

Heilquelle Heilbrunn in Mitterndorf;  
Übernahme einer weiteren  
Ausfallshaftung.  
(Ldtg. Einl. Zl. 379)  
(10-23 He 5/36-1967)

### 311.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Ausfallbürgschaft für zwei Investitionskredite im Gesamtbetrag von höchstens 4 Millionen Schilling zugunsten der Heilquelle Heilbrunn, Thermal-Römerquelle, Gesellschaft m. b. H. & Co., KG. Mitterndorf, Salzkammergut, gegenüber der Genossenschaftlichen Zentralbank AG. Wien I., Herrngasse 1, zu übernehmen. Die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist an folgende Bedingungen zu knüpfen, daß

a) die Ausfallshaftung des Landes durch ein firmenmäßig gefertigtes Blankoakzept samt Wechselverpflichtungserklärung gesichert wird und

b) sich als Heilquelle Heilbrunn, Thermal-Römerquelle Ges. m. b. H. & Co. KG. zur ausschließlichen Geschäftsverbindung mit der Genossenschaftlichen Zentralbank AG. und der Raiffeisenkasse Mitterndorf, reg. Gen. m. b. H., verpflichtet und dem kontoführenden Institut einen unwiderruflichen Dauerauftrag erteilt, aus dem Konto die Fälligkeiten des mit Vertrag vom 10. November 1966 gegenüber der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Ges. m. b. H. (als Treuhänderin des ERP-Fonds) landesverbürgten Kredites von 9 Millionen S und des nunmehr vom Land zu verbürgenden Kredites der Genossenschaftlichen Zentralbank AG. Wien von 4 Millionen S pünktlich überweisen zu lassen,

c) daß die der Heilquelle Heilbrunn gehörenden Superädifikate durch Hinterlegung einverleibungsfähiger Urkunden unmittelbar im Rang hinter dem mit Bürgschaftsvertrag vom 10. November 1966 landesverbürgten Darlehens besichert bzw. nach Ankauf der Grundstücke die Realität verpfändet wird,

d) die Landesregierung sonstige etwa erforderlich scheinenden Sicherheiten und Kontrolleinrichtungen in den abzuschließenden Verträgen vorsieht,

e) die Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und dem Bundesministerium für Finanzen als Eigentümer der Baugrundstücke, die ausdrückliche Genehmigung erteilt, daß auf den Superädifikaten ein Pfandrecht zur Besicherung des landesverbürgten Kredites der Genossenschaftlichen Zentralbank AG. Wien von 4 Millionen S s. A. einverleibt wird.

## 25. Sitzung am 30. Juni 1967

Beschlüsse Nr. 312 und 313.)

Landarbeitsordnungs-Novelle 1967.  
(Ldtg. Blg. Nr. 47)  
(8-250 L 5/342-1967)

312.

### **Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1957, BGBl. Nr. 279, der Landarbeitsgesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 97/1961, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1962, der Landarbeitsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 194, und der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238, beschlossen:

#### Artikel I.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novellen 1958, 1960, 1961, der 1. Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1962, der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1964 und der 2. Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1964, LGBl. Nr. 83/1958, LGBl. Nr. 55/1961, LGBl. Nr. 37/1962, LGBl. Nr. 138/1962, LGBl. Nr. 93/1964 und LGBl. Nr. 34/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die §§ 95 bis 98 haben zu lauten:

#### § 95.

(1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

- a) die Lehre;
- b) die fachliche Fortbildung.

#### § 96.

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in einem anerkannten Lehrbetrieb von einem anerkannten Lehrherrn (§ 101) erfolgen.

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn oder in die Hausgemeinschaft des Lehrbetriebes aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6) Die Höhe der Lehrlingsentschädigung ist — sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht — von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung zu bestimmen; sie ist in einem bestimmten Prozentsatz, der mindestens 50% im ersten, 70% im zweiten und 90% im dritten Lehrjahr des kollektivvertraglichen Bruttolohnes eines Facharbeiters (Gehilfen) im gleichen Berufszweig zu betragen hat, festzusetzen. Hierbei ist auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(7) Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung der Lehrzeit zu behalten (Behaltspflicht).

#### § 97.

(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Bei nichtbestandener Prüfung (Abs. 5) kann auf Antrag der Prüfungskommission die Lehrzeit durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle höchstens um ein Jahr verlängert werden.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis vom Lehrherrn und vom Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Der Beginn der Probezeit ist der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen; nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Der Lehrherr hat zu diesem Zweck die Fortsetzung der Lehre nach Ablauf der Probezeit der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen. Für die Berechnung der Dauer der Lehrzeit (Abs. 1) gilt die Probezeit nur dann als Lehrzeit, wenn das Lehrverhältnis in die Lehrlingsstammrolle eingetragen wurde.

(3) Inwieweit der Besuch einschlägiger Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit angerechnet wird, bestimmt das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967.

(4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrherrn, im Falle des § 101 a Abs. 1 lit. c von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis hat die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen des Lehrherrn, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und den Ausbildungszweig zu enthalten. Das Zeugnis ist dem Lehrling bei Beendigung des Lehrverhältnisses vom Lehrherrn ohne besondere Aufforderung auszufolgen.

(5) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling nach Maßgabe der Bestimmungen des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967 der Facharbeiter- oder der Gehilfenprüfung unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen.

#### § 98.

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) abzuschließen. In diesem Falle bedarf es gemäß § 98 a des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238, nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Der Lehrvertrag muß enthalten

- a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes und den Namen und Wohnort des Lehrherrn;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und im Falle dessen Minderjährigkeit seines gesetzlichen Vertreters (Vormundes);
- c) den Ausbildungszweig;
- d) das Datum des Vertragsabschlusses und die Dauer der Lehrzeit;
- e) die Angabe der wesentlichen Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes;
- f) Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung sowie allfällige Naturalleistungen und die Bezahlung der Prüfungsgebühren.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung einen Musterlehrvertrag kundzumachen.

(5) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Zu diesem Zweck ist der abgeschlossene Lehrvertrag vom Lehrherrn in vier Ausfertigungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbil-

dungsstelle vorzulegen, die den Lehrvertrag, wenn er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, zu genehmigen hat. Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrherrn, dem Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter oder Vormund) und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln; eine Ausfertigung verbleibt bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Entspricht der Lehrvertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung zu versagen.

(6) Im Falle der Heimlehre (§ 96 Abs. 4) bedarf es keines schriftlichen Lehrvertrages; der Lehrherr ist jedoch verpflichtet, den Beginn des Lehrverhältnisses spätestens vier Wochen nach Beginn der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzuzeigen (Lehranzeige). Die genehmigte Lehranzeige ersetzt den Lehrvertrag mit allen Rechtswirkungen; die Bestimmungen der Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses."

2. Im § 99 Abs. 3 ist das Wort „Fortbildungsunterricht“ durch die Worte „Berufsschulunterricht und die Fachkurse“ zu ersetzen.

3. Im § 100 Abs. 2 ist das Wort „Fortbildungsschule“ durch die Worte „Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse“ zu ersetzen.

4. § 101 hat zu lauten:

#### § 101.

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine gute Führung, seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 71 und 72 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen, eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig (§ 95 Abs. 1) gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Als Lehrherr darf nur jemand anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der jene fachliche Eignung aufweist, die eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung (Abs. 1) gewährleistet. Das Erfordernis der fachlichen Eignung ist für die Anerkennung als Lehrherr solange nicht Voraussetzung, als in einem anerkannten Lehrbetrieb ein mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter Dienstnehmer beschäftigt ist, der hierzu die fachliche Eignung besitzt. Für diesen Dienstnehmer gelten die Bestimmungen über die sonstigen geforderten Voraussetzungen als Lehrherr sinngemäß.

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft;

- c) Absolventen der Bundesförsterschulen mit erfolgreich abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst;
- d) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben.

(4) Eine Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist eine Anerkennung als Lehrherr zu widerrufen, wenn dieser sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die den Lehrherrn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Eine Verurteilung des Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Erlöschen der Anerkennung als Lehrherr nach sich.

(5) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrherr sowie ihr Widerruf obliegen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Zur Sicherstellung der im Abs. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen kann die Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden."

5. Nach § 101 ist ein § 101 a mit der Überschrift „Beendigung des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle“ und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 101 a.

(1) Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

- a) mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit (§ 97 Abs. 1);
- b) im Falle der doch nicht erfolgten Eintragung in die Lehrlingsstammrolle mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses (§ 97 Abs. 2);
- c) mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings;
- d) mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Lehrherrn oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen;
- e) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 102);
- f) durch Kündigung (§ 103);
- g) bei Auflösung des Lehrbetriebes;
- h) im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr (§ 101 Abs. 4).

(2) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Lehrlingsstammrolle zu löschen.

(3) Nach Ablauf der Probezeit (§ 97 Abs. 2) darf ein Wechsel der Lehrstelle nur vorgenommen werden, wenn das bisherige Lehrverhältnis geendet hat (Abs. 1). Der Wechsel der Lehrstelle bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung des ersten Satzes gegeben ist."

6. § 104 hat zu lauten:

„§ 104.

Bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 105) ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherren

aufzulegen. Eine Durchsicht des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten."

7. § 105 hat zu lauten:

„§ 105.

(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark unter Mitwirkung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrherren und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrolle;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses, die nur dann erteilt werden darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark eine ‚Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle‘ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammengesetzt ist. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über jedes abgelaufene Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der der Landesregierung zur Kenntnis vorzulegen ist.

(3) Der Ausschuß besteht aus einem von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellten Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie aus je drei Vertretern mit je einem Ersatzmitglied der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer; letztere werden von ihren gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die Dauer von drei Jahren in den Ausschuß entsendet. Die Mitgliedschaft zum Ausschuß ist ein Ehrenamt.

(4) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(5) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und

forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle' auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(7) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung jedenfalls in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, rechtswirksam nach Ablauf des Tages, an dem das entsprechende Stück der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird."

8. § 106 hat zu lauten:

„§ 106.

Personen, die derzeit einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen oder einen solchen Betrieb übernehmen, können bis zum 31. Dezember 1975 auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 101 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann."

-9. § 107 wird aufgehoben.

10. Im § 115 Abs. 1 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

11. Im § 123 Abs. 3 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

12. Dem § 124 ist ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(6) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.“

13. § 133 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 133.

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 56 bis 63, 71 bis 76, 80, 82 bis 85, 96 Abs. 7, 98 Abs. 6, 100 Abs. 2, 115 Abs. 9, 121 und 131 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 10, 11 und 12 gelten auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Betriebsräte (Vertrauensmänner).

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967.  
(Ldtg. Blge. Nr. 48)  
(8-250 B 1/142-1967)

313.

**Gesetz vom ..... über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 239/1965, beschlossen:

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung),
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c der Steiermärkischen Landarbeitsordnung fallen.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine Berufsbezeichnung erworben haben, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten — unbeschadet des § 26 Abs. 1 — auch jene, die auf Grund der Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 32/1954, eine Berufsbezeichnung erworben haben oder als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.

**Abschnitt 2**

**Zweige der Berufsausbildung**

**§ 2**

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

- a) in der Landwirtschaft (§§ 3 bis 7);
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11);
- c) in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).

**Abschnitt 3**

**Ausbildung in der Landwirtschaft**

**Gliederung der Ausbildung**

**§ 3**

Die Ausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter;
- b) zum Meister.

**Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter**

**§ 4**

(1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten anrechenbar, und zwar

- a) eine Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft sowie im Obstbau einschließlich Obstbaumpfleger im Ausmaß bis zu zwei Jahren;
- b) eine Lehrzeit in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft, in der Bienenwirtschaft sowie in der Forstwirtschaft im Ausmaß bis zu einem Jahr.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule einschlägiger Fachrichtung und eine nachgewiesene zweijährige praktische Betätigung im Fachgebiet kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

(5) Die gemäß Abs. 3 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und

Fachausbildungsstelle auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

#### **Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters**

##### **§ 5**

(1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf einem der Fachgebiete des Abs. 3 im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluß an die Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Dienstgebers über eine mindestens einjährige besondere Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses bzw. einer einschlägigen Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Besondere Fähigkeiten können bescheinigt werden auf den Fachgebieten:

1. Tierzucht einschließlich Alpwirtschaft;
2. Melken;
3. Grünlandwirtschaft;
4. Saatzucht;
5. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung;
6. Landmaschinenwesen.

#### **Ausbildung zum Landwirtschaftsmeister**

##### **§ 6**

Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“.

#### **Ausbildung zum spezialisierten Meister**

##### **§ 7**

(1) Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 5 Abs. 3 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in einem

Fachgebiet nachweisen, so kann er über Antrag zu einem Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung in diesem Fachgebiet und anschließend zur Meisterprüfung selbst zugelassen werden.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erwirbt der landwirtschaftliche Facharbeiter den Titel „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

#### **Abschnitt 4**

#### **Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft**

##### **§ 8**

Sondergebiete der Landwirtschaft sind:

1. die ländliche Hauswirtschaft;
2. der Gartenbau;
3. der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
4. der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege;
5. die Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
6. die Fischereiwirtschaft;
7. die Geflügelwirtschaft;
8. die Bienenwirtschaft.

#### **Gliederung der Ausbildung**

##### **§ 9**

Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen;
- b) zum Meister.

#### **Ausbildung zum Gehilfen**

##### **§ 10**

(1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungen - Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine in den angeführten Ausbildungszweigen ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten anrechenbar, und zwar

- a) eine Lehrzeit in der Landwirtschaft (§ 4) auf die Lehrzeit in den Sondergebieten ländliche Hauswirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft im Ausmaß bis zu zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie Molkerei- und Käsereiwirtschaft im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- b) eine Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft im Ausmaß bis zu zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß bis zu einem Jahr;

- c) eine Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- d) eine Lehrzeit im Sondergebiet Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- e) eine Lehrzeit im Sondergebiet Obstbau einschließlich Obstbaumpflege auf die Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- f) eine Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft im Ausmaß bis zu zwei Jahren.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule einschlägiger Fachrichtung und eine nachgewiesene zweijährige praktische Betätigung im Fachgebiet kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

(5) Die gemäß Abs. 3 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes.

### Ausbildung zum Meister

#### § 11

Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“, „Gärtnermeister“).

### Abschnitt 5

### Ausbildung in der Forstwirtschaft

#### Gliederung der Ausbildung

#### § 12

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter;
- b) zum Meister.

### Ausbildung zum Forstfacharbeiter

#### § 13

(1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungen - Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten im Ausmaß bis zu einem Jahr anrechenbar. Unter Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, sind solche zu verstehen, in denen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (z. B. Sägearbeiter, Zimmermann, Tischler).

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule einschlägiger Fachrichtung und eine nachgewiesene zweijährige praktische Betätigung im Fachgebiet kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

(5) Die gemäß Abs. 3 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

(7) Dem Forstfacharbeiter ist im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft zu bescheinigen, wenn er darüber eine Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluß an die Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Dienstgebers über eine mindestens zweijährige besondere Verwendung auf dem Gebiete der Harzwirtschaft und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens einwöchigen entsprechenden Fachkurses.

### Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter

#### § 14

(1) Die Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter ist eine forstwirtschaftliche Ausbildung ausschließlich auf dem Gebiet der Forstpflanzenerzeugung. Die Ausbildung erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungen-Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine im Ausbildungszweig nach § 13 oder im Sondergebiet Gartenbau (§ 8 Z. 2) ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten im Ausmaß bis zu einem Jahr anrechenbar. Diese Anrechnung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“ berechtigt.

### Ausbildung zum Meister

#### § 15

(1) Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter (Forstgartenfacharbeiter) zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung ist neben Kenntnissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „Maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Holzmeister“ erworben.

(2) Im Zeugnis über die Meisterprüfung ist jenes Teilgebiet der Forstarbeit ausdrücklich anzuführen, in dem ein spezielles Wissen nachgewiesen wurde.

### Abschnitt 6

#### Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

#### § 16

(1) Während der Lehrzeit (§§ 4, 10, 13 und 14) ist der Besuch der für die Erreichung des Lehrzieles in Betracht kommenden Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nicht für einzelne Ausbildungszweige Sonderbestimmungen getroffen sind, hat der Lehrling in jedem Lehrjahr, in dem er keine einschlägige Berufs- oder Fachschule besucht, einen Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen.

(3) Im Sondergebiet Fischereiwirtschaft (§ 8 Z. 6) hat der Lehrling im dritten Lehrjahr einen Fachkurs an einer einschlägigen Lehranstalt in der Dauer von mindestens vier Wochen zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(4) In der Forstwirtschaft (§ 13) hat der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahr einen Fachkurs in der Dauer von mindestens je zwei Wochen zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(5) Im Ausbildungszweig nach § 14 hat der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahr einen Fachkurs über Forstgartenarbeit und Kulturbetrieb (Bestandesbegründung und Jungwuchspflege) in der Dauer von mindestens je einer Woche zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(6) Der Lehrherr hat dem Lehrling die für den jährlichen Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule (Abs. 1) sowie für den Besuch der entsprechenden Fachkurse (Abs. 2, 3, 4 und 5) erforderliche Freizeit im Rahmen der Wochenarbeitszeit ohne Entfall des Entgeltes zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zum und vom Schulort zu tragen.

(7) Der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Fachkurse ist unentgeltlich.

### Abschnitt 7

#### Ausnahmen von Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

#### § 17

(1) Zur Facharbeiterprüfung (§§ 4, 13 und 14) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10) ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige der Art der Prüfung entsprechende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die Gehilfenprüfung im Sondergebiet Gartenbau.

(3) Zur Forstfacharbeiterprüfung (§ 13 Abs. 6) ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einem der Forstwirtschaft verwandten Beruf (§ 13 Abs. 3) dadurch eine Ausbildung erfahren hat, daß er in diesem Beruf ununterbrochen mindestens fünf Jahre beschäftigt war und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

#### Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

#### § 18

Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nachsehen

- a) die für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung (§§ 4, 10, 13 und 14) geforderten Voraussetzungen, wenn eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann;
- b) die für die Zulassung zur Meisterprüfung (§§ 6, 11 und 15) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens acht Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- oder Forstwirtschaft praktisch tätig war und eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

## Abschnitt 8

**Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften****Allgemeines**

## § 19

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf dem Gebiete des Lehrlingswesens Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen (§ 105 Abs. 1 Z. 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

(2) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse (§ 5 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 bis 5) und Vorbereitungskurse (§ 17 Abs. 1 und 3), die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hiebei ist hinsichtlich jeder Art des Fachkurses und Vorbereitungskurses auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht zu nehmen. Insbesondere muß ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Vorbereitungskurs muß geeignet sein, dieses Fachwissen unter Berücksichtigung der praktischen Tätigkeit zu vermitteln.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 auch auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule Bedacht zu nehmen.

(4) Auf dem Gebiete der Meisterausbildung (§§ 6, 11 und 15) hat die Landesregierung nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen.

(5) Die Einrichtung der Meisterlehrgänge (§§ 6, 11 und 15), die Festsetzung ihrer Dauer und die Erstellung der Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und bedarf der Anerkennung der Landesregierung. Ein Meisterlehrgang muß den Lehrstoff in den in Betracht kommenden Fachgegenständen im gleichen Umfang wie die einschlägigen Fachschulen vermitteln und auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht nehmen. In jenen Ausbildungszielen, für die einschlägige Fachschulen nicht bestehen, sind die Lehrpläne und die Dauer der Meisterlehrgänge so festzusetzen, daß eine berufliche Weiterbildung durch Vertiefung der Berufskennnisse und des Berufswissens vermittelt wird, die zur fachlich selbständigen Berufsausbildung befähigt.

(6) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei den Maßnahmen nach Abs. 4 und 5 auch auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen entsprechend Bedacht zu nehmen.

**Ausbildungsordnungen**

## § 20

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 19 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert eine Ausbildungsordnung zu erlassen, die insbesondere zu enthalten hat:

## I. Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens:

## 1. Für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen einschließlich Hinderungsgründe körperlicher Art, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen);
- b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb unter Beachtung auf die Größe und die Art des Betriebes;
- c) Lehrplan und Dauer der Fachkurse;
- d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung;

## 2. Für alle anderen Ausbildungswerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse;
- b) Lehrplan und Dauer der Vorbereitungskurse;
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung;
- d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

## II. Auf dem Gebiete der Meisterausbildung:

- a) Lehrplan und Dauer der Meisterlehrgänge;
- b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung;
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

**Prüfungsordnungen**

## § 21

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 19 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung und in diesem für jede in Betracht kommende Art der Prüfung gesondert eine Prüfungsordnung zu erlassen. In dieser sind insbesondere Bestimmungen über

- a) die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung;
- b) die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
- c) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
- d) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
- e) die Höhe der Prüfungstaxe, die jedoch für eine Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung nicht mehr als 100 S, für eine Meisterprüfung nicht mehr als 300 S, und für eine sonstige Prüfung nicht mehr als 50 S betragen darf;
- f) den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung zu treffen.

## Prüfungen

### § 22

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Zu diesem Zweck sind bei dieser Stelle für jeden der in Betracht kommenden Berufszweige die entsprechenden Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten.

(3) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die nach der Prüfungsordnung bestimmte Prüfungstaxe zu entrichten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann die Prüfungstaxe im Falle erwiesener Notlage des Bewerbers ganz oder teilweise nachsehen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich, doch kann jederzeit ein Vertreter der für das landwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelnen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, soweit dies der Unbefangenheit der Prüflinge nicht abträglich ist. Der Vorsitzende hat auf Ersuchen des Prüflings die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der mündlichen Prüfung zu gestatten.

(5) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung soll dartun, daß sich der Prüfungswerber alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in seinem Berufszweig in zumindest genügendem Ausmaß erworben hat.

(6) Über das Ergebnis und den Verlauf der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist bei der Geschäftsstelle der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(7) Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Die Beratungen und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim.

(8) Die Leistung des Prüflings ist durch eine Gesamtnote zu bewerten. Auf welche Weise diese Gesamtnote gebildet wird, bestimmt die Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu qualifizieren: Sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote zumindest auf „genügend“ lautet.

(9) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis,

das bei Beachtung der Vorschriften des § 4 Abs. 6, § 6, § 10 Abs. 6, § 11, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 4 und § 15 die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat, auszustellen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Grund erfolgreich abgelegter Zusatzprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 besondere Fähigkeiten oder gemäß § 7 Abs. 1 besondere Kenntnisse zu bescheinigen.

(10) Die Prüfungskommission hat die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu beantragen, wenn die Fertigkeiten und Kenntnisse des Prüflings für den betreffenden Berufszweig mit „nicht genügend“ bewertet werden und nur durch eine Lehrzeitverlängerung die Erreichung des Ausbildungszieles erwartet werden kann.

## Prüfungskommissionen

### § 23

(1) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und aus weiteren vier Mitgliedern, wobei je zwei Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und ein Vertreter dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen (Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule) angehören müssen.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jeden in Betracht kommenden Berufszweig die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissären auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Vorsitzenden werden über Vorschlag der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle von der Landesregierung aus dem Kreise der Prüfungskommissäre bestellt.

(3) Die Prüfungskommissäre werden auf Vorschlag der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt; die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens werden auf Vorschlag des Schulaufsichtsorganes für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen aus dem Kreise der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestellt.

(4) Voraussetzung für die Bestellung zum Prüfungskommissär ist Unbescholtenheit, einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung. Als fachlich zum Prüfer für den betreffenden Berufszweig geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft;
- c) Absolventen der Bundesförsterschulen mit erfolgreich abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst;
- d) Meister in den betreffenden Berufszweigen.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens je ein Mitglied aus dem Kreise der Dienstgeber, der

Dienstnehmer und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte anwesend sind.

(6) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt. Es gebührt ihnen jedoch eine angemessene Entschädigung für

- a) Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Dienstklasse VII der Allgemeinen Verwaltung (Reisegebührenvorschrift) und
- b) Verdienstentgang, dessen Höhe für das jeweilige Kalenderjahr von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Ausmaße des tatsächlichen durchschnittlichen Verdienstentganges zu bemessen ist.

(7) Von der Teilnahme als Mitglied einer Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Lehrherren des Prüflings oder deren Vertreter sowie der letzte Arbeitgeber des Prüflings;
- b) mit dem Prüfling Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind;
- c) Wahl- und Pflegeeltern sowie der Vormund des Prüflings;
- d) Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens am Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheiden, soweit er andere Mitglieder der Prüfungskommission betrifft, der Vorsitzende, soweit er den Vorsitzenden der Prüfungskommission betrifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig.

#### Abschnitt 9

##### Beurkundung der Berufsbezeichnung

###### § 24

(1) Wer nach diesem Gesetz durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung eine Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung seiner Berufsbezeichnung. Die Urkunde ist von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark auszustellen. Sie führt entsprechend der in ihr beurkundeten Berufsbezeichnung die Bezeichnung Facharbeiter-, Gehilfen- oder Meisterbrief.

(2) Die Urkunde gemäß Abs. 1 hat den Namen und die Geburtsdaten des Bewerbers und den Text zu enthalten: „ . . . . . hat sich nach den Vorschriften des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967, LGBl. Nr. . . . . , der Ausbildung unterzogen und diese erfolgreich abgeschlossen. Er ist berechtigt, in diesem Berufsausbildungsgesetz bestimmte Berufsbezeichnung . . . . . zu führen.“

#### Abschnitt 10

##### Übergangsbestimmungen

###### § 25

(1) Alle auf Grund der Bestimmungen der Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 32/1954, erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrlinge und Lehrherren übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 4 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(4) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“ bzw. „Forstfacharbeiter“ erwerben. In der Ergänzungsprüfung ist der Nachweis über jene für die neue Berufsbezeichnung erforderlichen Kenntnisse zu erbringen, die für die Erwerbung der bisherigen Berufsbezeichnung nicht Gegenstand einer Prüfung gewesen sind.

#### Abschnitt 11

##### Schlußbestimmungen

##### Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

###### § 26

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund des zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 177/1952 in der Fassung des BGBl. Nr. 239/1965) ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Gehilfe, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, in Steiermark die seinem Ausbildungszweig und seiner Ausbildungsstufe entsprechende, in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Er ist geprüfter Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund eines Ausführungsgesetzes gemäß Abs. 1 zurückgelegten Lehrzeiten sind im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen.

(3) Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt die Entscheidung über die Anrechnung und Anerkennung von Kursen im Sinne des § 19 Abs. 2, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anrechnung und Anerkennung setzt voraus, daß der Kurs geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen im Sinne des § 19 Abs. 5, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anerkennung setzt voraus, daß der Lehrgang geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(5) Die Landesregierung kann eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann die Landesregierung die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

#### **Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft**

##### **§ 27**

Auf Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft, die sich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung unterziehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

#### **Sonstige Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle**

##### **§ 28**

(1) Außer den sonst nach diesem Gesetz der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zukommenden Aufgaben obliegt ihr die Entscheidung über die Zulassung zu den

Prüfungen sowie die Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf die Lehrzeit.

(2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

#### **Gebührenrechtliche Bestimmungen**

##### **§ 29**

Alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen und Lehrgängen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben sowie gemäß § 23 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965 von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

#### **Strafbestimmung**

##### **§ 30**

Wer eine in diesem Gesetz festgelegte Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

#### **Inkrafttreten**

##### **§ 31**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 6. Mai 1954, LGBl. Nr. 32, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 7/1961, außer Kraft.

## 26. Sitzung am 4. Juli 1967

(Beschlüsse Nr. 314 bis 321)

Statut der Landeshauptstadt  
Graz 1967  
(Ldtg. Blg. Nr. 49)  
(7-45 Ga 2/68-1967)

314.

### Gesetz vom ..... mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1967)

§ 4

#### Bezirksvorsteher

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Erstes Hauptstück

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Landeshauptstadt Graz ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Die Stadt ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(3) Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszusprechen.

##### § 2

#### Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt umfaßt die Katastralgemeinden Innere Stadt, Sankt Leonhard, Geidorf, Lend, Gries, Jakomini, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf, Sankt Peter, Graz Stadt-Messendorf, Waltendorf, Ragnitz, Stifting, Wenisbuch, Graz Stadt-Fölling, Graz Stadt-Weinitzen, Graz Stadt-Sankt Veit, Andritz, Gösting, Algersdorf, Baierdorf, Wetzelsdorf, Straßgang, Web-ling und Rudersdorf.

##### § 3

#### Einteilung des Stadtgebietes

Der Gemeinderat hat das Stadtgebiet zur Erleichterung der Verwaltung unter Bedachtnahme auf örtliche und historische Gegebenheiten in Stadtbezirke einzuteilen.

(1) Für jeden Stadtbezirk sind Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter zu bestellen, die eine engere Verbindung zwischen Bevölkerung und Stadtverwaltung herzustellen haben. Sie haben insbesondere das Recht, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich Sprechstunden abzuhalten, persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen zu pflegen, Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten errichteten Dienststellen des Magistrates (Bezirksämter) zu nehmen und dem Bürgermeister auf Grund ihrer Wahrnehmungen Vorschläge zu erstatten.

(2) Die Erstattung des Dreiervorschlages für die Bestellung des Bezirksvorstehers steht jener Wahlpartei zu, die im betreffenden Teil des Stadtbezirkes bei der letzten Gemeinderatswahl von den im Stadtsenat vertretenen Wahlparteien die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Erstattung des Dreiervorschlages für die Bestellung des 1. Bezirksvorsteherstellvertreters steht der im betreffenden Stadtbezirk bei der letzten Gemeinderatswahl von den im Stadtsenat vertretenen Wahlparteien zweitstärksten Wahlpartei zu. Die Erstattung des Dreiervorschlages für die Bestellung des 2. Bezirksvorsteherstellvertreters steht der im betreffenden Stadtbezirk bei der letzten Gemeinderatswahl von den im Stadtsenat vertretenen Wahlparteien drittstärksten Wahlpartei zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom jüngsten anwesenden Gemeinderatsmitglied zu ziehen ist. Jeder Dreiervorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der jeweils vorschlagsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekanntzugeben, worauf dieser die Bestellung der Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteherstellvertreter vornimmt. Stimmen, die den Vorschlägen der jeweils vorschlagsberechtigten Wahlpartei nicht entsprechen, sind ungültig. Wird für eine Stelle kein oder kein gültiger Wahlvorschlag erstattet, so hat der Gemeinderat die Bestellung frei vorzunehmen. Es können nur Gemeindeglieder bestellt werden, die in den Gemeinderat wählbar sind und in dem Teil des Stadtbezirkes wohnen oder ihren Beruf ausüben, für den die Bestellung erfolgt.

(3) Die Bestellung nimmt der Gemeinderat auf Grund von Dreivorschlägen für die Dauer seiner Wahlperiode vor. Wenn drei oder mehr Wahlparteien nach § 27 Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz haben, werden für jeden Stadtbezirk ein Bezirksvorsteher und zwei Bezirksvorsteherstellvertreter bestellt. Haben nur zwei Wahlparteien nach § 27 Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz, so steht der zweite Bezirksvorsteherstellvertreter jener Wahlpartei zu, die im betreffenden Stadtbezirk den Bezirksvorsteher stellt. Gleiches gilt auch für den Fall, daß nur eine Wahlpartei nach § 27 Abs. 2 Anspruch auf die Stadtsenatssitze hat.

(4) Die Funktion des Bezirksvorstehers (Stellvertreters) endet:

- a) durch eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Erklärung, daß er seine Funktion zurücklegt;
- b) wenn die gemäß Abs. 2 zur Erstattung des Dreivorschlages berechtigte Wahlpartei die von mehr als der Hälfte ihrer Gemeinderatsmitglieder unterschriebene Erklärung abgibt, daß sie ihren abgegebenen Vorschlag zurückzieht;
- c) mit dem Eintreten von Umständen, die seine Wählbarkeit ausschließen.

(5) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 lit. b und c finden auf die Bezirksvorsteher hinsichtlich der Behinderung an der Ausübung der Funktion Anwendung.

(6) Der Gemeinderat hat den Bezirksvorstehern Funktionsbezüge in der Höhe von 85 v. H., den Stellvertretern Funktionsbezüge in der Höhe von 70 v. H. der Bezüge eines Gemeinderatsmitgliedes zuzuerkennen.

## § 5

### Gemeindemitglieder

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Stadtgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

## § 6

### Farben, Wappen, Siegel und Fahne der Stadt

(1) Die Farben der Stadt sind weiß-grün.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt im grünen Feld einen aufrecht nach rechts schreitenden, silbernen, goldgewaffneten Panther ohne Hörner, gekrönt mit einer goldenen, dreiblättrigen Laubkrone. Aus den Leibesöffnungen schlagen rote Flammzungen. Die bildliche Darstellung des Stadtwappens ist in dem einen Bestandteil dieses Statutes bildenden Anhang wiedergegeben.

(3) Das Siegel der Stadt enthält das beschriebene Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Graz“.

(4) Die Fahne der Stadt zeigt ein weiß-grünes Feld mit dem Wappen der Stadt. Der Knauf der Fahnenstange trägt als Bekrönung das im Abs. 2 beschriebene Wappentier.

## § 7

### Berechtigung zur Führung des Stadtwappens

(1) Das Stadtwappen darf außer in den Fällen des Abs. 2 nur im Zusammenhang mit der Besorgung der Geschäfte der Stadt geführt werden.

(2) Der Stadtsenat kann auf Antrag physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes das Recht zur Führung und Verwendung des Stadtwappens verleihen, wenn dies im Interesse der Stadt gelegen ist; liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, ist die Verleihung zu widerrufen.

(3) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens ist eine Urkunde auszustellen, die vom Bürgermeister zu fertigen ist.

## Zweites Hauptstück

### Ehrungen durch die Stadt

## § 8

### Ehrenbürger

Personen, die sich um den Bund, das Land oder die Stadt hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Sie erhalten eine Ehrenbürgerurkunde. Von jedem Ehrenbürger ist durch einen heimischen Künstler ein Bild anfertigen zu lassen, das die Stadt in dauernde Verwahrung nimmt.

## § 9

### Ehrenring

(1) Für hervorragende Leistungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, kann ein Ehrenring verliehen werden.

(2) Der Ehrenring der Stadt Graz verbleibt im Eigentum des Beliehenen und nach seinem Ableben im Eigentum seiner Erben. Zum Tragen des Ehrenringes der Stadt Graz ist nur der Beliehene berechtigt.

## § 10

### Bürger

Gemeindemitglieder, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht und das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Bürgern der Landeshauptstadt Graz ernannt werden. Sie erhalten einen Bürgerbrief. In besonders begründeten Fällen kann vom Mindestalter abgesehen werden.

## § 11

### Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen

(1) Zur Auszeichnung von Künstlern für Kunstwerke, die auf Ausstellungen in Graz gezeigt werden, sowie für sonstige künstlerische Leistungen, die bei Wettbewerben in Graz dargeboten werden, kann eine Medaille verliehen werden, die die Bezeichnung „Ehrenmedaille der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(2) Überdies kann für besondere Leistungen ein Ehrenzeichen verliehen werden, das die Bezeichnung „Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(3) Für hervorragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sportes kann ein Ehrenzeichen verliehen werden, das die Bezeichnung „Sportehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(4) Die Verleihung der Medaillen sowie der Ehrenzeichen kann in mehreren Stufen und entsprechend verschiedenen Ausführungen vorgesehen werden.

#### § 12

##### Sonstige Ehrungen

Die Stadt kann Gemeindemitglieder aus Anlaß von Jubiläen und aus anderen Gründen, die einer Ehrung wert erscheinen, durch Verleihung von Anerkennungsurkunden und Überreichung von Ehrengaben auszeichnen.

#### § 13

##### Beschlußfassung über Ehrungen und Beurkundung

(1) Die Zuerkennung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Ehrungen ist in jedem einzelnen Falle dem Gemeinderat vorbehalten. Er erläßt auch die zur Durchführung der §§ 8 bis 12 erforderlichen Satzungen.

(2) Für die nach Abs. 1 zu fassenden Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Zuerkennung der im § 11 vorgesehenen Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen sowie die Verleihung von Anerkennungsurkunden und die Überreichung von Ehrengaben gemäß § 12 obliegen dem Stadtsenat.

(4) Über die Zuerkennung von Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde ist, wenn es sich um eine durch den Gemeinderat verliehene Ehrung handelt, vom Bürgermeister und den Bürgermeisterstellvertretern, andernfalls vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt Graz zu versehen.

(5) Die Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Ehrungen gemäß §§ 8 bis 10 können vom Gemeinderat widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete durch sein Verhalten dieser Ehre unwürdig erwiesen hat; hierfür ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

### Drittes Hauptstück

#### Organe der Stadt

##### I. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 14

##### Übersicht

- (1) Organe der Stadt sind:
  1. der Gemeinderat,
  2. der Bürgermeister,
  3. der Stadtsenat,
  4. die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates,
  5. die Verwaltungsausschüsse.
- (2) Hilfsorgan der Stadt ist der Magistrat.

## II. Abschnitt

### Gemeinderat

#### § 15

##### Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Gemeinderat besteht aus 56 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz.

#### § 16

##### Wahlperiode und Funktionsdauer

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Wahltages. Die Funktionsdauer des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates ist vom Bürgermeister auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens 12 Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.

#### § 17

##### Konstituierung

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Wahltag stattzufinden. Sie ist vom bisherigen Bürgermeister mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 20 Abs. 1 lit. a einzuberufen.

(2) Den Vorsitz führt bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates.

(3) Der Vorsitzende hat zunächst dem versammelten Gemeinderat folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, gewissenhafte Beachtung der Gesetze, unparteiische und uneigennützig Erfüllung meiner Aufgaben, strenge Wahrung der mir obliegenden Verschwiegenheitspflicht und Förderung des Wohles der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen.“

(4) Dasselbe Gelöbnis leisten hierauf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates mit den Worten „Ich gelobe“.

(5) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Einschränkungen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(6) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmänner) leisten die Angelobung dem Bürgermeister zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen.

## § 18

**Selbstauflösung**

(1) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Wahlperiode seine Selbstauflösung beschließen. Der Antrag auf Selbstauflösung muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein und darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates über einen solchen Antrag ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 dritter Satz findet Anwendung.

(2) Der Bürgermeister hat die Neuwahl des Gemeinderates binnen 6 Wochen nach der Selbstauflösung auszuschreiben.

## § 19

**Ende des Mandates**

Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates endet durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates, durch Verlust oder durch eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Verzichtserklärung.

## § 20

**Mandatsverlust, Behinderung an der Ausübung des Mandates, Einberufung von Ersatzmännern**

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates aus folgenden Gründen verlustig:

- a) wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates sowie der Ausschüsse entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine vorzeitige Entfernung im Sinne des § 47 Abs. 5 zu rechtfertigen;
- b) wenn es das vorgeschriebene Gelöbnis nicht ablegt;
- c) wenn seine Wahl für nichtig erklärt wird;
- d) wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert oder ein Grund bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
- e) wenn es die Ausübung seines Mandates trotz zweimaliger, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen verbundener Aufforderung durch den Bürgermeister verweigert (§ 47 Abs. 6).

(2) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen der Fälle des Abs. 1 lit. a, b, d und e festgestellt und den Mandatsverlust ausgesprochen oder im Falle des Abs. 1 lit. c die Wahl für nichtig erklärt hat. Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof hat in den Fällen Abs. 1 lit. a, b, d und e der Gemeinderat zu beschließen.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates verlustig wird sowie in jedem sonstigen Falle des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitgliedes ist nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz der Ersatzmann zu berufen.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderates darf sein Mandat nicht ausüben:

- a) während eines Verfahrens, das die Feststellung des Mandatsverlustes zum Gegenstand hat;
- b) während eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen;
- c) vom Zeitpunkt der Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die im Falle der Verurteilung den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hätte, für die Dauer des Strafverfahrens.

(5) Ist ein Gemeinderatsmitglied aus den im Abs. 4 angeführten Gründen gehindert, sein Mandat auszuüben, so ist binnen 3 Tagen, nachdem der Verhinderungsgrund dem Bürgermeister bekanntgeworden ist, der Ersatzmann zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen und in der nächsten ordentlichen Gemeinderatsitzung anzugeloben.

(6) Ist ein Gemeinderatsmitglied durch Krankheit verhindert an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen oder für länger als 6 Wochen beurlaubt, so ist auf Antrag der Wahlpartei, der das Mitglied angehört, vorübergehend ein Ersatzmann einzuberufen und in der nächsten Gemeinderatsitzung anzugeloben.

(7) Dem einberufenen Ersatzmann gebührt für die Zeit der vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates, sofern diese mehr als 4 Wochen gedauert hat, die im § 39 Abs. 3 vorgesehene Pauschalauslagenentschädigung; sie gebührt für diese Zeit, längstens aber durch ein Jahr, auch dem vertretenen Gemeinderatsmitglied, wenn die Beurlaubung aus Gesundheitsrücksichten erfolgte.

## III. Abschnitt

**Bürgermeister**

## § 21

**Wahl des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt; er muß, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sein.

(2) Wahlvorschläge können nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, die gemäß § 27 Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz haben. Wahlparteien, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzen, haben den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende hat die Wahl zu leiten und zur Prüfung des Wahlergebnisses 2 Gemeinderatsmitglieder als Wahlzeugen zu bestellen. Hierauf hat er die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben.

(4) Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere sowie unklar ausgefüllte Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, die nicht gemäß

Abs. 3 vom Vorsitzenden bekanntgegeben wurden, sind ungültig.

(5) (Verfassungsbestimmung) Zum Bürgermeister ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates ihre Stimme abgegeben hat. Ist dieses Ergebnis in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erreicht worden, so findet frühestens 24 Stunden, spätestens jedoch 48 Stunden später eine 3. und nötigenfalls 4. Abstimmung statt. Hat auch bei dieser Abstimmung kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen des Gemeinderates auf sich vereinigt, so findet eine 5. Abstimmung statt, und zwar zwischen jenen beiden Kandidaten, die bei der 4. Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Es gilt jener Kandidat als gewählt, der bei der 5. Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat jener Wahlpartei als gewählt, die über die größere Mandatszahl im Gemeinderat verfügt. Ist die Zahl der Mandate gleich, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Lebensjahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(6) Der Gewählte hat unmittelbar nach seiner Wahl vor dem versammelten Gemeinderat zu erklären, ob er gewillt ist, die Wahl anzunehmen. Nur im Falle der Verhinderung oder wenn ein nicht dem Gemeinderat Angehöriger zum Bürgermeister gewählt wurde, kann die Erklärung innerhalb einer Woche schriftlich abgegeben werden. Falls der Gewählte die Wahl ablehnt, ist binnen 2 Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.

#### § 22

##### Angelobung; Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Nach Annahme der Wahl hat der Bürgermeister dem Landeshauptmann folgendes Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten:

„Ich gelobe, als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz die Bundes- und die Landesverfassung, das Statut und die Verordnungen der Stadt sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß in der gesamten Stadtverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgegangen und der Stadt kein Schaden zugefügt wird.“

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

(3) Das Wahlergebnis ist der Landesregierung mitzuteilen und kundzumachen.

#### § 23

##### Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode des Bürgermeisters beginnt mit der Angelobung (§ 22) und endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters. Sie endet jedoch schon früher, wenn

a) der Bürgermeister seines Mandates als Mitglied des Gemeinderates verlustig wird (§ 20 Abs. 1);

ist er nicht Mitglied des Gemeinderates, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 20 Abs. 1 lit. d sinngemäß;

b) die Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen zu seinem Mandatsverlust führt;

c) der Gemeinderat dem Bürgermeister das Mißtrauen ausspricht;

d) der Bürgermeister durch eine an seinen gemäß § 24 berufenen Vertreter gerichtete schriftliche Erklärung seine Funktion zurücklegt.

(2) Wird die Stelle des Bürgermeisters vorzeitig frei, so hat der gemäß § 24 Abs. 2 bestimmte Bürgermeisterstellvertreter unverzüglich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und binnen 4 Wochen den Gemeinderat zu einer außerordentlichen Sitzung zur Durchführung einer Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode des Gemeinderates einzuberufen. Die Wahl des Bürgermeisters ist nach den Bestimmungen des § 21 durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister darf bei Vorliegen der im § 20 Abs. 4 angeführten Gründe sein Amt nicht ausüben.

#### § 24

##### Vertretung des Bürgermeisters

(1) Bei Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Bürgermeisterstellvertreter in ihrer Reihenfolge vertreten, und zwar im Vorsitz, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Stadt und in Maßnahmen nach § 57. Im übrigen bestimmt der Bürgermeister, welcher von den Bürgermeisterstellvertretern bis auf Widerruf alle oder einzelne aus seiner Funktion hervorgehenden anderen Rechte und Pflichten zu übernehmen hat.

(2) Sind der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter an der Führung der Geschäfte verhindert oder werden deren Stellen durch Ausscheiden frei, hat den Bürgermeister das an Lebensjahren älteste, derselben Wahlpartei angehörende Mitglied des Stadtsenates zu vertreten. Wenn kein Stadtsenatsmitglied der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, wird er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Stadtsenates vertreten. Jede auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte Geschäftsübernahme ist vom Magistratsdirektor oder von seinem gemäß § 70 Abs. 2 bestimmten Vertreter zu beurkunden.

#### § 25

##### Mißtrauensantrag

(1) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder einschließlich des Antragstellers unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen 8 Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seiner Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates

über einen solchen Antrag ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, doch ist, wenn es 8 der anwesenden Mitglieder verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen. Die Abstimmung hat mittels Stimmzettel zu erfolgen.

(3) Mit der Verkündung oder der Zustellung des Beschlusses, mit dem das Mißtrauen ausgesprochen wurde, an den Bürgermeister endet sein Amt.

(4) Die allfällige Mitgliedschaft zum Gemeinderat und die Wählbarkeit bei der durchzuführenden Nachwahl des Bürgermeisters werden hiedurch nicht berührt.

#### IV. Abschnitt

#### Stadtsenat

#### § 26

#### Zusammensetzung

Den Stadtsenat, der aus 11 Mitgliedern besteht, bilden der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte. Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sind.

#### § 27

#### Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte

(1) Haben drei oder mehr Wahlparteien nach Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz, so sind drei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen. Hat der Gemeinderat den Bürgermeister aus der nach dem Stimmenergebnis der Wahl in den Gemeinderat stärksten Wahlpartei gewählt, so ist der Erste Bürgermeisterstellvertreter aus der zweitstärksten, der Zweite Bürgermeisterstellvertreter aus der stärksten und der Dritte Bürgermeisterstellvertreter aus der drittstärksten Wahlpartei zu wählen. Hat aber der Gemeinderat den Bürgermeister aus der zweitstärksten Wahlpartei gewählt, so fällt der Erste Bürgermeisterstellvertreter der stärksten, der Zweite Bürgermeisterstellvertreter der zweitstärksten und der Dritte Bürgermeisterstellvertreter der drittstärksten Wahlpartei zu. Hat der Gemeinderat den Bürgermeister aus der drittstärksten Wahlpartei gewählt, so sind nur zwei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen. Der Erste Bürgermeisterstellvertreter fällt dann der stärksten und der Zweite Bürgermeisterstellvertreter der zweitstärksten Wahlpartei zu. Wenn zwei Wahlparteien nach Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz haben, sind zwei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen. Der Erste Bürgermeisterstellvertreter fällt in diesem Falle jener Wahlpartei zu, die nicht den Bürgermeister stellt. Wenn nach dem Stimmenergebnis bei der Wahl in den Gemeinderat zwei oder mehr Wahlparteien den gleichen Anspruch haben, entscheidet in allen Fällen das von an Lebensjahren jüngsten Gemeinderats-

mitglied zu ziehende Los. Fallen alle Stadtsenatssitze einer Wahlpartei zu, sind ebenfalls zwei Bürgermeisterstellvertreter zu wählen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die 11 Stadtsenatssitze auf die einzelnen Wahlparteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen. Diese ist zu ermitteln, indem die Zahlen der Wählerstimmen, die bei der Wahl in den Gemeinderat auf die einzelnen Wahlparteien entfielen (Parteisummen), nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so angeschriebenen Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die elftgrößte der so angeschriebenen Zahlen. Jede Wahlpartei erhält so viele Stadtsenatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Die Stellen des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter sind auf den Anteil jener Wahlpartei an den Stadtsenatssitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl des Gemeinderates standen oder, wenn sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, von der sie vorgeschlagen wurden. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wahlparteien auf einen Stadtsenatssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheiden zwischen ihnen die auf sie entfallenen Wählerstimmen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los.

(3) Der Bürgermeister hat das Ergebnis der Aufteilung der Stadtsenatssitze nach Abs. 2 dem Gemeinderat vor dem Wahlakt bekanntzugeben.

(4) Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses haben die einzelnen Wahlparteien durch ihre Klubobmänner (§ 48) dem Bürgermeister die Vorschläge für die von ihnen zu besetzenden Funktionen der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte zu überreichen. Von Wahlparteien, die sich zu keinem Klub zusammengeschlossen haben, müssen die Vorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekanntzugeben. Die Wahl jedes Stadtsenatsmitgliedes hat durch den Gemeinderat in einem gesonderten Wahlakt durch Erheben der Hand oder über Beschluß des Gemeinderates mittels Stimmzettel zu erfolgen. Stimmen, die den Vorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(5) Erstattet eine Wahlpartei für die ihr zukommenden Stadtsenatssitze (einschließlich der Stellen der Bürgermeisterstellvertreter) keinen oder keinen gültigen Vorschlag, so erfolgt die Besetzung dieser Funktionen gesondert durch Mehrheitswahl im Gemeinderat, der in diesem Falle nicht an einen Vorschlag oder an die Angehörigen der bezüglichen Wahlpartei gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern bzw. gemäß § 26 auch nicht aus seiner Mitte vornehmen kann. Für die Durchführung dieser Mehrheitswahl gelten § 21 Abs. 3, 4 und 6 sinngemäß.

(6) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte können nach den Bestimmungen des Abs. 4 jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden.

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Stadtsenat ist eine Person, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Stadtsenatsmitgliedern verheiratet ist, bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht. Jede dieser Bestimmung widersprechende Wahl ist ungültig.

### § 28

#### Angelobung der Bürgermeisterstellvertreter und Kundmachung

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter haben dem Landeshauptmann das im § 22 Abs. 1 vorgesehene Gelöbnis zu leisten, hiebei haben jedoch an Stelle der Worte: „Ich gelobe, als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz . . .“ die Worte: „Ich gelobe, als Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Graz . . .“ zu treten.

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

(3) Die Angelobung ist kundzumachen und der Landesregierung mitzuteilen.

### § 29

#### Angelobung der Stadträte und Kundmachung

(1) Die Stadträte haben dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten:

„Ich gelobe, als Stadtrat der Landeshauptstadt Graz die Bundes- und die Landesverfassung, das Statut und Verordnungen der Stadt Graz sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

(3) Die Angelobung ist kundzumachen und der Landesregierung mitzuteilen.

### § 30

#### Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte

(1) Die Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte beginnt mit der Angelobung (§§ 28 und 29) und endet mit der Angelobung eines neuen Bürgermeisters. Sie endet jedoch schon früher, wenn die im § 23 Abs. 1 lit. a, b und d aufgezählten Voraussetzungen bei einem Bürgermeisterstellvertreter oder bei einem Stadtrat zutreffen oder wenn ein Bürgermeisterstellvertreter oder ein Stadtrat durch eine andere Person ersetzt wird (§ 27 Abs. 6).

(2) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte dürfen bei Vorliegen der im § 20 Abs. 4 angeführten Umstände ihr Amt nicht ausüben.

### § 31

#### Verantwortlichkeit der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte

Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

### § 32

#### Unvereinbarkeitsbestimmungen

(1) Mitglieder des Stadtsenates können nicht gleichzeitig der Landesregierung als Mitglieder angehören. Wird ein Mitglied des Stadtsenates zum Mitglied der Landesregierung oder ein Mitglied der Landesregierung zum Mitglied des Stadtsenates gewählt, so hat es sich binnen einer Woche schriftlich zu entscheiden, welche der genannten Funktionen es ausüben beabsichtigt, widrigensfalls es mit dem Ablauf dieser Frist seines Mandates als Mitglied des Stadtsenates verlustig wird.

(2) Die Betätigung der Stadtsenatsmitglieder in der Privatwirtschaft unterliegt den Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes des Bundes. Die Organe der Stadt haben die ihnen durch das Unvereinbarkeitsgesetz übertragenen Aufgaben unter Beobachtung der folgenden Verfahrensvorschriften durchzuführen.

(3) Stadtsenatsmitglieder, die eine solchen Beschränkungen unterliegende Stelle in der Privatwirtschaft bekleiden, haben hievon dem Gemeinderat unter Angabe der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge innerhalb eines Monats nach ihrer Angelobung als Stadtsenatsmitglieder Mitteilung zu machen. Wenn die Berufung auf eine solche Stelle in der Privatwirtschaft erst nach der Angelobung als Stadtsenatsmitglied erfolgte, hat die Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Berufung zu erfolgen. Eine solche Mitteilung kann unterbleiben, wenn ein Stadtsenatsmitglied vom Gemeinderat über Antrag des Stadtsenates in eine solche Stelle entsendet wird.

(4) Der Gemeinderat hat binnen 3 Monaten über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur angezeigten Betätigung in der Privatwirtschaft zu entscheiden.

(5) Von dem Beschluß des Gemeinderates hat der Bürgermeister — wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, dessen Stellvertreter — den betreffenden Funktionär zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Funktionär gleichzeitig aufzufordern, innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschluß durch Zurücklegung der Stelle entsprochen hat. Der Bürgermeister (Stellvertreter) hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

(6) Wenn dem Bürgermeister bekannt wird, daß ein gewähltes Stadtsenatsmitglied eine den Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes unterliegende Betätigung in der Privatwirtschaft ausübt, ohne dem Gemeinderat hievon nach Abs. 3 Mitteilung gemacht zu haben, hat er hierüber gleichfalls binnen Monatsfrist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten, der gemäß Abs. 4 vorzugehen hat.

(7) Vor der Beschlussfassung darüber, ob an den Verfassungsgerichtshof der Antrag auf Aberken-

nung des Mandates gestellt werden soll, hat der Gemeinderat den Sachverhalt durch einen Gemeinderatsausschuß untersuchen zu lassen, der dem betreffenden Funktionär die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung vor dem Ausschuß, allenfalls unter Beziehung eines Rechtsvertreters, zu geben hat. Der Gemeinderatsausschuß berichtet sodann antragstellend unmittelbar an den Gemeinderat.

#### V. Abschnitt

### Verwaltungsausschüsse

#### § 33

#### Bestellung und Zusammensetzung; Wahl der Mitglieder

(1) Für die Vergebung von Lieferungen und Leistungen und für die Überprüfung der Schlußabrechnungen sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte Verwaltungsausschüsse für seine Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Für die Verwaltung der Unternehmungen der Stadt kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Verwaltungsausschüsse für seine Funktionsdauer bestellen, wenn dies wegen ihres Umfanges oder ihrer Bedeutung zweckmäßig ist.

(3) Die Anzahl der in die Verwaltungsausschüsse zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) setzt der Gemeinderat fest, doch müssen jedem Verwaltungsausschuß mindestens 5 Mitglieder angehören.

(4) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) jedes Ausschusses erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 bis 5 und 7 in einem gemeinsamen Wahlakt.

(5) Wenn ein in einen Ausschuß Gewählter die Wahl nicht annimmt oder ein Sitz in einem Ausschuß frei wird, hat in der nächsten Gemeinderatsitzung die Nachwahl nach den Bestimmungen des Abs. 4 zu erfolgen.

(6) Jeder Ausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und höchstens 2 Obmannstellvertreter zu wählen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift dem Bürgermeister vorzulegen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verwaltungsausschüsse sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Sie können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 6 jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden.

#### VI. Abschnitt

### Magistrat

#### § 34

#### Zusammensetzung

Der Magistrat besteht aus dem Magistratsdirektor und den übrigen zur Besorgung der Gemeinde- und Bezirksverwaltung erforderlichen Bediensteten. Vorstand des Magistrates ist der Bürgermeister.

#### § 35

#### Gliederung

(1) Der Magistrat gliedert sich in Abteilungen, Anstalten und Unternehmungen, denen Bedienstete der Stadt als Leiter vorstehen.

(2) Die Aufteilung der Geschäfte ist in der Geschäftseinteilung (§ 71 Abs. 1), die Besorgung der Geschäfte in der Geschäftsordnung des Magistrates (§ 71 Abs. 2) zu regeln.

(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung gelten für die Unternehmungen nur insoweit, als in den Organisationsstatuten (§ 86) nicht anderes bestimmt ist.

(4) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung für den Magistrat werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates erlassen.

#### § 36

#### Kontrollamt

Die rechnerische und wirtschaftliche Prüfung der Gebarung der Stadt besorgt das Kontrollamt des Magistrates. Der Leiter des Kontrollamtes untersteht hinsichtlich dieser Prüfungstätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister.

#### VII. Abschnitt

### Vorberatende Gemeinderats- ausschüsse

#### § 37

#### Bestellung und Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte zur Vorberatung und Antragstellung in bestimmten Angelegenheiten seines Wirkungskreises Gemeinderatsausschüsse bestellen. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 33 Abs. 3.

(2) Die Wahl der Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 2 bis 4.

(3) Die vorberatenden Gemeinderatsausschüsse werden auf die Funktionsdauer des Gemeinderates bestellt, wenn sich nicht aus der gestellten Aufgabe eine kürzere Funktion ergibt. Der Gemeinderat kann jeden Ausschuß vorzeitig auflösen.

(4) Der Gemeinderat kann die Wahl des Obmannes und der Obmannstellvertreter aller oder einzelner Ausschüsse selbst vornehmen.

#### § 38

#### Sonderbestimmungen

Ob und inwieweit Abweichungen von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 33 und 37 bei Ausschüssen stattfinden, die zur Behandlung von Angelegenheiten auf dem Gebiete des Personalwesens eingesetzt werden, bestimmen die Dienstrechtsgesetze.

## VIII. Abschnitt

Entschädigung der gewählten  
Organe

## § 39

**Funktionsbezüge, Pauschalauslagenentschädigung,  
Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse**

(1) Dem Bürgermeister, den Bürgermeisterstellvertretern, den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates und den Mitgliedern des Gemeinderates gebühren Funktionsbezüge bzw. Pauschalauslagenentschädigungen nach den folgenden Grundsätzen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf einen Funktionsbezug in der Höhe von 90 v. H. der jeweiligen Entschädigung des Landeshauptmannes. Den Bürgermeisterstellvertretern kommt ein solcher in der Höhe von 80 v. H. und den Stadträten ein solcher in der Höhe von 70 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges des Bürgermeisters zu.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt für die Zeit ihrer Funktionsausübung (§ 16 Abs. 1) als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 47 Abs. 2 und 4) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitverdienstes eine Pauschalauslagenentschädigung in der Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Stadtrates.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben für Dienstreisen Anspruch auf Reisegebühren nach der Dienstklasse IX der für die Bediensteten der Stadt geltenden Reisegebührenvorschrift. Für die Mitglieder des Stadtsenates erhöhen sich diese Gebühren um 20 v. H.

(5) Den im Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitgliedern, ihren Witwen und Waisen gebühren als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß Zuwendungen aus Gemeindemitteln. Die Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung der als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß gebührenden Zuwendungen aus Gemeindemitteln ist durch den Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- a) Für die Gewährung des Ruhebezuges ist eine mindestens achtjährige Zugehörigkeit zum Stadtsenat erforderlich.
- b) Der Ruhebezug beträgt bei einer bei der Stadt Graz angerechneten Zeit von acht Jahren 50 v. H. und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 4,5 v. H. bis zu 80 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges, der der höchsten vom betreffenden Mandatar in der Stadt Graz ausgeübten Funktion entspricht.
- c) Die Flüssigstellung des Ruhebezuges erfolgt, sofern nicht lit. e anzuwenden ist, erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- d) Die in Abs. 2 bezeichneten Stadtsenatsmitglieder haben von ihren Funktionsbezügen Beiträge zum Ruhebezug im Ausmaße jenes Hundertsatzes zu entrichten, nach dem jeweils die Pensionsbeiträge der Beamten der Stadt bemessen werden. Für Zeiten, die nach Abs. 6 angerechnet werden, ist von dem im Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitgliedern ein besonderer Beitrag an die

Stadt zu leisten. Die Bemessungsgrundlage des besonderen Beitrages bildet der Funktionsbezug, der dem Stadtsenatsmitglied für den ersten vollen Monat seiner Tätigkeit in der Stadt Graz gebührt hat. Der besondere Beitrag ist im Ausmaße jenes Hundertsatzes zu entrichten, nach dem jeweils die besonderen Pensionsbeiträge der Beamten der Stadt bemessen werden. Geleistete Beiträge zum Ruhebezug sind rückzuerstatten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens des Stadtsenatsmitgliedes kein Anspruch auf Ruhebezug erwachsen ist.

- e) Wenn einer der im Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitglieder seine Funktion nicht mehr ausüben kann, weil er entweder einen Unfall in Ausübung seines Mandates erlitten hat, wodurch er mehr als 50 v. H. dienstunfähig wurde, oder sich eine Krankheit zugezogen hat, wodurch er mehr als 75 v. H. dienstunfähig wurde, so steht ihm ungeachtet der Vorschrift der lit. c ein Ruhebezug mindestens in dem Ausmaße zu, als wenn er die Voraussetzungen nach lit. a erfüllt hätte.
- f) Wenn ein ehemaliges Stadtsenatsmitglied die Voraussetzungen nach lit. a erfüllt hat und vor Erreichung des 60. Lebensjahres infolge eines Unfalles oder einer Krankheit mehr als 75 v. H. dienstunfähig geworden ist, steht ihm ungeachtet der Vorschrift der lit. c ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Dienstunfähigkeit der Ruhebezug zu.
- g) Im Falle des Todes eines im Abs. 2 bezeichneten Stadtsenatsmitgliedes gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Funktionsausübung bestanden hat, ein Versorgungsgenuß im Ausmaße der Hälfte des Ruhebezuges, auf den das verstorbene Stadtsenatsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte. Ein solcher Versorgungsgenuß gebührt der Witwe auch, wenn dem Mandatar ein Ruhebezug unter den Voraussetzungen der lit. c zuerkannt worden wäre. Die Flüssigstellung des Versorgungsgenusses erfolgt nach dem Tode eines Stadtsenatsmitgliedes. Für den Fall der Wiederverhehlung einer Witwe und des Vorhandenseins mehrerer Anspruchsberechtigter sind die für die Bediensteten der Stadt Graz geltenden Bestimmungen anzuwenden. Außerdem gebührt der Witwe oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein Todesfallsbeitrag im Ausmaße eines dreifachen Funktionsbezuges bzw. Ruhebezuges.
- h) Jedem unversorgten Kind eines verstorbenen Stadtsenatsmitgliedes, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhebezug hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Erziehungsbeitrag, wie er einem Kinde eines verstorbenen Beamten nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz zusteht.
- i) Während des Bezuges von Funktionsbezügen oder von Pauschalauslagenentschädigungen bei der Stadt Graz werden allfällige nach diesem Absatz zustehende Ruhebezüge oder Versorgungsgenüsse nur mit dem diese Bezüge oder Entschädigungen übersteigenden Betrag flüssiggestellt.

k) Erhält einer der im Abs. 2 genannten Stadtse-  
natsmitglieder im Falle seines Ausscheidens  
einen Ruhebezug auf Grund seiner politischen  
Tätigkeit als Mandatar einer anderen Gebiets-  
körperschaft, so ist ihm der Ruhebezug nur in  
dem Ausmaße flüssigzustellen, als er den nicht  
von der Stadt Graz anerkannten Ruhebezug über-  
steigt. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß auch  
für Versorgungsgenüsse. Bisher zuerkannte Ruhe-  
bezüge oder Versorgungsgenüsse sind der Rege-  
lung in diesem Gesetz anzugleichen. Ist der Ruhe-  
bezug oder Versorgungsgenuß höher, als es der  
Regelung nach diesem Gesetz entsprechen würde,  
so wird die Differenz als eine nach Maßgabe des  
Erreichens eines höheren Ruhebezuges oder Ver-  
sorgungsgenusses einziehbare Zulage zum Ruhe-  
bezug oder Versorgungsgenuß belassen.

l) Die Feststellung der Ruhebezüge und Versor-  
gungsgenüsse erfolgt von Amts wegen.

m) In begründeten Ausnahmefällen kann der Ge-  
meinderat bis zu drei Monaten Nachsicht von den  
Erfordernissen nach lit. a gewähren.

(6) Zeiten, die ein im Abs. 2 genannter Mandatar  
als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates  
oder der Steiermärkischen Landesregierung zurück-  
gelegt hat, sind zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied  
des Steiermärkischen Landtages oder des Bundes-  
rates zurückgelegt wurden zur Hälfte und Zeiten,  
die als Mitglied des Grazer Gemeinderates zurück-  
gelegt wurden, zu einem Drittel für die Bemessung  
des Ruhebezuges anzurechnen. Die Anrechnung  
hat nur zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der  
lit. a und e vorliegen. Bei gleicher Ausübung meh-  
rerer Mandate werden die Zeiten nur einfach an-  
gerechnet.

(7) Kommt für die in Abs. 2 genannten Stadt-  
senatsmitglieder die Zuerkennung eines Ruhebe-  
zuges nicht in Betracht, oder entfällt die Flüssig-  
stellung nach Abs. 5 lit. k, so erhalten sie, wenn  
sie mindestens zwei volle Jahre im Amt waren,  
durch weitere zwei Monate den gebührenden Funk-  
tionsbezug. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils  
um einen Monat für jedes zurückgelegte Funktions-  
jahr bis höchstens zwölf Monate. Wenn das Stadt-  
senatsmitglied in der Folge die Anrechnung dieser  
Zeit seiner Funktionsausübung für einen Ruhebezug  
beansprucht, ist die Abfertigung zurückzuzahlen.

(8) Scheidet ein im Abs. 7 bezeichnetes Stadt-  
senatsmitglied durch Tod aus, so sind die nach  
Abs. 7 zustehenden Bezüge im Ausmaße von 50 v. H.  
seiner Witwe, andernfalls an die Verlassenschaft  
zu überweisen. Ist der Tod jedoch in Ausübung des  
Mandates eingetreten, so gebührt der Witwe für  
die Dauer des Witwenstandes ein Versorgungsgenuß  
im Ausmaße der Hälfte des Ruhebezuges, der  
dem Stadtse-  
natsmitglied gebühren würde, wenn  
er die Voraussetzungen nach lit. a erfüllt hätte.

(9) Für die Abfertigung der Gemeinderäte gelten  
die Abs. 7 und 8 sinngemäß.

(10) Ein Verzicht auf die nach den Abs. 2 bis 5,  
7 und 9 festgesetzten Funktionsbezüge, Ruhebezüge  
bzw. Versorgungsgenüsse und Gebühren, ist un-  
statthaft.

## Viertes Hauptstück

### Wirkungsbereich der Stadt

#### § 40

##### Einteilung

Der Wirkungsbereich der Stadt ist ein eigener  
und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

#### § 41

##### Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben  
den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten  
alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder  
überwiegenden Interesse der in der Stadt verkör-  
perten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeig-  
net sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer  
örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen  
Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben ins-  
besondere in folgenden Angelegenheiten zuzuwei-  
sen:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet  
der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden;
2. Regelung der inneren Einrichtungen zur Besor-  
gung der Gemeindeaufgaben;
3. Bestellung der Gemeindebediensteten und Aus-  
übung der Diensthoheit unbeschadet der Zustän-  
digkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations-  
und Prüfungskommissionen;
4. Bemessung und Einhebung der von der Gemein-  
de zu verwaltenden Gemeindeabgaben;
5. örtliche Sicherheitspolizei einschließlich örtliche  
Katastrophopolizei;
6. örtliche Veranstaltungspolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch  
auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens  
sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde,  
örtliche Straßenpolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundes-  
eigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dien-  
en, zum Gegenstand hat;
10. örtliche Feuerpolizei einschließlich örtliche Kehr-  
polizei;
11. örtliche Raumplanung;
12. örtlicher Landschafts- und Naturschutz;
13. örtliche Marktpolizei;
14. Flurschutzpolizei;
15. öffentliche Wasserversorgung, soweit es sich  
nicht um Angelegenheiten des Wasserrechtes  
handelt;
16. öffentliche Abwässerbeseitigung, soweit es sich  
nicht um Angelegenheiten des Wasserrechtes  
handelt;
17. öffentliche Müllabfuhr und -beseitigung;
18. öffentliche Fürsorge unbeschadet der Zustän-  
digkeit überörtlicher Fürsorgebehörden;
19. Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffent-  
licher Kindergärten, Horte und Heime, Mitwir-  
kung bei der Errichtung und Auflassung und die  
Erhaltung aller Schulen, für die die Stadt auf  
Grund der Gesetze Schulerhalter ist, sowie die  
durch Gesetze geregelte sonstige Einflußnahme  
auf das Pflichtschulwesen;

20. Sittlichkeitspolizei;
21. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
22. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
23. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören auch die übrigen der Stadt durch dieses Gesetz überlassenen sowie jedenfalls auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Die Stadt hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B.-VG.) handelt, unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen.

(5) Auf Antrag des Gemeinderates kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen und die staatliche Behörde nach ihrem Aufgabenbereich und ihrer Organisation zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(6) Eine Übertragung nach Abs. 5 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der staatlichen Verwaltung zu behandeln sind; die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 42.

(7) Eine Verordnung nach Abs. 5 ist aufzuheben, wenn es der Gemeinderat beantragt oder wenn die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 42

#### **Selbständiges Verordnungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten**

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Übertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(3) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Er hat hiervon unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

#### § 43

#### **Verfügungen in Notfällen**

(1) In Katastrophenfällen sowie bei außerordentlicher Gefahr ist der Bürgermeister, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Gemeinderat verpflichtet, jeden tauglichen Gemeindegewohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und, soweit nötig, Privateigentum gegen Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB. in Anspruch zu nehmen. Solche Verfügungen sind unmittelbar vollstreckbar.

(2) Der Schadenersatzantrag ist vom Eigentümer binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens beim Bürgermeister zu stellen, der nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen entscheidet. Wenn sich der Eigentümer durch den Spruch über die Art oder Höhe der Ersatzleistung benachteiligt erachtet, kann er binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Ersatzleistung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel der Schaden erfolgte. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides über die Ersatzleistung außer Kraft. Sie werden wieder voll wirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird. Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Ersatzleistung ist das Eisenbahnteilnehmungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Nichtbefolgung von Anordnungen nach Abs. 1 oder die Vereitelung ihrer Durchführung sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

#### § 44

#### **Übertragener Wirkungsbereich**

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Zum übertragenen Wirkungsbereich gehören insbesondere die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde.

#### Fünftes Hauptstück

#### **Wirkungskreis und Geschäftsführung der Organe und der vorbereitenden Gemeinderatsausschüsse**

##### I. Abschnitt

##### Gemeinderat

#### § 45

#### **Wirkungskreis des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende und überwachende Organ der Stadt.

(2) Als beschließendem Organ der Stadt sind dem Gemeinderat außer jenen Angelegenheiten, die ihm durch andere Bestimmungen dieses Statutes oder durch sonstige Gesetze zugewiesen sind, vorbehalten:

1. Der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden Vertreter der Stadt;
2. die Gliederung des Magistrates; die Benennung der städtischen Dienststellen; die Erlassung von grundsätzlichen Vorschriften (Dienstvorschriften) für die Leitung, Verwaltung und Einrichtung des Magistrates einschließlich der Anstalten und Unternehmungen der Stadt, sofern sie nicht nach diesem Statut oder sonstigen Gesetzen anderen Organen vorbehalten ist;
3. die Festsetzung des Dienstpostenplanes; die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten der Stadt, ihrer Ruhegehälter sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen; die Zuerkennung nicht auf Rechtsanspruch beruhender oder solcher Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die das allgemein festgesetzte Ausmaß übersteigen; die Bewilligung von in die Ruhegehaltbemessungsgrundlage einrechenbaren Zulagen; die Versorgung der Witwen und Waisen, sofern die Gewährung im Einzelfall eine Ermessensentscheidung darstellt; das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten;
4. die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof sowie von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 139 Abs. 1 letzter Halbsatz des B.-VG.; die Bewilligung zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor den Gerichten und die Bewilligung zum Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über den Streitgegenstand sowie zum Abschluß eines Schiedsvertrages, sofern der Streitwert 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe der Stadt, die Bestellung von Bevollmächtigten;
5. die Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt; die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkosten 0,1 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigen;
6. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur grundbücherlichen Belastung von unbeweglichem Gemeindeeigentum sowie zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Verzichtleistung auf ein zugunsten der Stadt eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, auf eine Dienstbarkeit oder Reallast, auf ein Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht sowie zur Vorrangeinräumung hinsichtlich der bücherlichen Rangordnung, soweit nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen eine Verpflichtung hiezu besteht;
7. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt;
8. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapieren, Forderungen, Gesellschaftsanteilen u. dgl.) im Werte von über 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen;
9. der Abschluß und die Auflösung von Bestandsverträgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn der Jahresbetrag des vereinbarten Entgeltes 0,01 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt, und von Bestandsverträgen auf bestimmte Zeit bei gleicher Wertgrenze, jedoch nur dann, wenn die Dauer des Vertrages sich ausdrücklich auf mehr als 6 Jahre erstreckt; schließlich alle derartigen Beschlüsse über Bestandsobjekte, deren Wert 0,2 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt;
10. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte von über 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen, jedenfalls die Rechtsgeschäfte, die nach Abs. 4 der Genehmigung der Landesregierung bedürfen;
11. die gänzliche oder teilweise Nachsicht von Abgaben oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung, wenn der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag 0,01 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt;
12. die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Abgaben oder sonstige Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die aushaftende Forderung 0,02 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt;
13. die Ausschreibung von Abgaben für Gemeindeforderungen; die Bewilligung zur Verpfändung der Erträge aus Gemeindeabgaben sowie von Gesellschaftsanteilen;
14. die Beschlußfassung über die Grundsätze oder Ansätze der Entgelte und der Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Gutes, das im Eigentum der Stadt steht, für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie für den Bezug von regelmäßigen Leistungen einschließlich der allgemeinen Tarife für alle von der Stadt verwalteten wirtschaftlichen Unternehmungen;
15. die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Stadt;
16. die Ausübung der der Stadt zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte und die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen;
17. die Antragstellung auf Änderung dieses Statutes, der Gemeindevahlordnung und der Grenzen des Stadtgebietes;
18. der Abschluß von Verwaltungsübereinkommen
19. die Benennung von Wegen, Straßen und Plätzen;
20. die Festlegung der Marktplätze und des Umfanges des Marktgebietes;

21. die Bewilligung von Einlagen in das Betriebsvermögen und Entnahmen aus dem Betriebsvermögen von Unternehmungen der Stadt;
22. die Auflassung eines öffentlichen Gutes oder die Übernahme in das öffentliche Gut;
23. die Gewährung von Ehrenzuwendungen;
24. der Beschluß über Stiftungen und Widmungen;
25. die Festsetzung von Richtlinien für Subventionen.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich:

- a) Veräußerung oder unentgeltliche Ubereignung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeseigentum im Werte von mehr als 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen;
- b) die Verpfändung von Gemeindeseigentum, wenn der sicherzustellende Betrag mehr als 0,1 v. H. der Jahreseinnahmen beträgt;
- c) Begebung von Anleihen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen, wenn die aufzunehmende, zu gewährende oder zu verbürgende Summe mehr als 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen beträgt, jedenfalls die Rechtsgeschäfte, die nach Abs. 4 der Genehmigung der Landesregierung bedürfen;
- d) Antragstellung auf Änderung dieses Statutes, der Gemeindewahlordnung und der Grenzen des Stadtgebietes.

(4) Überdies bedürfen Beschlüsse über die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen der Genehmigung der Landesregierung, wenn durch die aufzunehmende Summe innerhalb eines Haushaltsjahres der gesamte Schuldendienst 10 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Darlehensaufnahme der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr geleistet werden könnte. Zur Begebung einer Anleihe oder zur Aufnahme eines Darlehens in ausländischer Währung ist ein Landesgesetz erforderlich.

(5) Falls die Abhaltung ordentlicher Sitzungen über Beschluß des Gemeinderates für einen bestimmten Zeitraum unterbleibt (Gemeinderatsferien), kann der Gemeinderat für diese Zeit zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm gemäß Abs. 2 Z. 1, 4 bis 10, 15 und 16 vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Stadt oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, den Stadtsenat ohne Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen gegen nachträgliche Mitteilung der von diesem gefaßten Beschlüsse ermächtigen.

(6) Als überwachendes Organ der Stadt hat der Gemeinderat die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er kann Richtlinien für die Besorgung aller Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches erlassen. Zur Überprüfung der Geschäftsführung kann der Gemeinderat die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen und Schriften sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Er übt die ihm zustehende Kontrolle sowohl selbst als auch

durch die von ihm dazu bestimmten Organe und Einrichtungen, insbesondere durch das Kontrollamt, aus.

#### § 46

#### Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen, denen sie angehören, an der Abstimmung teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen sowie auch die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen. Sie haben ferner das Recht, während der Sitzungen in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, spätestens in der dritten der Anfrage folgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu antworten.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

(4) Das Recht auf Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des § 39.

#### § 47

#### Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Im besonderen sind die Mitglieder des Gemeinderates verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, rechtzeitig zu erscheinen und in diesen bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates oder des Ausschusses unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Urlaube von Mitgliedern des Gemeinderates bis zur Dauer von 6 Wochen im Einzelfalle bewilligt der Bürgermeister, Urlaube von längerer Dauer der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Verwaltungsausschüsse und der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse nicht gefährdet wird.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ferner im Falle ihrer Entsendung in Körperschaften oder Kommissionen als Vertreter der Stadt zu fungieren. Eine allfällige Verhinderung ist dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes so zeitgerecht bekanntzugeben, daß für die Wahrung der Interessen und Rechte der Stadt vorgesorgt werden kann.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Einem Mitglied, das eine ihm durch die Abs. 2 und 4 auferlegte Verpflichtung verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schrift-

lich an seine Pflichten erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu 3 Monaten die Pauschal- auslagenentschädigung entziehen, falls das Mitglied nicht glaubhaft macht, daß es durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Erfüllung der Verpflichtung verhindert war.

(6) Ein in diesem Sinne nicht glaubhaft entschuldigtes Ausbleiben von 3 aufeinanderfolgenden Gemeinderatssitzungen gilt als Weigerung, das Mandat auszuüben; ebenso das vorzeitige Verlassen dreier Gemeinderatssitzungen ohne Bewilligung des Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1 lit. e).

(7) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Stadt, einer anderen Gebietskörperschaft oder der Beteiligten geboten ist oder die als vertraulich bezeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Sie besteht nicht für die Mitglieder des Gemeinderates und für die vom Gemeinderat bestellten Organe der Stadt gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Einem Gemeinderatsmitglied, das die Verschwiegenheitspflicht verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu 3 Monaten die Pauschal- auslagenentschädigung entziehen.

(8) Von der Verschwiegenheitspflicht können die Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister entbunden werden.

#### § 48

##### Klubs der Wahlparteien

(1) Gemeinderatsmitglieder der gleichen Wahl- partei mit mindestens 3 Mitgliedern haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubobmannes sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Klubobmänner überreichen die Wahlvor- schläge ihrer Wahlpartei und unterstützen den Bür- germeister bei der Durchführung des Arbeitsplanes. Sie erstatten insbesondere Vorschläge bezüglich der Festlegung der Tagesordnung und der Sitzungs- zeiten des Gemeinderates sowie hinsichtlich der Zu- weisung von Geschäftsstücken an die Ausschüsse.

#### § 49

##### Einberufung und Vorsitz

(1) Der Gemeinderat kann sich nur über Einber- ufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters versammeln. Ort und Zeit der Gemeinderatssitzun- gen sowie die Tagesordnung sind kundzumachen.

(2) Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates schriftlich die Einberufung einer Gemeinderatssitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung beantragten Gegenstände verlangt, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat

zur Behandlung dieser Gegenstände so einzuberufen, daß diese Sitzung spätestens innerhalb einer Woche nach Einlangen des Antrages stattfindet. Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Bür- germeister einen Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies spä- testens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich ver- langt wird.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Stadtsenates sind zu jeder Sitzung unter Be- kanntgabe des Verhandlungsbegins und der Tages- ordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Gemein- deratssitzung gegen Nachweis zu erfolgen. Jedes Mit- glied des Gemeinderates und des Stadtsenates kann eine in Graz wohnende Person zum Empfang der Einladung schriftlich ermächtigen. Erweist sich die Zustellung an ein Mitglied des Gemeinderates bzw. an ein nicht dem Gemeinderat angehörendes Mit- glied des Stadtsenates oder an eine zum Empfang ermächtigte Person innerhalb der gesetzlichen Frist nicht möglich, gilt die Kundmachung an der Amts- tafel als ordnungsgemäß zugestellte Einladung.

(4) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er kann bei Beginn der Sitzung einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Der Gemeinderat kann, soweit in diesem Statut für bestimmte An- gelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Behandlung aufnehmen und in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände aus ihr absetzen.

(5) Anträge nach Abs. 2 letzter Satz, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 müssen vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden und können von ihm ohne Zustimmung der Antragsteller auch nicht von der Tagesordnung die- ser Sitzung abgesetzt werden.

(6) Jede Sitzung, bei der den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 nicht entsprochen wurde, ist unge- setzlich; die hiebei gefaßten Beschlüsse sind un- gültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950).

(7) Der Bürgermeister leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemein- dertes unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

#### § 50

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffent- lich. Die Öffentlichkeit darf durch Beschluß des Ge- meinderates nur ausgeschlossen werden, wenn Gegenstände zur Behandlung gelangen, deren Ge- heimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Für die konstituie- rende Sitzung und für die Beratungen des Gemein- devoranschlags, seiner Änderungen und des Gemein- derrechnungsabschlusses sowie bei der Wahl von Organen der Stadt darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Auch der Bürgermeister kann

Gegenstände, mit Ausnahme der vorerwähnten, in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(2) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlicher Sitzung außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

### § 51

#### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und, sofern dieses Statut oder andere Gesetze für bestimmte Beratungsgegenstände nicht eine höhere Anwesenheitspflicht anordnen, mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern dieses Statut oder andere Gesetze nicht die Zustimmung einer erhöhten Mehrheit der anwesenden Mitglieder anordnen.

(3) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn es dieses Statut bestimmt oder der Gemeinderat es besonders beschließt, ist die Abstimmung mit Stimmzetteln oder namentlich durchzuführen.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 52

#### Beziehung rechts- und sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur rechtlichen oder sachlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(2) Der Bürgermeister kann auch andere Bedienstete der Stadt und im Einzelfall andere sachkundige Personen für bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.

### § 53

#### Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in der Ort, Zeit und Gegenstand, die Namen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann vom Vorsitzenden verlangen, daß dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

(3) Die Verhandlungsschrift ist von einem vom Gemeinderat bestellten Mitglied des Gemeinderates zu prüfen und nach Genehmigung oder Richtigstellung durch den Gemeinderat vom Vorsitzenden,

vom prüfenden Gemeinderatsmitglied sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und sodann aufzubewahren.

(4) Jedem Gemeindemitglied steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu. Über die nicht öffentlichen Sitzungen sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen, in die die Einsichtnahme nur den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitgliedern des Stadtsenates zusteht.

### § 54

#### Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß jeder Redner zur Sache spricht, den Anstand nicht verletzt und im Vortrag nicht unterbrochen wird. Ein dreimaliger Ruf zur Sache oder zur Ordnung hat die sofortige Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden zur Folge. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Verhandlung.

(2) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für 24 Stunden, unterbrechen oder gänzlich aufheben.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

### § 55

#### Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die nähere Regelung der Geschäftsführung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen (§§ 49 bis 54) ist der Geschäftsordnung für den Gemeinderat überlassen; sie wird vom Gemeinderat mit Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlossen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind von der dringlichen Behandlung ausgeschlossen.

## II. Abschnitt

### Bürgermeister

### § 56

#### Wirkungskreis des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt. Er ist zur Leitung der gesamten Stadtverwaltung berufen.

(2) Der Bürgermeister beaufsichtigt alle der Stadt obliegenden Geschäfte. Er ist insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der durch dieses Statut und durch sonstige Gesetze für die einzelnen Organe der Stadt bestimmten Wirkungskreise zu überwachen.

(3) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates; er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 57 hat der Bürgermeister jeden Beschluß eines Kollegialor-

ganes in der von diesem angegebenen Art vollziehen zu lassen.

(5) Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, im gesamten Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.

(6) Dem Bürgermeister sind außer jenen Angelegenheiten, die ihm durch andere Bestimmungen dieses Statutes oder durch sonstige Gesetze übertragen sind, noch folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Bewilligung von Dienstreisen im Inland;
2. die Gewährung von einmaligen nicht rückzahlbaren Geldaushilfen bis zur Höhe eines Monatsbezuges an Bedienstete der Stadt;
3. die Bewilligung von fallweisen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit;
4. die Heranziehung der vom Gemeinderat Bevollmächtigten zur Vertretung der Stadt (§ 45 Abs. 2 Z. 4) im Einzelfall;
5. die fallweise Entsendung von Bediensteten in beratende Kommissionen und Ausschüsse.

(7) Die Besorgung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich bestimmt sich nach § 60.

#### § 57

##### Vollzugsbeschränkung

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses ein Gesetz verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen 2 Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat der Bürgermeister die Angelegenheit, sofern es sich nicht um einen Beschluß in einer behördlichen Angelegenheit handelt, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen. Eine solche Verfügung hat der Bürgermeister dem betreffenden Kollegialorgan in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Richten sich die Bedenken des Bürgermeisters im Sinne des Abs. 1 gegen einen Beschluß des Gemeinderates, so hat er ebenfalls mit der Vollziehung innezuhalten und unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zu veranlassen.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses einen nicht genügend beachteten Nachteil für die Stadt zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und in der Angelegenheit unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der nächsten Sitzung desselben Kollegialorganes zu veranlassen; wird der Beschluß wiederholt oder bestätigt, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

#### § 58

##### Verfügungen in dringenden Fällen

(1) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist der Stadtsenat und, wenn auch dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist, der Bürgermeister — möglichst nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten — berechtigt, die nötigen Verfügungen zu treffen.

(2) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses fällt, die Entscheidung des zuständigen Organes ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist der Bürgermeister berechtigt, an Stelle des zuständigen Organes — möglichst nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten — die nötigen Verfügungen zu treffen.

(3) Die getroffene Verfügung nach Abs. 1 und 2 ist dem zuständigen Kollegialorgan ohne Verzug nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Wenn das zuständige Kollegialorgan seine Zustimmung zur getroffenen Verfügung nachträglich verweigert, so ist die Maßnahme rückgängig zu machen, soweit es, insbesondere ohne Verletzung erworbener Rechte, noch möglich ist.

#### § 59

##### Unterfertigung von Urkunden

(1) Alle Urkunden, mit denen die Stadt Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, sind vom Bürgermeister oder den hiezu gemäß § 71 Abs. 3 Berechtigten zu unterfertigen; betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluß die Zustimmung des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses notwendig ist, so ist sie unter Anführung des bezüglichen Beschlusses außerdem durch zwei Mitglieder des beschlußfassenden Organes zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt zu versehen. Bedarf der Abschluß des Geschäftes der Genehmigung durch die Landesregierung, ist diese Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 105 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Schriftstücke der Unternehmungen der Stadt, in denen sich die Stadt einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

#### § 60

##### Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Or-

gane des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Stadtsenates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(3) Die Landesregierung kann den Bürgermeister und die von ihm nach Abs. 2 mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Stadt dieses Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

### III. Abschnitt

#### Stadtsenat

##### § 61

#### Wirkungskreis des Stadtsenates und der Stadtsenatsmitglieder

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den der Erledigung des Gemeinderates vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat nicht eigene Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung bestellt hat.

(2) Dem Stadtsenat obliegt ferner die Besorgung aller Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die ihm durch dieses Statut oder durch andere Gesetze übertragen sind sowie aller übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz keinem anderen Organ der Stadt ausdrücklich vorbehalten sind.

(3) In der vom Stadtsenat zu beschließenden Geschäftsordnung sind die Angelegenheiten zu bezeichnen, die der kollegialen Beschlußfassung vorbehalten sind. Alle übrigen Geschäfte sind für den Stadtsenat von den nach der Referatseinteilung (§ 62 Abs. 3) zuständigen Mitgliedern des Stadtsenates (Stadtsenatsreferenten) zu besorgen, sofern der betreffende Stadtsenatsreferent nicht selbst eine Kollegialbeschlußfassung beantragt. Auch der Stadtsenat kann einzelne Angelegenheiten zur Beschlußfassung an sich ziehen.

##### § 62

#### Rechte der Mitglieder des Stadtsenates

(1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Stadtsenatssitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung an den Bürgermeister Anfragen zu richten, Berichte zu erstatten, Anträge zu stellen, insbesondere die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu

beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates Anfragen an den Bürgermeister zu richten, das Wort zu ergreifen und Anträge zu Tagesordnungspunkten zu stellen.

(3) Jedem Mitglied des Stadtsenates, dem Bürgermeister jedoch nur mit seiner Zustimmung, hat der Gemeinderat bestimmte Gruppen von Geschäften zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zuzuweisen (Referatseinteilung).

(4) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten den Vorständen, Leitern und Bediensteten der zuständigen Abteilungen und Dienststellen Weisungen zu erteilen. Durch dieses Weisungsrecht der Stadtsenatsreferenten werden die dem Bürgermeister nach diesem Statut oder anderen Gesetzesbestimmungen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.

(5) Der Gemeinderat kann über Antrag des Bürgermeisters beschließen, daß die Stadtsenatsreferenten in bestimmten Geschäften dem Bürgermeister in seiner Obliegenheit, die im § 56 Abs. 4 genannten Beschlüsse vollziehen zu lassen, zu vertreten haben. In diesem Falle können die Stadtsenatsreferenten den im vorstehenden Absatz genannten Vorständen und Leitern auch nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Der Bürgermeister ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.

(6) Die gemäß den Abs. 4 und 5 erteilten Weisungen sind aktenmäßig festzuhalten und vom zuständigen Stadtsenatsreferenten zu zeichnen.

##### § 63

#### Pflichten der Mitglieder des Stadtsenates

(1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben die Verpflichtung, die ihnen vom Gemeinderat gemäß § 62 Abs. 3 zugewiesenen Geschäftsgruppen als Stadtsenatsreferate zu übernehmen, bei den Sitzungen des Stadtsenates rechtzeitig zu erscheinen und in diesen bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Stadtsenatsmitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben und gleichzeitig ein anderes Stadtsenatsmitglied mit seiner Vertretung zu betrauen. Wird eine solche Betrauung bei länger andauernder Verhinderung nicht vorgenommen, so bestimmt der Bürgermeister den Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Stadtsenates sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Gemeinderates verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, im Falle ihrer Entsendung in Körperschaften oder Kommissionen als Vertreter der Stadt zu fungieren. Eine allfällige Verhinderung ist dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes so zeitgerecht bekanntzugeben, daß für die Wahrung der Interessen und Rechte der Stadt vorgesorgt werden kann.

(3) Die Bestimmungen des § 47 Abs. 7 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Stadtsenates mit der Ergänzung, daß diese vom Bürgermeister und der Bürgermeister vom Stadtsenat von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

(4) Stadtsenatsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Einem Stadtsenatsmitglied, das eine ihm durch die Bestimmungen der vorstehenden Absätze auferlegte Verpflichtung verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an seine Pflichten erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu 3 Monaten die Funktionsgebühr entziehen.

(5) Ist ein Mitglied des Stadtsenates für mehr als einen Monat beurlaubt oder durch Krankheit verhindert, an den Sitzungen des Stadtsenates teilzunehmen, so ist auf Antrag der Wahlpartei, der das Stadtsenatsmitglied angehört, durch den Bürgermeister vorübergehend der vorgeschlagene Ersatzmann einzuberufen und anzugeloben. Der Ersatzmann muß Mitglied des Gemeinderates sein. Ein derartiger Antrag ist von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei zu fertigen. Der Ersatzmann hat keinen Anspruch auf die Funktionsgebühren eines Stadtsenatsmitgliedes.

#### § 64

##### Geschäftsführung des Stadtsenates

(1) Der Stadtsenat ist vom Bürgermeister einzuberufen. Der Bürgermeister ist über schriftlichen Antrag von mindestens 3 Stadtsenatsmitgliedern oder über Anordnung des Gemeinderates verpflichtet, den Stadtsenat binnen 3 Tagen einzuberufen.

(2) Im Stadtsenat führt der Bürgermeister den Vorsitz.

(3) Zur Beschlußfähigkeit des Stadtsenates ist die geschäftsordnungsmäßige Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich.

(4) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit des Stadtsenates und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Wenn der Stadtsenat gemäß § 45 Abs. 5 (Gemeinderatsferien) oder gemäß § 58 Abs. 1 (Verfügungen in dringenden Fällen) an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden oder die nötigen Verfügungen zu treffen hat und dieses Statut für die gültige Beschlußfassung des Gemeinderates in der betreffenden Angelegenheit besondere Erfordernisse (höhere Zahl von Anwesenden, erhöhte Stimmenmehrheit) festlegt, gelten diese Sonderbestimmungen sinngemäß auch für die Beschlußfassung des Stadtsenates.

(6) Verursacht Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Stadtsenates, entscheidet außer in behördlichen Angelegenheiten der Gemeinderat (§ 68).

(7) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Verhandlungen des Stadtsenates Vorstände und Leiter der Dienststellen, nach Bedarf auch andere städtische

Bedienstete sowie sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

(8) Der Stadtsenat kann für bestimmte Geschäftsstücke die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, gilt § 63 Abs. 3.

(9) Die Stadtsenatsreferenten sind berechtigt, einzelne der ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke durch den zuständigen Abteilungsvorstand oder Leiter (Stellvertreter) vortragen zu lassen.

(10) Der Magistratsdirektor oder im Falle seiner Verhinderung sein gemäß § 70 Abs. 2 bestimmter Vertreter hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(11) Über die Verhandlungen des Stadtsenates sind Verhandlungsschriften zu führen. Hiefür gilt § 53 sinngemäß.

(12) Falls die Abhaltung ordentlicher Sitzungen über Beschluß des Stadtsenates für einen bestimmten Zeitraum unterbleibt (Stadtsenatsferien), können Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlußfassung vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Stadt oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, durch den zuständigen Stadtsenatsreferenten entfertigt werden. Diese Angelegenheiten sind listenmäßig zu erfassen und in der ersten ordentlichen Sitzung einer nachträglichen Beschlußfassung zu unterziehen. In der Geschäftsordnung für den Stadtsenat ist festzulegen, welche Angelegenheiten von einer Ferialbehandlung ausgeschlossen sind.

(13) Die nähere Regelung der Geschäftsführung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Geschäftsordnung für den Stadtsenat überlassen, die der Stadtsenat beschließt. In diese Geschäftsordnung sind die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß aufzunehmen.

#### IV. Abschnitt

##### Verwaltungsausschüsse und vorberatende Gemeinderatsausschüsse

#### § 65

##### Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse

(1) Dem Verwaltungsausschuß für die Vergebung von Lieferungen und Leistungen (Vergebungsausschuß) obliegt, soweit durch dieses Statut nicht anderes bestimmt ist, die Vergebung von Lieferungen und Leistungen nach der vom Gemeinderat für den Vergabungsausschuß erlassenen Satzung, wenn der zu vergebende Betrag 0,01 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt.

(2) Dem Verwaltungsausschuß für die Überprüfung von Schlußabrechnungen (Schlußabrechnungsausschuß) obliegt die Überprüfung und Genehmigung der Schlußabrechnungen über Lieferungen und Leistungen nach der vom Gemeinderat für den Schlußabrechnungsausschuß erlassenen Satzung.

(3) Zur Beschlußfassung über die nach Abs. 1 und 2 zu erlassenden Satzungen ist die Zustimmung von

mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(4) Der Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt richtet sich nach dem vom Gemeinderat gemäß § 86 erlassenen Organisationsstatuten für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt.

(5) Den Verwaltungsausschüssen obliegt auch die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse in sachlichem Zusammenhange stehen.

#### § 66

##### **Aufgaben der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse**

(1) Den vorberatenden Gemeinderatsausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden.

(2) Auch der Stadtsenat kann Gemeinderatsausschüssen die Vorberatung bestimmter im Stadtsenat zur Verhandlung kommender Gegenstände übertragen.

#### § 67

##### **Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse**

(1) Die Einberufung und der Vorsitz obliegt — abgesehen von dem im § 33 Abs. 6 geregelten Falle — dem Obmann des Gemeinderatsausschusses oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Er ist nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber binnen 3 Tagen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder, vom Bürgermeister oder vom zuständigen Stadtsenatsreferenten verlangt wird.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist die Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Beschlußfähigkeit und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) In die vom Obmann (Stellvertreter) festzusetzende Tagesordnung sind jedenfalls auch jene Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung der Bürgermeister oder der zuständige Stadtsenatsreferent verlangt.

(4) Jene Geschäftsstücke, die in einem Ausschuß für den Gemeinderat vorberaten werden, weist der Obmann (Stellvertreter) den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Berichterstattung im Gemeinderat zu. Der nach § 62 Abs. 3 zuständige Stadtsenatsreferent kann sich jedoch die Berichterstattung im Gemeinderat vorbehalten.

(5) Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister. Gegenstände, die in die Zuständigkeit mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden vom Bürgermeister einem Gemeinderatsausschuß unter Zuziehung der anderen beteiligten Ausschüsse zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zugewiesen.

(6) Verursacht Befangenheit (§ 68) in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußfähigkeit eines Gemeinderatsausschusses, entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Stadtsenat.

(7) Bei den Abstimmungen gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; in Vorberatungsangelegenheiten ist in einem solchen Falle das Geschäftsstück ohne Antrag des Ausschusses, jedoch unter Bekanntgabe aller Anträge der Ausschußmitglieder dem Gemeinderat vorzulegen.

(8) Die Mitglieder des Stadtsenates und der Magistratsdirektor sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse sind nicht öffentlich. Der Gemeinderatsausschuß kann für bestimmte Geschäftsstücke die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, gilt § 47 Abs. 7.

(10) Die Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse sind schriftlich aufzunehmen und vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen.

(11) Die nähere Regelung der Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

#### V. Abschnitt

##### **Befangenheit der Mitglieder der Kollegialorgane**

#### § 68

##### **Befangenheit**

(1) Ein Mitglied eines Kollegialorganes der Stadt sowie eines vorberatenden Gemeinderatsausschusses ist von der Beratung und Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt ist;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Das befangene Mitglied hat seine Befangenheit aus eigenem wahrzunehmen und dem Vorsitzenden (Obmann) mitzuteilen. Es hat für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Über ausdrücklichen Beschluß des Kollegialorganes kann das betreffende Mitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in seiner Abwesenheit Beschluß zu fassen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmung gefaßt werden, sind ungültig.

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Kollegialorganes an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten das Mitglied berufen ist.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. d vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle das Kollegialorgan.

(5) Bei der Besorgung behördlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(6) Für die Mitglieder des Stadtsenates, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten ebenfalls die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5. Das gleiche gilt auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlußfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtsenates.

## VI. Abschnitt

### Magistrat

#### § 69

#### Aufgaben des Magistrates

Die Geschäfte der Stadt werden durch den Magistrat besorgt.

#### § 70

#### Leitung des Magistrates

(1) Die Leitung des Magistrates obliegt dem Bürgermeister. Nach seinen Weisungen hat ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor den inneren Dienst zu leiten.

(2) Die Bestellung des Magistratsdirektors und eines Stellvertreters erfolgt durch den Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters. Der Magistratsdirektor untersteht unmittelbar dem Bürgermeister und hat entsprechend den für die Stadt geltenden Vorschriften für den Höheren Dienst befähigt und geprüft zu sein. Bei Verhinderung des Magistratsdirektors und des Stellvertreters bestimmt der Bürgermeister aus dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten den Vertreter.

(3) Der Magistratsdirektor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller im Bereiche des Magistrates tätigen städtischen Bediensteten. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Dienststellen des Magistrates aus und hat unter Beobachtung der jeweils geltenden Vorschriften die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, gesetzmäßigen, einheitlichen und zweckmäßigen Geschäftsganges erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erlassen. Er ist berechtigt, in alle Dienststücke des Magistrates Einsicht zu nehmen und die zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlichen Auskünfte einzuholen.

#### § 71.

#### Geschäftsführung des Magistrates

(1) Die Geschäfte sind nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang auf die einzelnen Abteilungen, Anstalten und Unternehmungen (§ 35) aufzuteilen (Geschäftseinteilung).

(2) Die Geschäftsordnung für den Magistrat hat den inneren Dienstbetrieb und die Behandlung und Bearbeitung der Geschäftsstücke zu regeln.

(3) In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit sich der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit, bei den zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände oder sonstige Bedienstete der Stadt vertreten lassen können, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kostenersparnis und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist.

(4) Die Mitglieder des Stadtsenates können im Rahmen ihres Wirkungskreises Bedienstete, die Aufgaben der Stadt als Wirtschaftskörper zu besorgen haben, bevollmächtigen, für die Stadt rechtsverbindlich zu handeln. Für die Bevollmächtigung der mit der Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen betrauten Bediensteten gelten die Bestimmungen des § 85.

#### § 72

#### Bedienstete der Stadt

(1) Die Bediensteten der Stadt stehen entweder als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt.

(2) Die Ernennung der Beamten, die Aufnahme von Vertragsbediensteten auf unbestimmte Zeit, die Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes sowie die Kündigung und Entlassung von auf unbestimmte Zeit aufgenommenen Vertragsbediensteten erfolgt durch den Stadtsenat. Die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Vertragsbediensteten obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister hat dem Stadtsenat hierüber in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Jede Anstellung oder Aufnahme darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß im Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Voranschlages bildet, ein entsprechender Dienstposten frei ist. Auch die Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen darf nur erfolgen, wenn für die hiedurch entstehenden Auslagen eine Bedeckung veranschlagt ist.

(3) Die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, müssen über jene fachliche Ausbildung verfügen, die für die entsprechende Verwendung in der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorgeschrieben ist.

(4) Jede Verfügung, welche die dienstrechtliche Stellung oder die Besoldungsverhältnisse eines Beamten ändert, obliegt dem Stadtsenat, sofern die dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene über das Disziplinarverfahren, nicht anderes anordnen. Die Beförderungen in die drei nach dem jeweils geltenden Gehaltsschema höchsten Dienstklassen sind jedoch dem Gemeinderat vorbehalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die Vertragsbediensteten sinngemäß Anwendung. Die Versetzung von Beamten und Vertragsbediensteten verfügt, abgesehen von der im folgenden Absatz festgelegten

Ausnahme, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtsenatsreferenten, dessen Referaten der Bedienstete zugeteilt ist.

(5) Die Bestellung und Versetzung der Vorstände der Magistratsabteilungen und der Leiter der Gemeindeanstalten sind dem Gemeinderat vorbehalten. Jeder Bestellung auf einen Vorstands- oder Leiterposten hat eine Ausschreibung voranzugehen, die nicht auf den Rahmen der Stadtverwaltung beschränkt sein muß. Die vorläufige Enthebung von einem der im ersten Satz genannten Posten und die vorübergehende Besetzung eines solchen kann erforderlichenfalls der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens 6 Monaten verfügen. Diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung und den sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### Sechstes Hauptstück

### Volksbefragung und Volksbegehren

#### § 73

#### Voraussetzung für eine Volksbefragung

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, können Gegenstand einer Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder sein (Volksbefragung).

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat auf Grund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Der Gemeinderatsbeschluß hat den Wortlaut der Frage, für deren Entscheidung die Volksbefragung durchgeführt werden soll, zu enthalten. Die Frage ist so eindeutig zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann oder dem Wahlberechtigten die Wahl zwischen höchstens drei Alternativen überläßt. Der Wortlaut der Frage darf ein Gesetz nicht verletzen.

(3) Die Wahlen der Organe der Stadt, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personalangelegenheiten sowie Verordnungen und Bescheide können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

#### § 74

#### Ausschreibung einer Volksbefragung

(1) Die vom Gemeinderat beschlossene Volksbefragung ist vom Bürgermeister binnen 4 Wochen auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist am 6. Sonntag nach der Ausschreibung durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage sind kundzumachen.

#### § 75

#### Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt den anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten

Wahl des Gemeinderates gebildeten Wahlbehörden. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960) anzulegen.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf „ja“ oder „nein“ lauten oder den Wahlberechtigten die Wahl zwischen höchstens drei Alternativen überlassen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, finden sinngemäß auch für die nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführenden Volksbefragungen Anwendung.

#### § 76

#### Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am 3. Tage nach dem Abstimmungstag kundzumachen.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lauten. Eine Alternative gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sie entscheidet.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung in der nächsten Sitzung zuzuleiten.

#### § 77

#### Volksbegehren

(1) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Das Volksbegehren kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeiteter Beschlußantrag gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten. Ist mit dem Volksbegehren eine Belastung des Haushaltes oder eine Minderung der Einnahmen der Stadt verbunden, so hat es auch einen Vorschlag für die Bedeckung des Aufwandes oder für den Ersatz des Einnahmenausfalles zu enthalten.

(3) Die Wahlen der Organe der Stadt, Gemeindeabgaben, Entgelte (Tarife), Personalangelegenheiten sowie Verordnungen und Bescheide können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(4) Volksbegehren, die von mindestens 10.000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mit Vor- und Zuname unter Angabe der Anschrift eigenhändig und gut lesbar unterschrieben sind und den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechen, hat der Bürgermeister binnen 4 Wochen dem zuständigen Kollegialorgan der Stadt zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuleiten. Andernfalls hat der Bürgermeister das Volksbegehren binnen 4 Wochen mit Bescheid an den Zustellungsbevollmächtigten als unzulässig zurückzuweisen.

## Siebentes Hauptstück

### Vermögenswirtschaft und Gemeindehaushalt

#### I. Abschnitt

#### Vermögenswirtschaft

##### § 78

#### Gemeindeeigentum

(1) Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte der Stadt bilden das Gemeindeeigentum. Es ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(2) Für die Benützung der Anstalten der Stadt, ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen können Gebühren oder Entgelte erhoben, für wirtschaftliche Leistungen der Stadt Entgelte verlangt werden. Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend, die Entgelte ertragbringend festzusetzen. Für die Festsetzung eines Anschluß- oder Benützungszwanges und für die Erhebung von Gebühren ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Das Vermögen der städtischen Unternehmungen und der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

##### § 79

#### Öffentliches Gut

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen der Gemeinde bilden das öffentliche Gut. Die Benützung steht allen Personen in gleicher Weise zu. Die Stadt kann jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Gutes untersagen oder von der Entrichtung einer Abgabe oder eines Entgeltes abhängig machen.

##### § 80

#### Rücklagen

(1) Soweit es die finanzielle Lage ermöglicht, soll die Stadt

1. Ausgleichsrücklagen, um einen allfälligen Abgang im Haushalt zu decken,
2. Betriebsmittlrücklagen, um die veranschlagten ordentlichen Ausgaben rechtzeitig leisten zu können,
3. Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen aus dem laufenden Ertrag für Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, und
4. Rücklagen für künftige Erfordernisse bilden.

(2) Rücklagen sind ertragbringend, sicher und greifbar anzulegen. Sie dürfen vorübergehend als innere Darlehen oder als Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

##### § 81

#### Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden,

wenn eine anderweitige Deckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 105 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.

##### § 82

#### Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahmen

(1) Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist.

(2) Die Beschlußfassung über die Gewährung von Darlehen sowie von Bürgschaften und sonstigen Haftungsübernahmen richtet sich nach den §§ 45 und 61.

(3) Das Fehlen des besonderen Interesses der Gemeinde berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 105 die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

##### § 83

#### Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlages kann die Stadt Kassenkredite aufnehmen, die innerhalb des Haushaltsjahres aus den ordentlichen Einnahmen zurückzahlen sind. Die Gesamtsumme der jeweils aushaftenden Kassenkredite darf 5 v. H. der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

(2) Die Beschlußfassung über die Aufnahme von Kassenkrediten obliegt dem Stadtsenat.

##### § 84

#### Anstalten der Stadt

(1) Die Stadt kann für bestimmte Zwecke der öffentlichen Verwaltung Anstalten errichten. Die Anstalten der Stadt haben keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Betrieb jeder Anstalt der Stadt ist vom Gemeinderat durch eine Anstaltsordnung zu regeln, die insbesondere auch die Bedingungen für die Benützung der Anstaltseinrichtungen zu enthalten hat.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung über die Errichtung oder Auflassung einer Anstalt (eines Betriebszweiges) sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

## § 85

**Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen**

(1) Gemeindeanstalten, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Für die Benützung der Anstalten und öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren erhoben werden, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten oder übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern oder auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige ausdehnen, wenn

- a) dies vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses erforderlich ist und
- b) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt werden und
- c) der Zweck der Unternehmung nicht in gleicher Weise durch eine andere erfüllt wird und
- d) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfanges oder die Ausdehnung auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige einer wirtschaftlichen Unternehmung der Stadt bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(5) Die Stadt darf sich an einer wirtschaftlichen Unternehmung nur unter Beachtung der in den Abs. 3 und 4 aufgestellten Grundsätze beteiligen. Für die Beteiligung darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(6) Wenn über den Antrag der Stadt innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung getroffen wird, ist der Landesregierung zu berichten. Wenn diese innerhalb von weiteren 3 Monaten keine Entscheidung trifft, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt. Eine Erstreckung dieser Frist ist im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

(7) Die wirtschaftlichen Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Den mit der Leitung betrauten Bediensteten kann vom Gemeinderat zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des laufenden Betriebes fallenden Verträge (An- und Verkauf von Rohstoffen und Fertigwaren) erteilt werden.

## § 86.

**Führung der wirtschaftlichen Unternehmungen**

(1) Der Gemeinderat hat für die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt, sofern hierfür Verwaltungsausschüsse nach den §§ 33 und 65 gebildet wurden, Organisationsstatute zu erlassen, in denen der Wirkungskreis der einzelnen Organe der Stadt in bezug auf die Unternehmungen und die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzusetzen sind. Das Organisationsstatut hat Bestimmungen über die gesonderte Buchführung mit Vermögensvergleich und Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten, so daß deren wirtschaftliche Erfolgsbeurteilung ermöglicht wird.

(2) Den Verwaltungsausschüssen obliegen in bezug auf die Unternehmungen die sonst in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, soweit hierfür nicht nach Abs. 4 und 5 ein Mitglied des Stadtsenates und die fachliche Leitung zuständig sind.

(3) Der Gemeinderat kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Verwaltung dem Verwaltungsausschuß übertragen:

1. Die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen bis zu einem Kaufpreis, Tauschwert oder aufzuwendenden Betrag von 0,1 v. H. der Jahreseinnahmen;
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der zu vergebende Betrag 0,01 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt;
3. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten, soweit nicht nach § 45 Abs. 4 eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, und die Gewährung von Darlehen, in allen Fällen im Werte bis zu 0,1 v. H. der Jahreseinnahmen;
4. die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) sowie die gänzliche oder teilweise Nachsicht von Forderungen und deren Abschreibung, sofern der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag 0,05 v. H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt.

(4) Der Gemeinderat hat im Organisationsstatut zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Angelegenheiten nach Abs. 2 und 3 aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis von dem nach der Referatseinteilung (§ 62 Abs. 3) zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu besorgen sind.

(5) Der Gemeinderat hat ferner im Organisationsstatut die Befugnisse der fachlichen Leitung der wirtschaftlichen Unternehmung in dem Maße festzusetzen, daß die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden können.

(6) Zur Beschlußfassung über das Organisationsstatut ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

## § 87

**Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen**

(1) Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 85 Abs. 5 die Beteiligung der Stadt an einer wirtschaftlichen Unternehmung be-

schließen. Zur gültigen Beschlußfassung über die Beteiligung der Stadt ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(2) Die Vertreter der Stadt in solchen Unternehmungen werden vom Gemeinderat bestellt, der auch bestimmt, wie die Rechte der Stadt in der betreffenden Unternehmung auszuüben sind. Die Vertreter der Stadt sind ihr für die genaue Befolgung der vom Gemeinderat erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

(3) Wenn alle Anteile einer Unternehmung der Stadt zugefallen sind, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 insoweit uneingeschränkt weiter, als die Unternehmung eigene Rechtspersönlichkeit behält; anderenfalls gelten die Bestimmungen des § 85.

#### § 88

##### Vermögens- und Schuldennachweis

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage zur Führung einer Vermögensrechnung.

(2) Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Stiftungen und Fonds sind getrennt zu erfassen.

#### II. Abschnitt

##### Gemeindehaushalt

#### § 89

##### Voranschlag

(1) Die Stadt hat, unbeschadet weiterreichender Planungen, für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag zu erstellen. Das Haushaltsjahr der Stadt fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Form und Gliederung des Voranschlages sind unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erlassenen Richtlinien zu bestimmen.

(2) Die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen und die Voranschläge der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sind ein Bestandteil des Voranschlages.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, sind zu veranschlagen. Soweit in der außerordentlichen Gebarung Vorhaben in Aussicht genommen werden, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Voranschlag der ordentlichen Gebarung muß und jener der außerordentlichen soll ausgeglichen erstellt werden.

(5) Der Gemeinderat kann auf Grund dieser Vorschriften Durchführungsanordnungen erlassen.

#### § 90

##### Beratung und Genehmigung des Voranschlages

(1) Der Voranschlagsentwurf ist samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Magistrat schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei der Beratung des Voranschlages vorzutragen.

(2) Der Bürgermeister hat den Voranschlagsentwurf als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer so rechtzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, daß die Verabschiedung des Voranschlages durch den Gemeinderat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres möglich ist.

(3) Die Berichterstattung über den Voranschlag im Gemeinderat obliegt den vom Voranschlagsausschuß bestellten Berichterstellern. Der nach der Referatseinteilung zuständige Stadtsenatsreferent kann sich die Berichterstattung ganz oder teilweise vorbehalten. § 67 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Die Genehmigung des Voranschlages obliegt dem Gemeinderat, der hierbei die Ansätze des Voranschlagsentwurfes in seinen Einnahmen- und Ausgabenposten ändern und neue Einnahmen und Ausgaben beschließen kann.

(5) Gleichzeitig mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat zu beschließen:

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,
- b) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und
- c) den Dienstpostenplan, der ein Bestandteil des Voranschlages ist.

#### § 91

##### Grundsätze der Einnahmengestaltung

(1) Bei der Festsetzung aller Einnahmen, einschließlich der Entgelte für bestimmte Leistungen der Stadt, ist auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

(2) Die Höhe der dem freien Beschlußrecht der Stadt überlassenen Abgaben soll auf den zur Erfüllung der vordringlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf der Stadt abgestellt sein.

(3) Der Jahresertrag der für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen eingehobenen Gebühren darf das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungs- und Ausbaukosten unter Berücksichtigung der Dauer ihres Bestandes und für die Schaffung wirtschaftlich gerechtfertigter Rücklagen nicht übersteigen.

#### § 92

##### Voranschlagsprovisorium

Wenn die Verabschiedung des Voranschlages vor Beginn des neuen Haushaltsjahres unterbleibt, hat der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium für

die Höchstdauer von 6 Monaten nach den Ansätzen des Vorjahres zu beschließen. Auf Grund des Voranschlagsprovisoriums sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die Gemeindevorrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einnahmen sind gemäß den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erheben. Solange die Sätze von Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeinderat bedarf, nicht feststehen, ist im Voranschlagsprovisorium vorzusehen, daß diese Einnahmen im bisherigen Ausmaße gegen nachträgliche Anrechnung auf die endgültig festzulegenden Abgabensätze zu erheben sind.

### § 93

#### Haushaltsführung ohne Voranschlag

(1) Solange kein vom Gemeinderat genehmigter Voranschlag und auch kein Voranschlagsprovisorium vorliegt, hat der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtsenates im ersten Viertel des kommenden Haushaltsjahres:

- a) die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind;
- b) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinden einzuziehen und
- c) zur Leistung der Ausgaben nach lit. a einen Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

(2) Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so findet für ein weiteres Vierteljahr Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

### § 94

#### Bindung an den Voranschlag

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Stadt sind an den Voranschlag gebunden. Wer über den Voranschlag hinausgehende Ausgaben tätigt, haftet der Stadt für den daraus entstandenen Schaden.

(2) Über die im Voranschlag vorgesehenen Mittel darf nur im Laufe des Haushaltsjahres verfügt werden.

(3) Die in den einzelnen Ansätzen des Voranschlages bewilligten Ausgaben sind nur dem dort vorgesehenen Zwecke zuzuführen. Änderungen der Zweckbestimmung dürfen nur insoweit erfolgen, als der Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit bestimmter Ansätze bereits anlässlich der Genehmigung des Voranschlages ausdrücklich beschlossen hat. Kreditansatzverschiebungen sind als Änderungen des Voranschlages gemäß den Bestimmungen des § 95 zu behandeln.

(4) Die Abgaben, Entgelte und sonstigen Einnahmen sind ohne Rücksicht auf die Ansätze des Voranschlages nach den für sie geltenden Bestimmungen einzuheben.

(5) Wo in diesem Statut von Prozentsätzen der Jahreseinnahmen (Wertgrenzen) gesprochen wird, sind darunter die veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres zu verstehen, die der Gemeinderat anlässlich der ersten Beschlußfassung über den Voranschlag festgesetzt hat. Die Wertgrenzen sind auf Zehntausender aufzurunden.

### § 95

#### Anderungen des Voranschlages; Nachtragsvoranschlag

(1) Wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit eines Aufwandes ergibt, der im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist, muß beim Gemeinderat die Genehmigung einer Kreditansatzverschiebung oder eines die erforderliche Bedeckung enthaltenden Nachtragskredites (neuer Voranschlagsansatz oder Ansatzserhöhung) erwirkt werden.

(2) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist dem Gemeinderat ehestmöglich der Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Unaufschiebbar Ausgaben, für die im Voranschlag keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, kann der Bürgermeister bewilligen, jedoch darf der Betrag 0,2 v. H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigen. Diese Verfügung ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung des erforderlichen Nachtragskredites vorzulegen.

### § 96

#### Rechnungsabschluß

(1) Die Stadt hat die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Haushaltsjahres nach dessen Ablauf in einem Rechnungsabschluß nachzuweisen, der entsprechend den Voranschlagsansätzen zu gliedern ist und sich auch auf die Gebarung der Unternehmungen der Stadt sowie der von der Stadt verwalteten, rechtlich selbständigen Stiftungen und Fonds zu erstrecken hat. Form und Gliederung des Rechnungsabschlusses sind unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948 erlassenen Richtlinien zu bestimmen.

(2) Dem Rechnungsabschluß ist eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens sowie der Schulden nachzuweisen sind.

(3) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Magistrat schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Rechnungsabschlusses vorzutragen.

(4) Für die Berichterstattung über den Rechnungsabschluß im Gemeinderat gelten die Bestimmungen des § 90 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß obliegt dem Gemeinderat.

(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, daß dessen Genehmigung vor Eingang in die Beratung über den Voranschlag des zweitfolgenden Jahres (§ 90 Abs. 2) erfolgen kann.

### III. Abschnitt

#### Gebarungskontrolle

##### § 97

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Dem Gemeinderat obliegt als oberstem überwachenden Organ der Stadt (§ 45 Abs. 1) die Überwachung der Übereinstimmung der Gebarung mit den bestehenden einschlägigen Vorschriften insbesondere auch die Kontrolle der Kassengebarung, der Rechnungsführung und der Sparsamkeit sowie Wirtschaftlichkeit der gesamten Stadtverwaltung. Im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses überprüft er die vorschriftsmäßige Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze.

(2) Unbeschadet des Rechtes, auch andere Organe und Einrichtungen mit finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollaufgaben zu betrauen, hat der Gemeinderat ein Kontrollamt (§ 36) einzurichten.

##### § 98

#### Kontrollamt, Kontrollausschuß

(1) Dem Kontrollamt obliegt die Kontrolle (§ 36) der vollzogenen Gebarung der Stadt in allen ihren Zweigen und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse. Über Auftrag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters hat das Kontrollamt ferner besondere fallweise Prüfungen durchzuführen. Solche fallweise Prüfungen hat der Bürgermeister auch über Antrag eines Stadtsenatsreferenten in dessen Referat anzuordnen.

(2) Sofern der Gemeinderat nicht in bestimmten Fällen verlangt, daß ihm unmittelbar Bericht zu erstatten ist, legt das Kontrollamt seine Berichte mit der Stellungnahme des zuständigen Stadtsenatsreferenten dem Bürgermeister und dem Kontrollausschuß vor. Dem Bürgermeister obliegt es, nach Anhörung des Kontrollausschusses die Maßnahmen, die auf Grund des Prüfungsergebnisses notwendig sind, anzuordnen oder die Beschlußfassung des zuständigen Organes der Stadt hierüber herbeizuführen. Die Berichte des Kontrollamtes über die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse hat der Bürgermeister mit der Stellungnahme der zuständigen Stadtsenatsreferenten und des Kontrollausschusses dem Gemeinderat anläßlich der Beratung der betreffenden Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben des Kontrollamtes enthält die vom Gemeinderat zu erlassende Dienstvorschrift für das Kontroll-

amt. Zur gültigen Beschlußfassung hierüber sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

##### § 99

#### Bedienstete des Kontrollamtes

(1) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie aller zugeteilten Bediensteten des Kontrollamtes erfolgt durch den Gemeinderat. Den Vorschlag erstattet, unbeschadet der Rechte des Gemeinderates gemäß § 46 Abs. 1 der Bürgermeister.

(2) Die Bestimmungen des § 72 über die Bediensteten des Magistrates finden, soweit sie der im vorstehenden Absatz festgelegten Sonderregelung nicht widersprechen, auf die im Kontrollamt tätigen Bediensteten uneingeschränkt Anwendung.

### Achtes Hauptstück

#### Instanzenzug, Kundmachungen

##### § 100

#### Instanzenzug

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches obliegt dem Gemeinderat die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der nachgeordneten Organe der Stadt und die Ausübung der in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse in diesen Fällen.

(2) Gegen Bescheide des Gemeinderates findet eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht statt.

(3) In den Angelegenheiten des vom Land der Stadt übertragenen Wirkungsbereiches steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu.

##### § 101

#### Verlautbarung von Verordnungen und Kundmachungen

(1) Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt sind vom Bürgermeister im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren. Soweit diesen Verlautbarungen rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Verordnungen und Kundmachungen, deren Umfang oder Art die Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt nicht zuläßt, sind im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Verlautbarung mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus erfolgen. Solche Verlautbarungen sind unverzüglich auch nach Abs. 1 mit dem Hinweis auf den Tag des Inkrafttretens kundzumachen.

## Neuntes Hauptstück

**Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung**

## § 102

**Umfang der Aufsicht**

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht nur der Stadt in den Fällen des § 105 ein Rechtsanspruch zu.

## § 103

**Aufsichtsbehörde**

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Stadt und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden.

(3) Soweit eine aufsichtsbehördliche Maßnahme die Klärung einer Rechtsfrage voraussetzt, durch die der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde berührt wird, hat die Aufsichtsbehörde die andere Behörde zu hören.

## § 104

**Auskunftspflicht und Prüfungsrecht**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Stadt zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

## § 105

**Genehmigungsvorbehalte**

(1) Inwieweit einzelne Maßnahmen der Stadt der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in diesem Gesetz und in den diese Maßnahmen regelnden Landesgesetzen bestimmt.

(2) Maßnahmen der Stadt, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam.

## § 106

**Verordnungsprüfung**

(1) Die von der Stadt im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen hat der Bürgermeister unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen (Abs. 1) aufzuheben und die Gründe hierfür der Stadt spätestens mit der Kundmachung der die Aufhebung verfügenden Verordnung im Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Stadt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde ist überdies vom Bürgermeister unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen.

## § 107

**Behebung von Bescheiden.**

(1) Ein rechtskräftiger Bescheid eines Organes der Stadt kann von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 AVG. 1950 behoben werden.

(2) Nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Behebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a AVG. 1950 nicht mehr zulässig.

## § 108

**Auflösung des Gemeinderates**

(1) Wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Stadt aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, insbesondere wenn durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen ein nachhaltiger Erfolg nicht erzielt werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Nach der Auflösung des Gemeinderates hat die Landesregierung unverzüglich dessen Neuwahl auszuschreiben.

(3) Die Auflösungsverfügung der Aufsichtsbehörde ist dem Gemeinderat vom Bürgermeister mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Gemeinderat binnen einer Woche nach Zustellung der Auflösungsverfügung zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist nur die Auflösungsverfügung zu behandeln und ein Regierungskommissär vorzuschlagen. Die Landesregierung hat die Bestellung des Regierungskommissärs vorzunehmen. Sie ist an den Vorschlag des Gemeinderates gebunden, wenn dieser von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder beschlossen wurde. Zur Beratung des Regierungskommissärs ist auf Vorschlag der im Stadtsenat vertretenen Wahlparteien ein Beirat von der Landesregierung zu bestellen. Er hat der parteimäßigen Zusammensetzung des bisherigen Stadtsenates zu entsprechen.

(4) Der Regierungskommissär hat Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des bisherigen Bürgermeisters.

(5) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte zu beschränken.

(6) Mit der Bestellung des Regierungskommissärs sind sämtliche Mandate einschließlich jenes des Bürgermeisters erloschen.

## § 109

**Verfahren vor der Aufsichtsbehörde**

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach § 106, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung.

## § 110

**Parteistellung der Stadt**

(1) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenen nach § 106, kommt jedenfalls der Stadt, im Verfahren nach § 107 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Partei an dem vor der Stadt durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(2) Die Stadt ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen sowie nach § 106 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 Abs. 1 B.-VG.) anzufechten.

**Zehntes Hauptstück****Schlußbestimmungen**

## § 111

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Organe der Stadt, die vor dem 31. Dezember 1965 gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf

ihrer Funktionsperiode im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsperiode der Bürgermeister oder Mitglieder der Kollegialorgane aus dem Amt, so sind die erledigten Stellen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Graz 1958 zu besetzen.

(2) Bis zum Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 1968 gewählten Gemeinderates besteht dieser aus 48 Mitgliedern.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübten Funktionen eines Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrat sowie die seines Stellvertreters gelten, sofern diese Referenten vom Gemeinderat gewählt wurden, als Funktionen eines Stadtrates. § 39 ist für diese Referenten sinngemäß anzuwenden.

## § 112

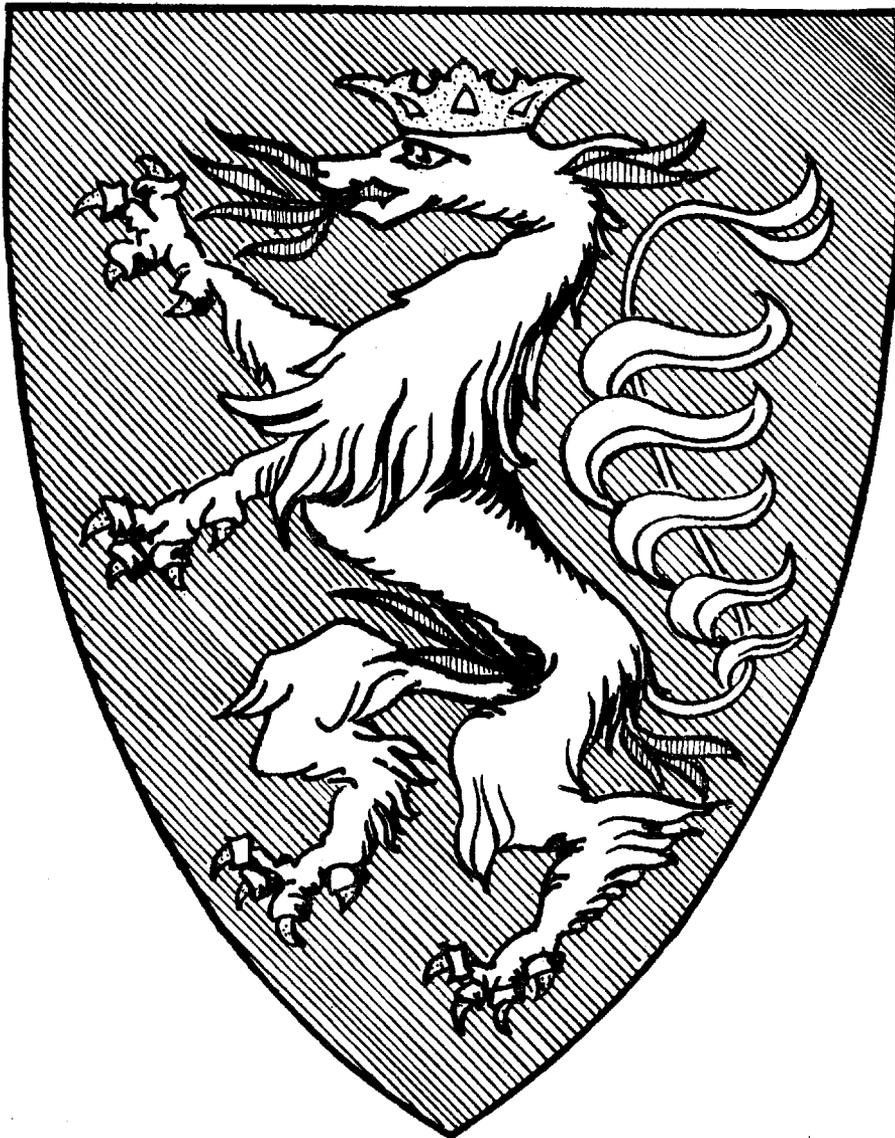
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Statut der Landeshauptstadt Graz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 29. Jänner 1958, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Kundmachungen des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 28/1958 und LGBl. Nr. 33/1963, der Gesetze vom 12. Dezember 1963, LGBl. Nr. 54/1964, und vom 14. Dezember 1965, LGBl. Nr. 170, und der Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 54/1965 sowie die durch diese Kundmachung wieder in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der letzten Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 25, außer Kraft.

I. Zu § 6 Abs. 2

Bildliche Darstellung des Stadtwappens



Landwirtschaftliches Schul-  
gesetz 1967  
(Ldtg. Blg. Nr. 50)  
(8-373/II Be 3/314-1967)

315.

**Gesetz vom ..... über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1967).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich und Schulbezeichnung**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tragen die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule“ oder „Landwirtschaftliche Fachschule“ und werden im folgenden kurz Berufs- oder Fachschule genannt.

§ 2

**Allgemeine Zugänglichkeit**

(1) Die Berufs- und Fachschulen sind allgemein mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen und Klassen eingerichtet werden können, die nur für Bur-schen oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine Berufsschule darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt (§ 17);
- b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine Fachschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt (§ 25);
- b) wegen Überfüllung der Schule.

§ 3

**Schulgeldfreiheit**

(1) Der Unterricht an den Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

§ 4

**Lehrpläne**

(1) Für die Berufs- und Fachschulen sind Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele (§§ 14 und 22), die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen der Berufs- und Fachschulen vorzusehen sind, wird in den §§ 16, 24 und 29 geregelt.

(4) Bei Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, Bedacht zu nehmen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler Pflicht ist, sofern sie nicht im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, vom Besuch abgemeldet worden sind;
- b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden muß und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

(6) Es können mehrere alternative Pflichtgegenstände zu Gegenstandsgruppen derart zusammengefaßt werden, daß eine von mehreren Gegenstandsgruppen gewählt werden muß.

#### § 5

##### Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufs- und Fachschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Schule sind ein Leiter sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

#### § 6

##### Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 36 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl auf 40 erhöht werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Schulbehörde auf Antrag des Schulleiters festzustellen.

#### § 7

##### Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 2. Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Bei den ganzjährigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Bei saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(4) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

#### § 8

##### Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons, der 29. Juni und der Allerseelentag;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 2. Jänner;
- c) als Osterferien die letzten drei Tage der Karwoche und der Dienstag nach Ostern.

#### § 9

##### Schultage

(1) Schultage an den Berufsschulen sind:

- a) an ganzjährigen Schulen mindestens 1 voller Tag oder 2 halbe Tage in der Woche;
- b) an saisonmäßigen Schulen mindestens 2 volle Tage in der Woche innerhalb des Unterrichtsjahres;
- c) an lehrgangsmäßigen Schulen die innerhalb des Unterrichtsjahres liegenden Tage.

(2) Schultage an den ganzjährigen und saisonmäßigen Fachschulen sind alle Tage des Unterrichtsjahres, sofern sie nicht schulfrei sind.

(3) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen.

(4) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, höchstens 6, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, höchstens 5 Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens 6 Unterrichtsstunden, längstens aber bis 14 Uhr dauern.

(5) An Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen ist, kann der praktische Unterricht frühestens um 6 Uhr begonnen werden, sofern nicht aus Organisationsgründen ein früherer Zeitpunkt erforderlich ist.

#### § 10

##### Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen des Lehrplanes oder wegen Notwendigkeit von Wechselunterricht kann durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festgesetzt werden.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens 5 bis höchstens 20 Minuten vorzusehen.

(3) Die Stunden des praktischen Unterrichtes können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

#### § 11

##### Schulversuche

(1) Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen können von der Schulbehörde abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes Schulversuche an Berufs- und Fach-

schulen hinsichtlich Organisationsform, Aufbau, Unterrichtsausmaß, Stundendauer und Lehrplan durchgeführt werden.

(2) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen darf im Landesgebiet nur an einer Klasse ein Schulversuch durchgeführt werden.

## § 12

### Schülerbeurteilung

(1) Die Schülerbeurteilung ist jeweils am Ende einer Schulstufe vorzunehmen. Ihr ist das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen über die Lehrgegenstände und die ständige Beobachtung des Wissens und Könnens des Schülers und die Art, wie er sich in geistiger und sittlicher Hinsicht bei der Erarbeitung der neuen Lehraufgaben sowie bei der Einübung und Wiederholung des durchgenommenen Lehrstoffes verhalten hat, zugrunde zu legen. Sie ist durch Ausfolgung eines Zeugnisses bekanntzugeben. Bei Jahresklassen ist eine Schulnachricht im Halbjahr auszustellen.

(2) Die Schülerbeurteilung ist in einer Lehrerkonferenz vorzunehmen.

(3) Die Schülerbeurteilung hat nach einer 5-stufigen Notenskala mit den Bezeichnungen „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ und „nicht genügend (5)“ zu erfolgen.

(4) Ein Schüler, der bei sonst mindestens genügendem Unterrichtserfolg in nicht mehr als zwei Pflichtgegenständen (alternativen Pflichtgegenständen) mit „nicht genügend“ abgeschlossen werden muß, ist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen in jenen Gegenständen zuzulassen, in welchen die „nicht genügend“ Beurteilung erfolgt ist. Ein Schüler, der ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, daß seine Beurteilung nicht fristgerecht möglich ist, kann zur Ablegung von Nachtragsprüfungen zugelassen werden. Ordnungsgemäß abgehaltene Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zum Aufsteigen in die höhere Schulstufe ist ein Schüler nicht geeignet, wenn er in einem oder mehreren Pflichtgegenständen (alternativen Pflichtgegenständen) die Note „nicht genügend“ aufweist.

(6) Schüler, die eine Berufsschulklasse mit „nicht genügend“ abgeschlossen und eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können im Sinne des § 2 Abs. 1 die Klasse freiwillig wiederholen, um zu einem in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung geforderten Abschluß der Berufsschule zu gelangen.

(7) Bei Berufsschulen ist in der Schülerbeurteilung am Ende einer Schulstufe auch zum Ausdruck zu bringen, ob eine körperliche und geistige Eignung für den Fachschulbesuch gegeben ist (Fachschuleignungsvermerk).

## § 13

### Schul- und Schülerheimordnung

Der Schüler hat sich jederzeit so zu verhalten, daß ein den Aufgaben der Schule voll entsprechender Schulbetrieb gewährleistet und das Ansehen

der Schule gewahrt wird. Dies gilt sinngemäß auch für das Verhalten im Schülerheim. Nähere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin, die Vorbereitung zum Unterricht, den Vorgang bei Erkrankungen und Unfällen, die Behandlung des Schulinventars sowie über die Ordnung und Hygiene im Schülerheim, die Benützung der Heimeinrichtungen und den Ausgang und Urlaub sind durch Verordnung zu erlassen.

## Zweiter Teil

### Landwirtschaftliche Berufsschule

#### Abschnitt I

#### Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation

## § 14

### Aufgabe

Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln, sie zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden, ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen.

## § 15

### Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft;
- c) Gartenbau;
- d) Forstwirtschaft;
- e) Molkerei und Käsereiwirtschaft.

(2) Die Berufsschule kann bei gleichem Unterrichtsausmaß geführt werden als:

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht;
- c) lehrgangsmäßige Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht.

(3) Die Berufsschule umfaßt 2 Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das gesamte Unterrichtsausmaß hat mindestens 600 Stunden zu umfassen. Hievon entfallen auf die erste Schulstufe 400 und auf die zweite Schulstufe 200 Stunden.

(5) Die Entscheidung über die Art der Führung der Berufsschule gemäß Abs. 1 und 2 obliegt der Schulbehörde.

## § 16

**Lehrplan**

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch, Rechnen, Heimat- und Staatsbürgerkunde, Lebenskunde.
- b) Für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenbau, Tierhaltung, praktischer Unterricht.
- c) Für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Kochen, Nähen.
- d) Für die Fachrichtung Gartenbau:  
Allgemeiner Gartenbau, Gemüsebau.
- e) Für die Fachrichtung Forstwirtschaft:  
Waldwirtschaft, Waldarbeit, Landwirtschaft, praktischer Unterricht.
- f) Für die Fachrichtung Molkerei und Käseerwirtschaft:  
Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Molkereimaschinenkunde, Milchuntersuchung, praktischer Unterricht.

(2) Im Lehrplan der Berufsschule können für einzelne Schulen durch Verordnung als weitere Pflichtgegenstände oder als alternative Pflichtgegenstände vorgesehen werden:

- a) Für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Waldwirtschaft, Weinbau, Obstbau.
- b) Für die Fachrichtung Gartenbau:  
Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulwesen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände und alternativen Pflichtgegenstände dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als sie eine Ausbildung erwarten lassen, die für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler der Berufsschule nach deren Einzugsbereich ihren künftigen Beruf vermutlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

## Abschnitt II

**Schulpflicht**

## § 17

**Personenkreis**

(1) Zum Besuch der Berufsschule sind die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet, wenn sie keine andere Schule mit mindestens gleicher Schuldauer (Landwirtschaftliche Fachschule) besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht beginnt unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und endet — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht gemäß Abs. 1 besucht haben. Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Berufsschule jener Fachrichtung zu besuchen, die ihrer Arbeitstätigkeit

am ehesten entspricht. Im Zweifel entscheidet die Schulbehörde.

(3) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht, oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung für Landwirtschaft nachzukommen. Diese Bestimmungen gelten auch für Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen.

(4) Die in der Berufsschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

## § 18

**Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht**

(1) Die Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers;
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers;
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen;
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers;
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs. 3 lit. d in Betracht kommt, nicht als Rechtfertigung für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wenn der Schüler volljährig ist, hat dieser selbst die Meldung zu erstatten.

## § 19

**Befreiung vom Besuch der Berufsschule**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen körperbehinderte oder geistesschwache Jugendliche, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Berufsschulpflichtige sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vom Besuch der Berufsschule zu befreien, wenn sie die Berufsschule zu Fuß oder in Verbindung mit einem öffentlichen

Massenbeförderungsmittel in höchstens 2 Stunden nicht erreichen können und ihre Aufnahme in ein Schülerheim (§ 2 Abs. 2) wegen Überfüllung nicht möglich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den Landeshauptmann zulässig, gegen dessen Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht besteht.

#### § 20

##### Schulpflichtmatrik für die Berufsschule

(1) Die Schulpflichtmatrik hat als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zu dienen. Jede Gemeinde hat eine Schulpflichtmatrik für die Berufsschule anzulegen und zu führen. Die Arbeitgeber (Lehrherren) sind verpflichtet, die in ihren Diensten stehenden Schulpflichtigen der Gemeinde zu melden.

(2) Die Führung der Schulpflichtmatrik unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde, die im besonderen darüber zu wachen hat, daß alle Schulpflichtigen erfaßt werden.

#### § 21

##### Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen. Sofern es sich um volljährige Berufsschüler handelt, treffen sie diese Pflichten selbst. Sofern der Berufsschulpflichtige minderjährig und im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrherrn) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Die Arbeitgeber (Lehrherren) haben den Schülern die für den Schulbesuch erforderliche Zeit im Rahmen der Wochenarbeitszeit ohne Entfall des Entgeltes und ohne Abzug vom Gehälternurlaub zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zum und vom Schulort zu tragen. Sie haben Beginn und Beendigung des Arbeits-(Lehr-)verhältnisses jeweils binnen zwei Wochen bei der zuständigen Gemeinde (§ 20) zu melden.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch mit den notwendigen Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten, sofern diese nicht beigestellt werden. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik erforderliche Meldung (§ 20 Abs. 1 dritter Satz) zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

#### Dritter Teil

##### Landwirtschaftliche Fachschule

#### § 22

##### Aufgabe

Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die zur Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes oder einer verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und

Forstwirtschaft erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, sie zu demokratischen heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Insbesondere hat die Fachschule auf die selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes vorzubereiten und die Verbundenheit mit dem bäuerlichen Berufsstand zu fördern.

#### § 23

##### Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft;
- c) Obst- und Weinbau.

(2) Die Fachschule kann geführt werden als:

- a) ganzzährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die Fachschule umfaßt je nach Organisationsform 1 bis 3 Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das gesamte Unterrichtsausmaß hat mindestens 1500 Stunden zu umfassen. Das Stundenausmaß ist gleichmäßig auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen.

#### § 24

##### Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch, Rechnen, Staatsbürgerkunde.
- b) Für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde, Handels- und Marktkunde, Betriebswirtschaft, Buchführung.
- c) Für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Haushaltungskunde, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kinderpflege, Ernährungs- und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung sowie die praktischen Unterrichtsgegenstände Hausarbeit, Kochen und Vorratshaltung, Nähen und Handarbeiten, Gartenbau und Landwirtschaft.
- d) Für die Fachrichtung Obst- und Weinbau:  
Pflanzenbau, Tierzucht und Fütterungslehre, Allgemeiner Obstbau, Allgemeiner Weinbau, Pflanzenschutz, Landtechnik und Baukunde, Handels- und Marktkunde, Betriebswirtschaft, Buchführung.

(2) Im Lehrplan der Fachschule können für einzelne Schulen durch Verordnung als weitere Pflicht-

gegenstände, alternative Pflichtgegenstände und Freigegegenstände vorgesehen werden:

- a) Für alle Fachrichtungen:  
Sozialrecht, Leibesübungen, Singen und Volkstumspflege.
- b) Für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Chemie, Almwirtschaft, Waldwirtschaft, Waldarbeitslehre, Obstbau, Pflanzenschutz, Gemüsebau, Spezialkulturen, Tierheilkunde, Geld- und Kreditwesen, Kaufmännische Buchführung, Agrarpolitik, Genossenschaftswesen, Hauswirtschaft, Maschinschreiben, praktischer Unterricht.
- c) Für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Landwirtschaftslehre.
- d) Für die Fachrichtung Obst- und Weinbau:  
Chemie, Waldwirtschaft, spezieller Obstbau, Obstverwertung, spezieller Weinbau, Kellerwirtschaft, Genossenschaftswesen, Gemüsebau, Spezialkulturen, Hauswirtschaft.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände, alternativen Pflichtgegenstände und Freigegegenstände dürfen nur insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 vorliegen.

#### § 25

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind die körperliche und geistige Eignung (§ 12 Abs. 7), das vollendete 16. Lebensjahr und der erfolgreiche Besuch des ersten Jahres der Berufsschule. Sofern der erfolgreiche Besuch des ersten Jahres der Berufsschule oder der Fachschuleignungsvermerk (§ 12 Abs. 7) nicht nachgewiesen wird, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung abhängig.

(2) Die Aufnahmeprüfung hat zu erweisen, ob der Bewerber in den für den Fachschulbesuch erforderlichen Gebieten über das durchschnittliche Wissen und Können eines Schülers der 8. Schulstufe der allgemeinbildenden Pflichtschule verfügt. Die Prüfungsgegenstände der Aufnahmeprüfung hat die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan der Volksschuloberstufe Bedacht zu nehmen ist. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

#### § 26

##### Schulbesuch

(1) Nach Eintritt in die Fachschule ist der Schüler verpflichtet, den theoretischen und praktischen Unterricht und die sonstigen verbindlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu

besuchen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig; die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Bei vorzeitigem Austritt aus der Fachschule ist eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit des Schülers durch diesen selbst, erforderlich. Insoweit der Besuch der Fachschule das zweite Jahr der Berufsschule ersetzt (§ 17 Abs. 1 und § 25), ist im Falle eines vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule die Berufsschule bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen.

#### Vierter Teil

##### Straf- und Schlußbestimmungen

#### § 27

##### Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Wer der Meldepflicht gemäß § 20 nicht nachkommt oder den Bestimmungen des § 21 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

#### § 28

##### Behördenzuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann.

#### § 29

##### Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, mit dem Ersten jenes Monats in Kraft, welcher der Kundmachung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16/1932, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volkswirtschaftswesen in Steiermark, soweit sie die Organisation des bäuerlichen Fortbildungswesens betreffen, außer Kraft.

#### § 30

##### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

Landtagsabgeordnete, Erhöhung  
des Pauschales für die  
Benützung von Kraftfahr-  
linien.  
(Ldtg. Einl. Zl. 295)  
(Mündl. Bericht Nr. 44)  
(1-Vst La 13/1-1967)

**316.**

Das monatliche Pauschale der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages (ausgenommen der 1. Landtagspräsident sowie die Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sind, sofern ihnen ein Dienstkraftwagen zur Verfügung steht) für die Benützung der Kraftwagenlinien wird für die Zeit vom 1. August 1966 bis 30. Juni 1967 auf 490 S monatlich festgesetzt.

Steir. Wasserkraft- u. Elektri-  
zitäts-AG Graz,  
Grundverkauf.  
(Ldtg. Einl. Zl. 392)  
(12-191 Fh 27/6-1967)

**317.**

Der Verkauf der landeseigenen Parzelle Nr. 333/7, KG. Webling, im Ausmaß von 4212 m<sup>2</sup> an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz zu einem Gesamtverkaufspreis von 589.680 S wird genehmigt.

Hartberg Landeskrankenhaus;  
Grundkauf.  
(Ldtg. Einl. Zl. 395)  
(12-182 Hk 33/12-1967)

**318.**

Dem Ankauf der im Gerichtsbezirk Hartberg gelegenen Grundstücke Nr. 237/1, 237/4, 237/12, 237/18, 237/19, 237/22, 237/23, 237/24, 238, 250, sämtliche Katastralgemeinde Grazervorstadt und des Grundstückes Nr. 128, Katastralgemeinde Schildbach, im Gesamtausmaß von 60.779 m<sup>2</sup> zu einem Gesamtpreis von 3.342.845 S sowie dem Erwerb der Grundstücke Nr. 237/8, 237/28 und 237/29, sämtliche Katastralgemeinde Grazervorstadt, im Tausch gegen Teile des Grundstückes Nr. 128, Katastralgemeinde Schildbach, wird zugestimmt.

Landtagsabgeordnete; Ent-  
schädigungen, Gebühren  
und Zuwendungen.  
(Ldtg. Einl. Zl. 398)  
(Mündl. Bericht Nr. 45)  
(1-Vst La 1/14-1967)

**319.**

## § 1

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt die einem Mandatar des Bundesrates zukommende Aufwandsentschädigung einschließlich der Ansprüche nach § 9 Abs. 3 und 4, BGBl. Nr. 57/1956, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

(1) Dem ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Dauer dieser Amtstätigkeit zu der im § 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung eine Amtszulage in der Höhe einer Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes zum Steiermärkischen Landtag. Dem zweiten und dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gebührt eine solche von  $\frac{2}{3}$  dieser Aufwandsentschädigung.

(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages von dem Monat an, in dem sie gewählt wurden.

### § 3

Dem ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gebührt ein Dienstwagen. Kann ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist eine Entschädigung zu gewähren. Für diese Entschädigung gilt die Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark sinngemäß.

### § 4

(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb von Graz haben, gebührt als Ersatz für den zusätzlichen Aufwand, der ihnen aus dem entfernten Wohnsitz entsteht, eine Entfernungszulage. Diese beträgt bei einer Entfernung zwischen dem ordentlichen Wohnsitz und der Landeshauptstadt

bis einschließlich 50 km	10 v. H.
von 51 km bis einschließlich 100 km	15 v. H.

und bei einer Entfernung von mehr als 100 km 20 v. H. der jeweils gebührenden Aufwandsentschädigung. Die Entfernung zwischen dem ordentlichen Wohnsitz und der Landeshauptstadt Graz wird in Straßenkilometern gemessen.

(2) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Ausübung ihres Mandates eine Jahresfahrkarte der höchsten Wagenklasse für alle Eisenbahn- und Autobuslinien in der Steiermark. Diese Fahrkarten können unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark unter Zugrundelegung eines Wagens mit einem Hubvolumen bis zu 2000 cm<sup>3</sup> und einer monatlichen Kilometerleistung von 1000 km abgegolten werden.

### § 5

Stirbt ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages oder ein Empfänger einer Zuwendung (§ 7), so gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen über ihr Ansuchen zu ungeteilten Händen ein Todesfallbeitrag. Dasselbe gilt auch beim Tod eines ehemaligen Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages, welches das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber die anderen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt hat. Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung bzw. das Dreifache der zuletzt bezogenen Zuwendung.

### § 6

(1) Die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen krankenversichert sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der jeweils für die Bundesangestellten geltenden Krankenversicherungsbestimmungen; hiebei gilt als Dienstgeber das Land Steiermark, als Bezug die nach § 1 gebührende Aufwandsentschädigung. Sie haben anteilmäßig die Beitragsleistung zur Krankenversicherung monatlich im Abzugswege zu entrichten.

(2) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages, ihren Ehegatten und ihren versorgungsberechtigten Familienangehörigen wird die kostenlose Behandlung in der II. Verpflegsklasse einschließlich der Nachsicht jeder besonderen Gebühren in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Landes Steiermark zugebilligt.

### § 7

(1) Für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages wird ein Vorsorgefonds errichtet. Der Aufwand des Vorsorgefonds wird aus Beiträgen, die in der Höhe von 7% der Aufwandsentschädigung im Abzugswege entrichtet werden, und durch notwendige Zuschüsse des Landes, die jeweils im Landesvoranschlag vorzusehen sind, getragen.

(2) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebühren auf ihr Ansuchen nach ihrem Ausscheiden Zuwendungen aus dem Vorsorgefonds, wenn sie entweder

- a) während der Ausübung ihres Mandates durch einen Unfall mehr als 50 v. H. oder durch eine Krankheit mehr als 75 v. H. erwerbsunfähig werden, oder
- b) mindestens 3 Perioden dem Steiermärkischen Landtag angehört und das 60. Lebensjahr erreicht haben.

Diese Zuwendungen betragen mindestens 50 v. H. der Aufwandsentschädigung. Den Witwen und Waisen gebühren anteilige Zuwendungen unter sinngemäßer Anwendung der für die Landesbediensteten jeweils geltenden Bestimmungen.

(3) Der Vorsorgefonds ist ein Verwaltungsfonds und wird von der Steiermärkischen Landesregierung nach Anhörung eines Kuratoriums verwaltet, das aus der Mitte des Steiermärkischen Landtages gewählt wird und nach dem politischen Stärkeverhältnis des Landtages zusammengesetzt ist.

(4) Die Landesregierung hat ein Statut zu beschließen, das nach Anhörung des Kuratoriums die näheren Bestimmungen über die Zuwendungen aus dem Vorsorgefonds regelt.

(5) Wird ein Anspruch auf Zuwendungen nicht erworben oder um solche nicht angesucht, sind die gemäß Abs. 1 geleisteten Beiträge zurückzuzahlen.

(6) Diese Bestimmungen finden auf die ehemaligen Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und ihre Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

### § 8

Erhält ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages einen Ruhebezug auf Grund seiner politischen Tätigkeit als Mandatar einer anderen Gebietskörperschaft, so ist dieser Bezug in die Zuwendungen einzurechnen.

### § 9

#### Übergangsbestimmungen

Sofern in diesem Landtagsbeschluß nicht etwas anderes festgelegt ist, bleiben wohlerworbene Rechte, insbesondere der Landtagsbeschluß vom 1. April 1947, Nr. 102, in Kraft.

### § 10

Dieser Beschluß tritt mit 1. Juli 1967 in Kraft.

Regierungsmitglieder; Bezüge  
u. Ruhegehülse.  
(Ldtg. Einl. Zl. 399)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(1-Vst La 2/1-1967)

320.

## Abschnitt I

## § 1

(1) Das Amtseinkommen des Landeshauptmannes ist im § 6 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Für die Repräsentationszulage und die Reisegebühren gelten für den Landeshauptmann die Bestimmungen dieses Beschlusses.

## § 2

(1) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt während ihrer Amtszeit ein Amtseinkommen (Funktionsgebühr) unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Amtseinkommen besteht aus einer Entschädigung, die für die Landeshauptmannstellvertreter dem Amtseinkommen eines Staatssekretärs und für die Landesräte 90 v. H. des Amtseinkommens eines Staatssekretärs entspricht.

(2) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt eine Repräsentationszulage. Das Ausmaß wird von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt. Diese Zulage darf für den Landeshauptmann nicht höher als für einen Bundesminister sein. Für die Landeshauptmannstellvertreter darf dieselbe nicht höher als 90 % der Zulage des Landeshauptmannes und für die Mitglieder der Landesregierung nicht höher als 80 % der Zulage des Landeshauptmannes sein.

(3) Der Anspruch auf das im Abs. 1 bestimmte Amtseinkommen beginnt am 1. d. M., in dem die Angelobung erfolgt und erlischt mit Ablauf des Monats der Beendigung der Amtszeit.

(4) Während der Beurlaubung eines Regierungsmitgliedes (§ 5) werden diese Bezüge weitergewährt.

## Abschnitt II

## § 3

(1) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt unter sinngemäßer Anwendung des § 15 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung für Dienstreisen eine Vergütung der Dienstreisekosten.

(2) Für Dienstreisen innerhalb des Bundeslandes bzw. des übrigen Bundesgebietes kann die Landesregierung je eine den voraussichtlichen Aufwand entsprechende monatliche Pauschalabgeltung festsetzen.

## Abschnitt III

## § 4

(1) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt ein Dienstwagen und im Hinblick auf § 28 Abs. 9 L-VG. eine Amtswohnung.

(2) Kann ihnen eine Amtswohnung oder ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung für die Amtswohnung beträgt 15 v. H. des Amtseinkommens. Die Entschädigung für den Dienstwagen ist unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark von der Landesregierung zu bestimmen.

## § 5.

Ersatzmänner für beurlaubte Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung (§ 28 Abs. 4 L-VG.) gebührt für die Dauer ihrer Amtsausübung eine Entschädigung, die pro Tag  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Amtseinkommens des betreffenden Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung beträgt.

## Abschnitt IV

## § 6

(1) Die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung, ihre Ehegatten und ihre versorgungsberechtigten Familienangehörigen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung krankenversichert sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der jeweils für die Bundesangestellten geltenden Krankenversicherungsbestimmungen. Sie haben anteilmäßig die Beitragsleistungen zur Krankenversicherung monatlich im Abzugswege zu entrichten.

(2) Für die Behandlung in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Landes gilt die für Beamte der IX. Dienstklasse und ihre Angehörigen vorgesehene Regelung.

## § 7

Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt bei ihrem Ausscheiden eine Entschädigung. Diese ist unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen.

## § 8

Die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung haben während der Amtsdauer als Ruhegehußbeitrag den jeweils für Landesbeamte geltenden Pensionsbeitrag im Abzugswege zu entrichten.

## Abschnitt V

## § 9

(1) Zeiten, die ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates oder einer Landesregierung zurückgelegt hat, sind zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied des Bundesrates, eines Landtages oder eines Stadtsenates zurückgelegt wurden, zur Hälfte für die Bemessung des Ruhegehülse anzurechnen.

(2) Eine Anrechnung nach Abs. 1 hat höchstens soweit stattzufinden, als sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist.

(3) Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(4) Bei Anrechnung dieser Zeiten sind Beiträge zum Ruhebezug nachzuzahlen. Diese Beiträge richten sich nach den in den angerechneten Zeiten bezogenen Entschädigungen.

(5) Wenn ein Anspruch auf Ruhegenuß nicht entsteht, sind die entrichteten Beiträge rückzuerstatten.

#### Abschnitt VI

##### § 10

(1) Für die Gewährung eines Ruhegenusses ist eine mindestens achtjährige Zugehörigkeit zur Steiermärkischen Landesregierung erforderlich.

(2) Der monatliche Ruhebezug beträgt bei einer bei der Steiermärkischen Landesregierung angerechneten Zeit von 8 Jahren 50 v. H. und steigt für jedes weitere Jahr der Amtsausübung um 4,5 v. H. bis zu 80 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens, das der höchsten vom betreffenden Regierungsmitglied ausgeübten Funktion entspricht.

(3) Die Ruhebezüge gebühren von dem dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten an.

(4) Für die Monate, für die eine Entschädigung nach § 7 vorgesehen ist, gebühren keine Ruhebezüge, es sei denn, daß der Bezugsberechtigte die Erklärung abgibt, den Ruhebezug anstelle dieser Entschädigung beziehen zu wollen.

##### § 11

(1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied des Steiermärkischen Landtages oder der Steiermärkischen Landesregierung gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung bzw. das Amtseinkommen vorangeht. Ist jedoch der Ruhebezug höher als die neue Aufwandsentschädigung bzw. das neue Amtseinkommen, so verringert er sich um diese neue Aufwandsentschädigung bzw. dieses neue Amtseinkommen.

(2) Scheidet ein im Abs. 1 genanntes Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung aus seiner Funktion aus, ist der Ruhebezug neu zu bemessen.

##### § 12

Stirbt ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder ein Empfänger eines Ruhebezuges, so gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu ungeteilten Händen ein Todesfallbeitrag. Der Todesfallbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion das Dreifache des zuletzt bezogenen monatlichen Amtseinkommens. Im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhebezuges beträgt der Todesfallbeitrag das Dreifache des Ruhebezuges, der dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat.

##### § 13

(1) Der Witwe und den Waisen nach einem Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gebühren Versorgungsgenüsse. Für die Bemessung dieser Versorgungsgenüsse sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Versorgungsbezüge gebühren von den dem Ableben des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung oder des Empfängers eines Ruhebezuges folgenden Monatsersten an.

##### § 14

Für die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen und ihre Angehörigen gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

#### Abschnitt VII

##### § 15

(1) Wenn ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung seine Funktion nicht mehr ausüben kann, weil es entweder einen Unfall in Ausübung seines Mandates erlitten hat, wodurch es mehr als 50 v. H. dienstunfähig wurde, oder sich eine Krankheit zugezogen hat, wodurch es mehr als 75 v. H. dienstunfähig wurde, so steht ihm ungeachtet des § 10 ein Ruhebezug mindestens in dem Ausmaß zu, als wenn es die Voraussetzungen nach § 10 erfüllt hätte.

(2) Im Falle des Todes eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund eines Unfalles oder einer Krankheit gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Amtsausübung bestanden hat, ein Versorgungsgenuß im Ausmaß der Hälfte des Ruhebezuges, auf den das verstorbene Regierungsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte. Ein solcher Versorgungsgenuß gebührt der Witwe auch, wenn dem Regierungsmitglied ein Ruhebezug unter den Voraussetzungen des § 10 zuerkannt worden wäre. Der Versorgungsbezug ist ab dem dem Tode des Regierungsmitgliedes folgenden Monatsersten auszuzahlen. Für den Fall der Wiederverhehlung einer Witwe und des Vorhandenseins mehrerer Anspruchsberechtigter sind die für die Bediensteten des Landes Steiermark geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### Abschnitt VIII

##### § 16

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Beschluß zukommenden Amtseinkommen und Ruhe (Versorgungs)bezüge nicht verzichten.

#### Abschnitt IX

##### § 17

Der mit der Durchführung dieses Beschlusses verbundene Aufwand wird aus den Ruhegenußbeiträgen der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und aus Landesmitteln bestritten.

## Abschnitt X

## § 18

**Übergangsbestimmungen**

Sofern in diesem Landtagsbeschluß nicht etwas anderes festgelegt ist, bleiben wohlerworbene Rechte, insbesondere der Landtagsbeschluß vom 1. April 1947, Nr. 102, in Kraft.

## § 19

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Deutschordens-Schwestern-  
gemeinde Friesach;  
Ausfallshaftung  
(Ltdg. Einl. Zl. 409)  
(Mündl. Bericht Nr. 47)  
(10-23 De 2/39-1967)

**321.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes die Ausfallshaftung für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinde bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von 1,5 Millionen Schilling zu übernehmen. Das Darlehen ist mit 7% p. a. zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Darlehensvaluta ist in erster Linie zum Ausbau und zur Durchführung der Fertigstellungsarbeiten an den Kuranlagen in Wildbad-Einöd samt den dazugehörigen Liegenschaften und Baulichkeiten zu verwenden.

Das Darlehen ist von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark auf den Realitäten (vormals EZ. 1, 2, KG. Dürnstein, Gerichtsbezirk Neumarkt in Steiermark) der Deutschordens-Schwesterngemeinde im Range unmittelbar hinter den bereits eingetragenen landesverbürgten Kredit grundbücherlich sicherzustellen.

Das Landesfremdenverkehrsreferat hat für dieses Darlehen entsprechende Zinszuschüsse zu gewähren und derartige Zuschüsse beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erwirken.

**In der 27. Sitzung am 24. Oktober 1967 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

**28. Sitzung am 30. Oktober 1967.**

(Beschlüsse Nr. 322 bis 329)

Steweag;

Landeshaftung für  
eine Schweizer Anleihe.  
(Ldtg. Einl. Zl. 422)  
(Mündl. Bericht Nr. 48)  
(10-23 Ste 19/5-1967)

**322.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für eine von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag) in der Schweiz aufzunehmende Obligationenanleihe in der Höhe von 30 Millionen Schweizer Franken, welche binnen 15 Jahren zurückzuzahlen ist, zuzüglich der anfallenden Zinsen, Kosten und Nebengebühren, somit bis zum Höchstbetrag von 47,544.937,50 Schweizer Franken, die Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler im Sinne der von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gewünschten Erklärung zu übernehmen.

Sonderwohnbau-  
programm.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 36)  
(14-507 S 3/12-1965)

**323.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Stöffler, Koller und Dr. Pittermann, betreffend die Durchführung eines Sonderwohnbauprogrammes, wird zur Kenntnis genommen.

Landesgut Wagna;  
Grundverkauf an  
Franz Krainer.

(Ldtg. Einl. Zl. 420)  
(8-31 Wa 11/133-1967)

**324.**

Der Abverkauf der langeseigenen zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna gehörigen Teilfläche des Flurstückes Nr. 252/1 der EZ. 225, KG. Wagna im Gesamtausmaß von ca. 14.000 m<sup>2</sup> an Franz Krainer, Fleischhauerei und Selcherei in Leibnitz, Hauptplatz 19, zur Ansiedlung eines Fleischverarbeitungsbetriebes zu einem Gesamtkaufpreis von ca. 490.000 S wird genehmigt.

Landesamtshaus  
Landhausgasse 7;  
Aufstockung.

(Ldtg. Einl. Zl. 425)  
(10-34 La 4/53-1967)

**325.**

1. Die Aufstockung des Amtsgebäudes in der Landhausgasse 7 in der Höhe der Gesamtbaukosten von 8,500.000 S, wobei die 1. Rate für das Jahr 1968 einen Beitrag von 3,000.000 S benötigt, wird genehmigt.

2. Der dadurch entstandene Aufwand ist im ao. Landesvoranschlag 1968 und in den folgenden Baujahren zu veranschlagen.

Graz, Dietrichsteinplatz 15;  
Ankauf einer Eigentums-  
wohnung.  
(Ldtg. Einl. Zl. 426)  
(10-24 Di 9/24-1967)

**326.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, von der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft reg. Gen. m. b. H. Graz die Garconiere im Hause Graz, Dietrichsteinplatz 15, um einen Gesamtkaufpreis von 167.444,04 S zu erwerben. Zur Deckung dieser Kosten sind Eigenmittel von 77.223,40 in bar aufzuwenden, während für den Rest von 90.220,64 S vorläufig das anlässlich der Errichtung des Hauses Graz, Dietrichsteinplatz 15, aufgenommene Darlehen von 90.220,64 S in das Zahlungsverprechen des Landes zu übernehmen ist.

Landesgut Wagner;  
Grundverkauf an  
Josef Ries.  
(Ldtg. Einl. Zl. 427)  
(8-31 Wa 11/134-1967)

**327.**

Der Abverkauf des landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagner gehörigen Grundstückes Nr. 428/9, KG. Wagner, einkommend in EZ. 255, KG. Wagner, im Ausmaß von 1.769 m<sup>2</sup>, an Josef Ries, zu einem Verkaufspreis von 88.450 S wird genehmigt.

Osterr. Wohnbaugenossenschaft;  
Liegenschaftserwerb  
u. Einräumung des  
Baurechtes.  
(Ldtg. Einl. Zl. 428)  
(10-24 Bi 13/6-1967)

**328.**

Die Einräumung des Baurechtes auf dem Teilgrundstück, Parzelle Nr. 971/44 und dem zu erwerbenden Grundstück, Parzelle Nr. 940/11, KG. Stifting, zur Errichtung eines Wohnhauses für Landesbedienstete wird zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 70 Jahren genehmigt.

Kapfenberg, Anton-  
Buchalka-Straße 2;  
Liegenschaftsverkauf  
an die Stadtgemeinde  
Kapfenberg.  
(Ldtg. Einl. Zl. 429)  
(3-331 Ka 40/3-1967)

**329.**

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 57, KG. St. Martin, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, bestehend aus der Parzelle Nr. 17, Baufläche, im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup>, mit dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude Anton-Buchalka-Straße 2 und der Parzelle Nr. 4, Garten, im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup>, an die Stadtgemeinde Kapfenberg gegen Zahlung eines Ablösebetrages von 140.000 S und Übernahme der Verpflichtung, die zwei Mietparteien entsprechend und mietpreisgünstig wohnzuversorgen, wird genehmigt.

### 30. Sitzung am 13., 14. und 15. Dezember 1967.

(Beschlüsse Nr. 332 bis 376.)

Die Beschlüsse Nr. 332, 333 und 334 wurden am 13. Dezember 1967, alle übrigen am 15. Dezember 1967 gefaßt.

Gesetz über Gebietsänderungen  
von Gemeinden.  
(Ldtg. Blge. Nr. 60)  
(Mündl. Bericht Nr. 55)  
(7-45 Ge 11/40-1967)

332.

#### Gesetz vom ..... über Gebietsänderungen von Gemeinden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1

Im politischen Bezirk Bruck an der Mur werden die Gemeinden Picheldorf und Oberaich zur neuen Gemeinde Oberaich vereinigt.

##### § 2

(1) Im politischen Bezirk Deutschlandsberg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Gams ob Frauental, Niedergams und Vochera am Weinberg zur Gemeinde Gams ob Frauental;
2. die Marktgemeinde Groß Sankt Florian und die Gemeinden Gussendorf, Grünau an der Laßnitz und Petzelsdorf in Weststeiermark zur Marktgemeinde Groß Sankt Florian;
3. die Gemeinden Feisternitz, Kleinradl und Oberlatein zur Gemeinde Kleinradl;
4. die Gemeinden Krottendorf an der Laßnitz, Lebing, Tanzelsdorf und Vochera an der Laßnitz zur Gemeinde Lebing;
5. die Gemeinden Sierling und Trog zur Gemeinde Marhof;
6. die Gemeinden Graschuh, Herbersdorf, Lasselsdorf und Rassach zur Gemeinde Rassach;
7. die Gemeinden Oisnitz, Sankt Josef (Weststeiermark) und Tobisegg zur Gemeinde Sankt Josef (Weststeiermark);
8. die Gemeinden Otternitz und Sankt Martin im Sulmtal zur Gemeinde Sankt Martin im Sulmtal;
9. die Gemeinden Pirkhof, Sankt Stefan ob Stainz und Zirknitz zur Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz;
10. die Marktgemeinde Stainz und die Gemeinde Gamsgebirg zur Marktgemeinde Stainz;
11. die Gemeinden Grub bei Groß Sankt Florian, Hasreith, Nassau, Sulzhof und Unterbergla zur Gemeinde Unterbergla;
12. die Gemeinden Lassenberg, Schönaich, Wettmannstätten und Wohlsdorf zur Gemeinde Wettmannstätten.

(2) Die Gemeinde Michlgleinz wird auf die gemäß Abs. 1 Z. 11 und 12 neu gebildeten Gemeinden Unterbergla und Wettmannstätten so aufgeteilt, daß die Katastralgemeinde Michlgleinz zur Gemeinde Unterbergla und die Katastralgemeinde Wenigleinz zur Gemeinde Wettmannstätten fällt.

(3) Die Gemeinde Wald in Weststeiermark wird auf die gemäß Abs. 1 Z. 5 und 10 neu gebildeten Gemeinden Marhof und Stainz und auf die Gemeinde Greisdorf so aufgeteilt, daß die Ortsteile Wald, Preisberg, Grünbaumgarten und Schönegg zur Gemeinde Marhof, die Ortsteile Steinreib, Niedergail, Hochgail und Greisbach zur Gemeinde Greisdorf und der restliche Teil zur Marktgemeinde Stainz fallen. Die Steiermärkische Landesregierung hat den genauen Grenzverlauf mit Verordnung festzulegen. Hierbei ist auf die geographische Lage und die Besitzverhältnisse Bedacht zu nehmen.

##### § 3

Im politischen Bezirk Feldbach werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Edelsbach bei Feldbach und Rohr an der Raab zur Gemeinde Edelsbach bei Feldbach;
2. die Gemeinden Erbersdorf und Mitterfladnitz zur Gemeinde Erbersdorf-Mitterfladnitz;
3. die Gemeinden Habegg, Hatzendorf und Stang bei Hatzendorf zur Gemeinde Hatzendorf;
4. die Gemeinden Jagerberg und Lugitsch zur Gemeinde Jagerberg;
5. die Gemeinden Hohenbrugg an der Raab und Weinberg an der Raab zur Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg;
6. die Gemeinden Kirchberg an der Raab und Wörth bei Kirchberg an der Raab zur Gemeinde Kirchberg an der Raab;
7. die Marktgemeinde Riegersburg und die Gemeinden Krennach und Lembach bei Riegersburg zur Marktgemeinde Riegersburg;
8. die Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental und die Gemeinden Aschau am Ottersbach und Krottendorf im Saßtal zur Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental.

## § 4

Im politischen Bezirk Fürstenfeld werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld, Speltenbach und Stadtbergen zur Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld;
2. die Gemeinden Bierbaum an der Safen, Blumau in Steiermark, Kleinsteinbach und Lindegg zur Gemeinde Blumau in Steiermark;
3. die Gemeinden Großhartmannsdorf, Großsteinbach und Kroisbach an der Feistritz zur Gemeinde Großsteinbach;
4. die Gemeinden Großwillersdorf, Hainfeld bei Fürstenfeld, Herrnberg und Maierhofen zur Gemeinde Großwillersdorf;
5. die Gemeinden Hainersdorf, Obgrün und Riegersdorf zur Gemeinde Hainersdorf;
6. die Marktgemeinde Ilz und die Gemeinden Buchberg bei Ilz, Kalsdorf bei Ilz, Kleegraben, Mutzenfeld, Neudorf bei Ilz und Reigersberg zur Marktgemeinde Ilz;
7. die Gemeinden Dietersdorf bei Fürstenfeld, Giltersdorf und Loipersdorf bei Fürstenfeld zur Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld;
8. die Gemeinden Eichberg bei Hartmannsdorf, Hochenegg und Nestelbach im Ilztal zur Gemeinde Nestelbach im Ilztal;
9. die Gemeinden Aschbach bei Fürstenfeld, Kohlgraben, Ruppersdorf, Söchau und Tautendorf bei Fürstenfeld zur Gemeinde Söchau;
10. die Gemeinden Hartl bei Fürstenfeld, Rittschein und Übersbach zur Gemeinde Übersbach.

## § 5

Im politischen Bezirk Graz-Umgebung werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Brodingberg und Haselbach-Buchegg zur Gemeinde Brodingberg;
2. die Gemeinden Hart bei Eggersdorf und Purgstall bei Eggersdorf zur Gemeinde Purgstall bei Eggersdorf;
3. die Gemeinden Pöls an der Wieserbahn und Zwaring zur Gemeinde Zwaring.

## § 6

(1) Im politischen Bezirk Hartberg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Stadtgemeinde Friedberg mit der Gemeinde Ehrensachsen zur Stadtgemeinde Friedberg;
2. die Gemeinden Kaindorf und Kopfung bei Kaindorf zur Gemeinde Kaindorf;
3. die Gemeinden Penzendorf und Staudach zur Gemeinde Krainbach;
4. die Gemeinden Oberneuberg, Unterneuberg und Zeil bei Pöllau zur Gemeinde Pöllauberg;
5. die Gemeinden Obersaifen und Winkl-Boden zur Gemeinde Saifen-Boden;
6. die Gemeinden Schäßfern und Sparberegg zur Gemeinde Schäßfern;
7. die Gemeinden Köppelreith und Prätis zur Gemeinde Sonnhofen;

8. die Gemeinden Freienberg, Stubenberg, Vockenberg und Zeil bei Stubenberg zur Gemeinde Stubenberg;

9. die Marktgemeinde Waltersdorf in Oststeiermark mit den Gemeinden Hohenbrugg, Leitersdorf bei Hartberg und Wagerberg zur Marktgemeinde Waltersdorf in Oststeiermark.

(2) Im politischen Bezirk Hartberg werden folgende Gemeinden und Gemeindeteile zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Ebersdorf und Wagenbach mit dem Ortsteil Nörning der Gemeinde Neustift bei Sebersdorf zur Gemeinde Ebersdorf;
2. die Gemeinden Rohrbach bei Waltersdorf und Sebersdorf mit der Gemeinde Neustift bei Sebersdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteiles Nörning der Gemeinde Neustift bei Sebersdorf, zur Gemeinde Sebersdorf.

(3) Bei den Gebietsänderungen nach Abs. 2 Z. 1 und 2 hat die Steiermärkische Landesregierung den genauen Grenzverlauf mit Verordnung festzusetzen. Sie hat hiebei auf die geographische Lage und die Besitzverhältnisse Bedacht zu nehmen.

## § 7

(1) Im politischen Bezirk Leibnitz werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Heimschuh und Nestelberg zur Gemeinde Heimschuh;
2. die Gemeinden Hart bei Wildon, Stocking und Sukdull zur Gemeinde Stocking;
3. die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon und Feiting zur Gemeinde Allerheiligen bei Wildon.

(2) Von der Gemeinde Oberhaag wird die Katastralgemeinde Malschach abgetrennt und der Marktgemeinde Arnfels zugewiesen.

## § 8

Im politischen Bezirk Liezen werden die Gemeinden Neuhaus am Grimming und Pürgg zur neuen Gemeinde Pürgg-Trautenfels vereinigt.

## § 9

Im politischen Bezirk Murau werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Frojach und Katsch an der Mur zur Gemeinde Frojach;
2. die Marktgemeinde Sankt Peter am Kammersberg mit den Gemeinden Feistritz am Kammersberg, Peterdorf und Pöllau am Greim zur Marktgemeinde Sankt Peter am Kammersberg.

## § 10

(1) Im politischen Bezirk Radkersburg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Deutsch Goritz, Diepersdorf, Hofstätten bei Deutsch Goritz, Krobathen, Salsach, Schrötten bei Deutsch Goritz und Spitz bei Deutsch Goritz zur Gemeinde Deutsch Goritz;

## 29. Sitzung am 1. Dezember 1967.

(Beschlüsse Nr. 330 und 331)

„Höchstgerichte“;  
Verlegung nach Graz.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 400)  
(LAD-9 H 8/4-1967)

### 330.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Schaffer und Burger, betreffend die Verlegung eines der „Höchstgerichte“ in die Landeshauptstadt Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltengesetz;  
Abänderung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 52)  
(12-182 Ka 5/23-1967)

### 331.

**Gesetz vom ..... mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (1. KALG.-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 148 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 13/1962, und der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Jänner 1967, BGBl. Nr. 28, beschlossen:

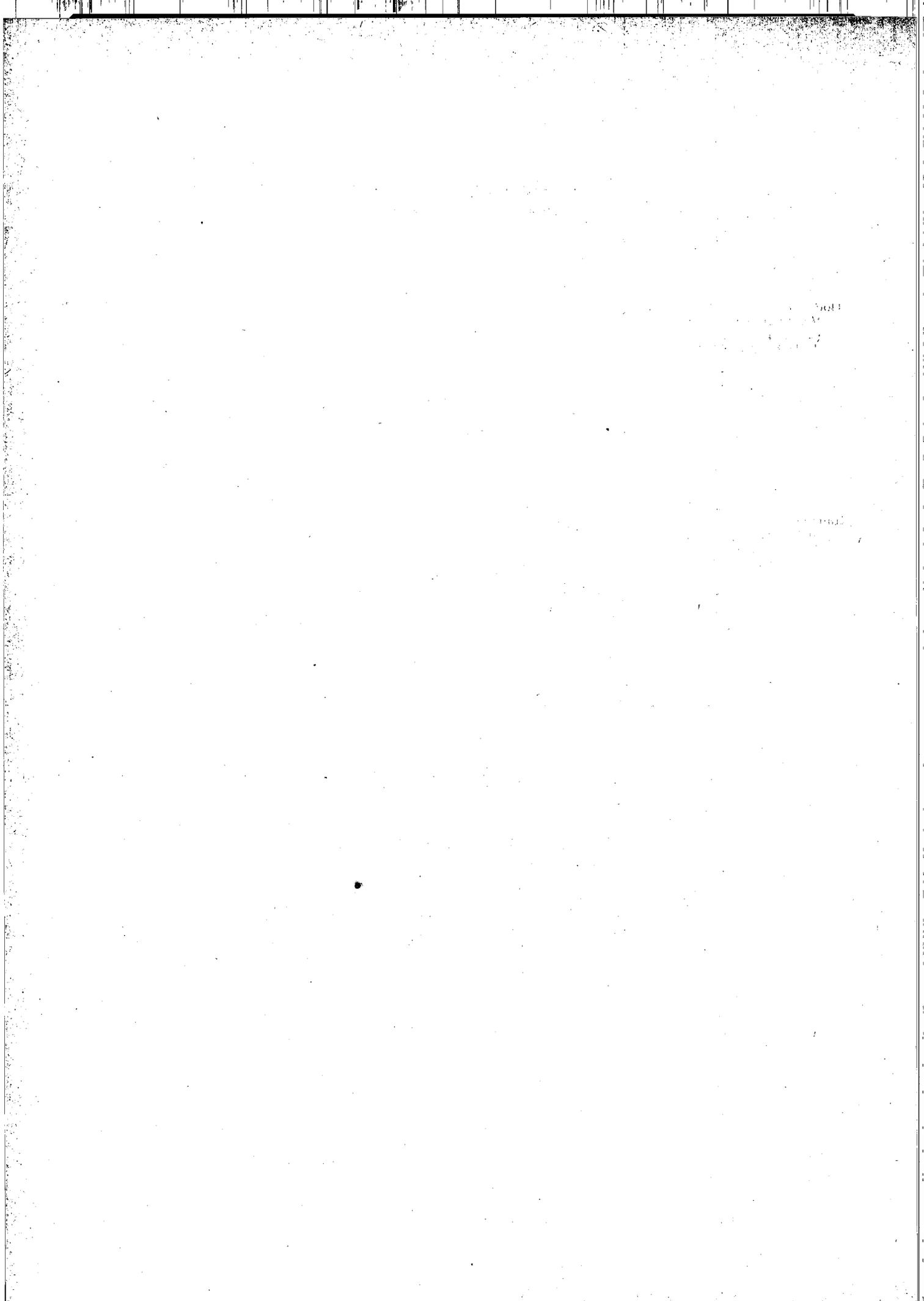
Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz vom 29. Oktober 1957, LGBl. Nr. 78, wird abgeändert wie folgt:

#### § 1

Im § 55 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen; Abs. 2 entfällt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 in Kraft.



2. die Gemeinden Eichfeld, Hainsdorf-Brunnsee und Oberrakitsch zur Gemeinde Eichfeld;
3. die Gemeinden Landorf, Mettersdorf am Saßbach, Rannersdorf am Saßbach und Zehensdorf zur Gemeinde Mettersdorf am Saßbach;
4. die Gemeinden Edla, Entschendorf am Ottersbach, Perbersdorf bei Sankt Peter, Sankt Peter am Ottersbach, Wiersdorf und Wittmannsdorf zur Gemeinde Sankt Peter am Ottersbach;
5. die Gemeinden Hart bei Straden, Kronnersdorf, Marktl, Nägelsdorf, Schwabau, Straden, Waasen am Berg und Wieden-Klausen zur Gemeinde Straden;
6. die Gemeinden Perbersdorf bei Sankt Veit, Pichla bei Mureck, Siebing und Weinburg am Saßbach zur Gemeinde Weinburg am Saßbach;
7. die Gemeinden Lichendorf, Oberschwarza, Seibersdorf bei Sankt Veit, Unterschwarza und Weitersfeld an der Mur zur Gemeinde Weitersfeld an der Mur.

(2) Die Gemeinde Rohrbach am Rosenberg wird auf die gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 neugebildeten Gemeinden Mettersdorf am Saßbach und Sankt Peter am Ottersbach so aufgeteilt, daß der östliche Teil zur Gemeinde Sankt Peter am Ottersbach und der westliche Teil zur Gemeinde Mettersdorf am Saßbach fällt. Die Grenze verläuft in allgemeiner Richtung von Norden nach Süden. Die Steiermärkische Landesregierung hat den genauen Grenzverlauf mit Verordnung festzulegen. Alle im westlichen Teil von Rohrbach am Rosenberg gelegenen Parzellen einschließlich der Parzellen 204/1, 199/6, 198/2, 196, 186/3, 187, 174 172/1, 165/3, 165/4, 165/2, 170/2, 170/1, 170/3, 170/4, 169, 84/1, 83, 85, 91, 99, 100, 107, 108, 119, 29, 25/1, 23, 24, 18, 17, 14, 13, 9/1, 531, 528, 527/4, 526, 523, 522, 519, 518, 515/2, 514/2, 511, 510/2, 509, 508, 506, 505, 504, 503, 502, 501 und 500 sind der Gemeinde Mettersdorf am Saßbach zuzuweisen.

#### § 11

Im politischen Bezirk Voitsberg werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Marktgemeinde Ligist mit den Gemeinden Oberwald, Steinberg bei Ligist und Unterwald zur Marktgemeinde Ligist;

2. die Marktgemeinde Mooskirchen mit den Gemeinden Fluttendorf, Gießenberg und Stögersdorf zur Marktgemeinde Mooskirchen;
3. die Gemeinden Aichegg, Kalchberg, Muggau-berg und Stallhofen zur Gemeinde Stallhofen;
4. die Stadtgemeinde Voitsberg mit den Gemeinden Arnstein, Kowald, Lobming und Lobming-berg zur Stadtgemeinde Voitsberg.

#### § 12

(1) Im politischen Bezirk Weiz werden folgende Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Gersdorf an der Feistritz und Gschmaier zur Gemeinde Gersdorf an der Feistritz;
2. die Gemeinden Hofstätten an der Raab, Wetzwinkel und Wünschendorf-Pirching zur Gemeinde Hofstätten an der Raab;
3. die Gemeinden Dörfel an der Raab, Greith und Mitterdorf an der Raab zur Gemeinde Mitterdorf an der Raab;
4. die Gemeinden Arnwiesen und Nitscha zur Gemeinde Nitscha;
5. die Gemeinden Entschendorf bei Gleisdorf, Kroisbach an der Raab, Sankt Margarethen an der Raab, Sulz bei Gleisdorf, Takern I und Takern II zur Gemeinde Sankt Margarethen an der Raab;
6. die Gemeinden Landscha bei Weiz, Oberdorf bei Thannhausen, Oberfladnitz-Thannhausen, Peesen und Ponigl zur Gemeinde Thannhausen.

(2) Im politischen Bezirk Weiz werden folgende Gemeinden und Gemeindeteile zu einer neuen Gemeinde vereinigt:

1. die Gemeinden Großpesendorf und Prebensdorf und die Katastralgemeinden Wolfgruben bei Gleisdorf und Nitschaberg der Gemeinde Wolfgruben bei Gleisdorf zur Gemeinde Ilztal;
2. die Gemeinden Großau bei Gleisdorf, Sinabelkirchen, Unterrettenbach und Frösaugraben und die Katastralgemeinde Fünfung bei Gleisdorf der Gemeinde Wolfgruben bei Gleisdorf zur Gemeinde Sinabelkirchen.

#### § 13

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Zusammenlegung von Kleingemeinden.  
(Ldtg. Einl. Zl. 471)  
(7-45 Ge 11/41-1967)

### 333.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen, die die Zusammenlegung von Kleingemeinden unter 1.000 Einwohnern zu und mit solchen von mehr als 1.000 Einwohnern zum Inhalt hat.

Bei diesen Zusammenlegungen ist auf die territorialen und strukturellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Gemeindewahlordnung  
Graz 1957, Abänderung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 61)  
(7-5/I Ga 32/15-1967)

334.

**Gesetz vom ..... mit dem die  
Gemeindewahlordnung Graz 1957 neuerlich ab-  
geändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 7. November 1957, LGBl. Nr. 2/1958, über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957 — GWO. Graz 1957), in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle Graz 1962, LGBl. Nr. 20/1963, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 5 und § 59 Abs. 4 ist jeweils das Wort „Stadtsenat“ durch das Wort „Bürgermeister“ zu ersetzen.

2. Nach § 69 ist folgender § 69a einzufügen:

„§ 69a

**Feststellung der Streichungen und Reihungen des  
Listenföhrers der Mehrheitspartei**

Nach Feststellung der Ersatzmänner hat die Stadtwahlbehörde für jene wahlwerbende Gruppe, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat erreicht hat,

zu ermitteln, ob der an erster Stelle stehende Wahlwerber von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in der Niederschrift nach § 70 zu beurkunden.“

3. Im § 70 Abs. 2 lit. f, letzte Zeile, ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als neue lit. g ist anzufügen:

„g) die allfällige Feststellung gemäß § 69a.“

4. Im § 74 Abs. 1 hat der 2. Satz zu lauten:

„Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung gemäß § 69 Abs. 3.“

5. Nach § 87 ist folgender § 87a einzufügen:

„§ 87a

**Eigener Wirkungsbereich der Stadt**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen die Strafbestimmungen in § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 5, § 59 Abs. 4 und 5 und § 87, sind von der Stadt im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landesberufsschulen; Einführung  
des Turn- und Sportunter-  
richtes.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(13-367-La 8/1-1967)

335.

Landesvoranschlag 1968.  
Zu Gruppe 2:

Mit Rücksicht auf die schweren Haltungsschäden und Fußleiden, die heute vielfach bei Jugendlichen festgestellt werden und im Sinne der notwendigen Förderung sportlicher Betätigung für die Jugend, wird die Landesregierung hiermit aufgefordert, an den Landesberufsschulen den obligaten Turn- und Sportunterricht einzuföhren und außerdem durch Errichtung von Sportplätzen und sportlichen Einrichtungen die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Lehrlinge auch in ihrer Freizeit sich sportlich betätigen können.

Polytechnische Lehrgänge;  
Standortüberprüfung.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(13-369/III-Po 10/1-1967)

336.

Landesvoranschlag 1968.  
Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der Erzielung eines möglich guten Lernerfolges die Situierung der Standorte der Polytechnischen Lehrgänge zu überprüfen und Maßnahmen für eine Konzentrierung in die Wege zu leiten.

## Werksschulen; Aufrechterhaltung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(13-368 We 4/1-1967)

**337.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dabei mitzuwirken, daß die bei den großen Betrieben in der Steiermark bestehenden Werksschulen im bisherigen Umfang aufrecht erhalten bleiben, damit diese so bewährten Ausbildungsstätten unserer Jugend weiterhin zur Verfügung stehen.

## Ortskernerhaltungsgesetz.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(3-324 A 3/10-1967)  
(LBD-450 L 55/1-1967)

**338.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag den Entwurf eines Ortskernerhaltungsgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Sanierung der historischen Altstadtkerne vorzulegen.

## Theaterbetriebe; Förderung durch den Bund.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(6-372/II T 8/66-1967)

**339.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß die Theaterbetriebe in den Bundesländern endlich eine wirksamere finanzielle Förderung seitens des Bundes erfahren.

## Rundfunk u. Fernsehen;

Berücksichtigung der steirischen Belange.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(3-335 R 11/1-1967)

**340.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die steirischen Belange im Rundfunk und Fernsehen mehr Berücksichtigung finden.

## Erwachsenenbildung;

finanzielle Förderung.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(6-373/I V 14/46-1967)

**341.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, jene Institutionen, die in der Steiermark die so wichtigen Aufgaben der Erwachsenenbildung durchführen, weit mehr als bisher finanziell zu fördern.

Bezirksaltenheime; Errichtung  
von Pflegeabteilungen.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(9-120 Be 8/1-1967)

**342.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 4:

Die 4 Fürsorgeheime des Landes Steiermark sind dauernd überbelegt. Es ergeben sich dadurch lange Wartezeiten. Pflegefälle sind daher oft in den Landeskrankenanstalten untergebracht, ein Umstand, der nicht wünschenswert ist. Eine Abhilfe könnte zumindest zum Teil durch die Errichtung von Pflegeabteilungen in den Bezirksaltenheimen gefunden werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit durch die Errichtung von Pflegeabteilungen bei den Bezirksaltenheimen eine wirksame und dauernde Entlastung der Landes-Kranken-Fürsorgeanstalten herbeigeführt werden kann und diesfalls eine finanzielle Förderung vorzusehen.

Landeskranken-, Heil- u.  
Pflegeanstalten; Rationali-  
sierungsmaßnahmen.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(12-182 Ka 13/1-1967)

**343.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 5:

Der ständig stark zunehmende finanzielle Aufwand für die Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten ebenso wie der Mangel an Pflegepersonal machen es dringend notwendig, Rationalisierungsmaßnahmen in diesen Anstalten durchzuführen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, zu prüfen, ob unter Zugrundelegung von vorhandenen Betriebsanalysen, Statistiken und internationalen Erfahrungswerten sowie unter Heranziehung von Kennziffern für den Einsatz von Krankenbetreuungsberufen eine Einsparung der Ausgaben für die Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten möglich ist. Allenfalls sollte, wenn sich dies als notwendig erweist, zur Durchführung dieser Maßnahmen ein Beratungsgremium unter Vorsitz des für die Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten zuständigen Regierungsmitgliedes gebildet werden, dessen Zusammensetzung durch die Landesregierung zu beschließen ist. Die durch solche Maßnahmen erzielten Ergebnisse sind dem Landtag zu berichten.

Landeskrankenhaus Graz;  
Zentrallabor.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(12-181 La 3/1-1967)

**344.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, welche Einsparungen sich durch die Zusammenlegung der vielfältigen Labore im Landeskrankenhaus Graz in ein Zentrallabor an Personal und kostspieligen Einrichtungen ergeben bzw. ob eine solche Maßnahme im Sinne moderner Krankenanstalten möglich ist.

Gemeindestraße Rein-Enzenbach;  
Übernahme als Landesstraße.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(3-328 La 104/1-1967)

**345.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Straßenstück, abzweigend von der Landesstraße 217 Rein — Enzenbach, in das Eigentum des Landes zu übernehmen, nachdem diese Verbindung fast ausschließlich der dortigen Landes-Heil- und Pflegeanstalt dient.

Wohnbauförderungsgesetz 1968;  
Bevorzugung junger Ehepaare u. kinderreicher Familien.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(14-506 W 37/1-1967)

**346.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Vollzug des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in jenen gesetzlichen Bestimmungen bevorzugte Beachtung zu schenken, die die sozialen Belange junger Ehepaare und kinderreicher Familien betreffen.

Gaberl-Landesstraße;  
bevorzugter Ausbau.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(LBD-450 L 56/1-1967)

**347.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 6:

Um die Bundesstraße von Leoben — Bruck nach Graz verkehrsmäßig zu entlasten und den Raum Köflach intensiver mit dem Murtal zu verbinden, wird beantragt, für den Ausbau der Gaberl-Landesstraße (L 336) erhöhte Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Autobahn AG. Graz —  
St. Michael = Leoben;  
Gründungskosten.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(LBD-450 L 57/1-1967)  
(10-21 V 56/12-1967)

**348.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Gründungskosten einer Autobahn AG. Graz — St. Michael = Leoben einen entsprechenden Betrag bereitzustellen.

Fremdenverkehr in der Oststeiermark;  
Schaffung von Verkehrsverbindungen.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(LFVA-323 V O 91/1-1968)  
(3-328 Fe 7/1-1967)

**349.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeiten einer im Zuge der aufstrebenden Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Oststeiermark notwendigen Verkehrsverbindungen zu überprüfen.

„Ringstraße“ um Graz.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(LFVA-323 V R 84/1-1968)  
(6-375/II LA 9/52-1967)  
(LBD-450 L 59/1-1967)

**350.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Markierung einer „Ringstraße“ rund um die Landeshauptstadt Graz vorzusehen, um den Fremden und Bewohnern der Stadt Graz die naturgegebenen Erholungsmöglichkeiten in dieser reizvollen Landschaft zu erschließen.

Landwirtschaftsbetriebe des Landes; Verpachtung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(8-31 A 2/105-1967)

**351.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Landwirtschaftsbetriebe des Landes, der Anstalten und Schulen, soweit sie nicht zu schulischen Demonstrationszwecken oder zur Versorgung der Anstalten dienen, zu verpachten.

„Rieswerke“; zweckmäßigere Verwendung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(12-206 A 1/1-1967)

**352.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung des landeseigenen pharmazeutischen Betriebes „Rieswerke“ noch gerechtfertigt erscheint.

Ferner wäre zu überprüfen, ob die Gebäude der Rieswerke nicht zweckmäßiger für die Unterbringung eines zu errichtenden Zentrallabors im Landeskrankenhaus Graz verwendet werden sollten.

Dynamit Nobel AG.,

St. Lambrecht; Verkauf.  
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(WA-Allg. II L 1/8-1967)

**353.**

Landesvoranschlag 1968.

Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in die Verhandlungen über den Verkauf des Werkes der Dynamit Nobel AG., St. Lambrecht, einzuschalten und mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß alle Vorkehrungen getroffen werden, daß das Werk an seinem derzeitigen Standort erhalten bleibt, die Produktion nach Möglichkeit ausgeweitet wird und auf diesem Wege die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert und vermehrt werden.

Landesvoranschlag 1968;  
Systemisierung der Dienst-  
posten und Kraftfahrzeuge.  
(Ldtg. Einl. Zl. 444)  
(10-21 V 50/25-1967)

### 354.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1968 wird mit Ausgaben im ordentlichen Voranschlag von . . . . . 3.133,103.800 S und im außerordentlichen Voranschlag von . . . . . 423,225.000 S zusammen von . . . . . 3.556,328.800 S und Einnahmen im ordentlichen Voranschlag von . . . . . 3.133,103.800 S und im außerordentlichen Voranschlag eine Bedeckung von . . . . . 283,985.000 S zusammen von . . . . . 3.417,088.800 S mithin mit einer ausgeglichenen Gebarung im ordentlichen Voranschlag und mit unbedeckten Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag von . . . . . 139,240.000 S genehmigt.

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

3. Die im Landesvoranschlag 1968 in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

4. Der Dienstpostenplan 1968 sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

Strukturförderung; Beistellung  
von Landesmitteln.  
(Ldtg. Einl. Zl. 467)  
(10-21 V 60/32-1967)

### 355.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für das Budget 1969 einen Betrag von mindestens 119 Millionen S für Maßnahmen zur Schaffung industrieller und gewerblicher Betriebe und Arbeitsplätze in Gebieten mit besonderer Strukturschwäche vorzusehen. Sollten die Mittel des a. o. Haushaltes für 1968 für den gleichen Zweck nicht ausreichen, so sind in einem Nachtragsbudget entsprechende Erhöhungen zu beantragen und durch Darlehen zu bedecken.

Autobahn AG. Graz —  
St. Michael = Leoben;  
Nachtragsbudget.  
(Ldtg. Einl. Zl. 468)  
(10-21 V 60/33-1967)

### 356.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sobald ein greifbares Ergebnis der nachdrücklich fortzusetzenden Verhandlungen über den ehesten Baubeginn des steirischen Autobahn-Teilstückes Leoben — St. Michael — Graz vorliegt, ein Nachtragsbudget vorzulegen, welches auf der Ausgabenseite 150 Millionen S für Beteiligungen, Haftungen und Darlehen als Anteil des Landes zur Gründung einer Autobahn AG. Graz — St. Michael = Leoben als Mautstraße vorsieht. Auf der Einnahmenseite ist das Nachtragsbudget durch Darlehensaufnahmen zu bedecken.

Landeshaushalt 1968; Gesetz.  
(Ldtg. Blge. Nr. 57)  
(10-21 V 50/26-1967)

357.

## Gesetz vom ..... über den Landeshaushalt für das Jahr 1968

Der Steierm. Landtag hat beschlossen:

### § 1

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1968 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:	
Ausgaben . . . . .	3.133,103.800 S
Einnahmen . . . . .	3.133,103.800 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:	
Ausgaben . . . . .	423,225.000 S
Einnahmen . . . . .	283,985.000 S

Zusammen:	
Ausgaben . . . . .	3.556,328.800 S
Einnahmen . . . . .	3.417.088.800 S
Abgang . . . . .	139,240.000 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten und der Kraftfahrzeuge werden durch gesonderten Beschluß des Steierm. Landtages (§ 15 Abs. 2 lit. a L.-VG. 1960) festgesetzt.

### § 2

(1) Die Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Kredite des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Nicht in Anspruch genommene Teile zweckgebundener Einnahmen sind zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

### § 3

(1) Die Kredite des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Beschlüssen durch die

Steierm. Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können Entnahmen aus der für das jeweilige Vorhaben angesammelten Rücklage und soweit darüber hinaus erforderlich, aus der Investitionsrücklage und schließlich aus der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage herangezogen werden.

(3) Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine Bedeckungsmöglichkeit gemäß Abs. 2 besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu Darlehensaufnahmen bis höchstens 131 Millionen Schilling wird die Landesregierung hiemit ermächtigt. Derartige Darlehen dürfen bei inländischen Gläubigern in Schilling-Währung mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren aufgenommen und mit einer Verzinsung von höchstens  $7\frac{1}{2}\%$  p. a. ausgestattet werden. Die effektive prozentuelle Gesamtbelastung für das Land darf unter Berücksichtigung aller Geldbeschaffungskosten nicht mehr als 9% betragen.

(4) Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1967 sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1967, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen.

(5) Sofern die Bedeckung veranschlagt oder gemäß Abs. 2 und 3 sichergestellt ist, sind nicht in Anspruch genommene Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages zur Sicherung der Finanzierung der Vorhaben in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zuzuführen.

### § 4

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1968 erfolgen.

### § 5

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1968 fest.

### § 6

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1969 wieder zurückzahlen sind.

### § 7

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Freiwillige Waffenübungen;  
Fortzahlung der Bezüge.  
(Ldtg. Blge. Nr. 51)  
(Mündl. Bericht Nr. 49)  
(1-66/I We 1/15-1967)

358.

**Gesetz vom ..... mit dem das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBl. Nr. 253, über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, abgeändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBl. Nr. 253, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 ist das Wort „Familienzulagen“

durch das Wort „Haushaltszulage“ und im Abs. 4 die Betragsangabe „150 S“ jeweils durch die Betragsangabe „200 S“ zu ersetzen.

2.

§ 3

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung aller in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten fällt, soweit es sich um Gemeindebedienstete handelt, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

3. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Distriktsärzte, Landesbezirkstierärzte und Hinterbliebene;  
Pensionsansprüche.  
(Ldtg. Blge. Nr. 53)  
(Mündl. Bericht Nr. 50)  
(1-66 Pe 3/17-1967)

359.

**Gesetz vom ..... über die Pensionsansprüche der Distriktsärzte, Landesbezirkstierärzte und ihrer Hinterbliebenen**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Pensionsansprüche der Distriktsärzte (LGBl. Nr. 59/1953), der Landesbezirkstierärzte (LGBl. Nr. 60/1953) und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Hinterbliebene sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahl- und Stiefkinder.

§ 2

#### Anwartschaft

(1) Der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt erwirbt mit dem Tage seines Dienstantrittes die Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Hinterbliebenen.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Austritt,
- d) Kündigung bzw. Auflösung,
- e) Entlassung.

#### Abschnitt II

#### Ruhebezug

§ 3

#### Anspruch auf Ruhegenuß

(1) Dem Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug.

§ 4

#### Ruhegenußermittlungsgrundlagen und Ruhegenußbemessungsgrundlage

(1) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 5

#### Ruhegenußfähiger Monatsbezug

(1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug ist der Gehalt, der der Bemessung des Bezuges im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand als Grundlage diene.

(2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre.

## § 6

**Ruhegenuffähige Gesamtdienstzeit**

(1) Die ruhegenuffähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenuffähigen Landesdienstzeit nach Abs. 2,
- b) den drei Ausbildungsjahren des Distriktsarztes und
- c) der Zeit als bestellter Distriktsarztvertreter eines Sanitätsdistriktes des Landes Steiermark; für letztere Zeit ist vom Distriktsarzt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeit ein besonderer Pensionsbeitrag in der Höhe von 10. v. H. des Anfangsgehaltes, der der Bemessung des Bezuges zur Grundlage zu dienen hat, zu leisten.

(2) Als ruhegenuffähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die der Betreffende als Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt im bestehenden Landesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat (§ 6 Abs. 1 lit. a). Ausgenommen hievon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit, die durch Disziplinarerkenntnis für nicht ruhegenuffähig erklärt worden ist. Die Bestimmungen über die Ruhegenuffähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(3) Die ruhegenuffähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

## § 7

**Ausmaß des Ruhegenusses**

(1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenuffähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenuffähige Dienstjahr um 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

## § 8

**Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit**

Ist der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenuffähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, so ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenuffähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

## § 9

**Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß**

Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Austritt,
- d) Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

- e) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.

## Abschnitt III

**Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen**

## Unterabschnitt A

**Versorgungsbezug der Witwe**

## § 10

**Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß**

(1) Der Witwe eines Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der Witwenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Witwenversorgungsbezug.

(3) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn

- a) sie am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat,
- b) sie am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn
  1. der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit verstorben ist,
  2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
  3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
  4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
  5. am Sterbetag des Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarztes dem Haushalt der Witwe ein Wahl- oder Stiefkind des Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Versorgungsbezug hat.

(4) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist.

(5) Hat sich der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt mit seiner früheren Ehefrau wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

#### § 11

##### Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses

(1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. gebührt hätte, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Eine Disziplinarstrafe der Minderung des Ruhegenusses bleibt außer Betracht.

#### § 12

##### Übergangsbeitrag

(1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes schwanger und hat sie nach § 10 Abs. 3 lit. b oder Abs. 4 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 10 Abs. 3 lit. b oder Abs. 4 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 bis 30 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

#### Unterabschnitt B

##### Versorgungsbezug der Waise

#### § 13

##### Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

(1) Dem Kind eines verstorbenen Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

(3) Dem älteren Kind eines verstorbenen Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungs-

genuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(4) Dem Kind eines verstorbenen Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 3 angeführten Zeitraumes zufolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(5) Das Kind eines verstorbenen Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes hat keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat.

(6) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 3 und 4 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(7) Überdies hat Abs. 6 auch für Wahl- oder Stiefkinder zu gelten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(8) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963 und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

(9) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

#### § 14

##### Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 10 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. gebührt hätte, mindestens aber 7 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;
- b) für jede Vollweise 25 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt im Zeitpunkt seines Ablebens ge-

bührt hat bzw. gebührt hätte, mindestens aber 17,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Eine Disziplinarstrafe der Minderung des Ruhegenusses bleibt außer Betracht.

### Unterabschnitt C

#### Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

##### § 15

#### Begünstigungen für den Fall des Todes des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes

(1) Ist ein Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt eine ruhegenußfähige Landesdienstzeit von zehn Jahren gehabt hätte.

##### § 16

#### Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung der Witwe bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten.

(2) Der Anspruch der Witwe erlischt außerdem durch Verhehlung.

(3) Der Witwe des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes, die sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des monatlichen Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst, oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 13 Abs. 8 und 9) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

##### § 17

#### Abfertigung der Witwe und der Waise

(1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hat die noch nicht 25jährige Waise am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht vollendet oder ist sie wegen geistiger oder körperlicher Erkrankung nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, so gebührt ihr die Abfertigung.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung ist der ruhegenußfähige Monatsbezug, den der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v. H., die Abfertigung der Vollweise 50 v. H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

### Abschnitt IV

#### Gemeinsame Bestimmungen für Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte und Hinterbliebene

##### § 18

#### Ergänzungszulage

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach diesem Gesetz hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- und Versorgungsgenuß,
- b) den anderen Einkünften (§ 13 Abs. 8 und 9) des Anspruchsberechtigten.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit ist stets der volle Bauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- und Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes und seiner Hinterbliebenen gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt, die Witwe, die Halbwaise, die Vollwaise gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Witwe, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Einem Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 13 Abs. 8 und 9) des Ehemannes den für den Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn ein Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage

von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

## § 19

### Hilflosenzulage

(1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I . . . . .	513 S,
II . . . . .	767 S,
III . . . . .	1.023 S.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 8 gelten sinngemäß.

## § 20

### Sonderzahlung

(1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung:

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsbezug, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die Sonderzahlung für das erste Kalendervierteljahr ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr am 1. Dezember fällig. Sie ist mit dem an diesem Tag fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

#### § 21

##### **Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung**

(1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

#### § 22

##### **Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen**

(1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, wenn die Landesregierung zustimmt. Die Zustimmung darf nur gegeben werden, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

#### § 23

##### **Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages**

Der Auszahlungsbetrag ist auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

#### § 24

##### **Auszahlung der Geldleistungen**

(1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den

für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung kann — abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung — jeweils nur bis zum 1. November jeden Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt das Land.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft vorlegen. Die Witwe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet hat.

(5) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

#### § 25

##### **Ärztliche Untersuchung**

(1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Dienstbehörde durch den Amtsarzt Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen solange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

#### § 26

##### **Kostensatz**

Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

## § 27

**Meldepflicht**

(1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.

(2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

## § 28

**Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen**

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergehüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

## § 29

**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

## § 30

**Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges, Teuerungszulage**

(1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Bezuges der Distriktsärzte bzw. Landesbezirkstierärzte des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Distrikts- bzw. Landesbezirkstierärzte des Ruhestandes entsprechend.

(3) Werden den Beamten des Dienststandes Teuerungszulagen nach § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 gewährt, so sind in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auch Personen, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, durch Verordnung der Landesregierung Teuerungszulagen zu gewähren.

## Abschnitt V

**Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag**

## § 31

**Anspruch auf Todesfallbeitrag**

(1) Stirbt ein Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. das Kind, das am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes dessen Haushalt angehört hat,
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt besteht, unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes, kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

## § 32

**Ausmaß des Todesfallbeitrages**

(1) Der Todesfallbeitrag nach einem Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt des Dienststandes beträgt das Dreifache des Monatsbezuges, den der

verstorbene Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

### § 33

#### Bestattungskostenbeitrag

(1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

### § 34

#### Pflegekostenbeitrag

(1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt vor seinem Tode unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.

(2) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

## Abschnitt VI

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 35

#### Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben. Zu diesen pensionsrechtlichen Vorschriften zählen insbesondere:

1. § 4 Abs. 3 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1958, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Distriktsärzte.
2. § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des

Gesetzes, LGBl. Nr. 38/1958, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

#### § 36

#### Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben weiter in Kraft:

1. § 4 Abs. 10 und 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Distriktsärzte.
2. § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

#### § 37

#### Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

(1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Der für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebende Hundertsatz ist nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 neu zu berechnen.
2. Der nach Z. 1 neu ermittelte Hundertsatz ist der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen und zwar bei Distriktsärzten und Landesbezirkstierärzten der Geburtsjahrgänge

vor 1886 . . . . . vom 1. Jänner 1966 an,  
1886 bis 1891 . . . . . vom 1. Jänner 1967 an,  
1892 bis 1897 . . . . . vom 1. Jänner 1968 an,  
1898 bis 1903 . . . . . vom 1. Jänner 1969 an,

bei Distriktsärzten bzw. Landesbezirkstierärzten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats ersten an. Der sich sohin ergebende Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß gebührt ab dem Zeitpunkt an, ab dem der neuermittelte Hundertsatz der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen ist.

3. Den vor dem 1. Jänner 1966 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Distriktsärzten bzw. Landesbezirkstierärzten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Distriktsärzte bzw. Landesbezirkstierärzte, die vor dem 1. Jänner 1966 im Dienststand verstorben sind, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1966 an.
4. Den Distriktsärzten bzw. Landesbezirkstierärzten und deren Hinterbliebenen, deren Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß in der Zeit ab 1. Jänner 1966 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte Ruhe- bzw. Ver-

sorgungsgenuß von dem Zeitpunkt an, ab dem der Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß erstmalig flüssigzustellen war.

5. Für die Anwendung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 gelten Z. 2., 3 und 4 sinngemäß.

(2) Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ruht, gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe eintritt.

### § 38

#### Neue Anspruchsberechtigte

(1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen.

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an.
2. Die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 sind anzuwenden.
3. Witwen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kindern, die keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, für die aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf Erziehungsbeitrag bestanden hat, gebühren Lei-

stungen nach diesem Gesetz vom genannten Zeitpunkt an. Ein Antrag im Sinne der Z. 1 ist nicht erforderlich.

5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ruhegenüßfähig sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den anrechenbaren Monaten, die ruhegenüßfähig sind. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die Ausgleichszulage und der Hilflosenzuschuß,
- b) Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.

(2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

### § 39

#### Vollziehung

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tage an erlassen werden und treten frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Liegenschaftsverkauf von Bodler  
Anton und Rosa, Kalwang,  
durch Versteigerung.  
(Ldtg. Einl. Zl. 437)  
(14-509 Bo 60/32-1967)

### 360.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Ersteigerung der Liegenschaft EZ. 252, KG. Kalwang, von den Ehegatten Anton und Rosa Bodler in Kalwang 16 a durch das Land Steiermark wird zur Kenntnis genommen.